



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die zwei Seiten/Zeiten der Windmühle:
Die mittelalterlichen Aspekte und die frühneuzeitlichen
Aspekte des *Don Quijote* im Recht“

Verfasserin

Mag.iur. Elisabeth Schwetz

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 236 352

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Romanistik Spanisch

Betreuerin:

O. Univ.-Prof. Dr. Friederike Hassauer, M.A. (USA)

Danksagung

Zuallererst gilt mein Dank meiner Betreuerin, O. Univ.-Prof. Dr. Friederike Hassauer, M.A. (USA), die stets an mich geglaubt und mir immer Mut gemacht hat. Herzlichen Dank für die beste und vor allem persönliche Betreuung!

Ich bedanke mich weiters bei meinem Vater, Helmut Schwetz, der mich in meinen verworrenen Studienwegen stets unterstützt hat.

Ein besonderer Dank geht auch an meine Großmutter, Anna Schwetz, ohne deren handgestrickte Socken ich meine Studienzeiten weniger gemütlich verbracht hätte.

Danken möchte ich auch meinem Freund, Germar Campidell, der mir im September 2012 blendend assistiert hat sowie meinem guten Freund, Gernot Temmel, ohne den ich im technischen Dschungel verloren wäre.

Zuletzt, aber nicht weniger herzlich, bedanke ich mich bei meinem früheren Arbeitgeber, NAbg. a.D. Lutz Weinzinger, der mich für einige Monate ins ferne Zaragoza ziehen ließ, um meine Sprachfertigkeiten zu verbessern.

Inhaltsverzeichnis

1. Prämisse und Fragestellung	1
2. Der mittelalterliche Mensch	5
2.1. Eine allgemeine Charakterisierung und Epochenabgrenzung	6
2.2. Der Ritter des Spätmittelalters	12
2.3. „Der hohle Kopf“ ¹	14
2.4. Der gerechte Krieg des Ritters	17
3. Strafrecht im späten mittelalterlichen Spanien	19
3.1. Einführung	20
3.2. Bildung erster staatlicher Institutionen	25
3.3. Die Bedeutung des <i>Fuero Juzgo</i>	28
3.4. Kastilien als Vorreiter der Vereinheitlichung	30
3.4.1. Der <i>Fuero Real</i>	31
3.4.2. Die Rückbesinnung auf das römische Recht	34
3.4.2.1. Der <i>Espéculo</i>	35
3.4.2.2. Die <i>Siete Partidas</i>	37
3.5. Die Entwicklung des spanischen Rechts bis zur Neuzeit	42
4. Strafrecht im frühneuzeitlichen Spanien	43
4.1. Einführung	44
4.2. Rechtsunsicherheit als Merkmal des Rechtssystems	46
4.2.1. Die vermeintliche Reform der Strafjustiz	46
4.2.2. „Das Strafrecht in Spanien als Mosaik aus unterschiedlichen regionalen und Rechts-Traditionen“ ²	47
4.2.3. Das Strafprozessrecht im frühneuzeitlichen Spanien	49
4.2.4. Der Instanzenzug	50
4.3. Unterscheidung zwischen weltlicher und geistiger Gerichtsbarkeit	52
4.3.1. Das Strafrecht der Inquisition	53
4.4. Die Wiederbelebung staatlicher Institutionen	55

¹ Nitsch, 2005, S. 137-148

² Gareis, 2003, S. 164

4.5. Die Weiterentwicklung des Rechts bis zur Gegenwart: Grundzüge des heutigen Rechtssystems	57
5. Foucault und Cervantes: Die Bedeutung des Körpers	62
5.1. Michel Foucault	63
5.2. Das Werk <i>Surveiller et punir. Naissance de la prison</i>	67
5.3. <i>Don Quijote</i> im Lichte Foucaults	70
5.3.1. Der Körper als „Hauptzielscheibe der strafenden Repression“ ³ bis ins 18. Jahrhundert	70
5.3.2. Das Fest der Strafe: Strafschauspiel	73
6. Die Gleichzeitigkeit von Mittelalterlichkeit und Neuzeitigkeit an Fallbeispielen	76
6.1. Capítulo III. Donde se cuenta la graciosa manera que tuvo don Quijote en armarse caballero. ⁴	77
6.2. Capítulo VIII. Del buen suceso que el valeroso don Quijote tuvo en la espantable y jamás imaginada aventura de los molinos de viento, con otros sucesos dignos de felice recordación. ⁵	80
6.2.1. Erfindung und Verbreitung der Windmühle	83
6.3. Capítulo XXII. De la libertad que dio don Quijote a muchos desdichados que mal de su gorado los llevaban donde no quisieran ir. ⁶	85
6.4. Zusammenfassung	90
7. Ausgewählte Abbildungen	92
8. Resumen en español	105
9. Bibliographie	117
10. Kurzvita	126

³ Foucault, 1976, S. 14f

⁴ Cervantes, S. 41ff

⁵ Cervantes, S. 75ff

⁶ Cervantes, S. 199ff

1. PRÄMISSE UND FRAGESTELLUNG

Die Figur des *Don Quijote* ist in der Forschung seit Jahrhunderten offen für verschiedene Fragestellungen.

Don Quijote gilt als Hauptwerk Cervantes´, ebenso wie als bedeutendstes Werk der gesamten spanischsprachigen Literatur und ist „sicherlich eines der unvergänglichen Meisterwerke der Weltliteratur“¹.

Der ausdrucksvolle Beiname *Don Quijotes* als „Ritter von der traurigen Gestalt“ rührt von einem Übersetzungsfehler.

Der Erste Teil des Romans von Miguel de Cervantes Saavedra erschien 1605, der Zweite Teil 1615². „Schon im August 1604 lästert der persönliche Erzfeind des Autors, Lope de Vega, über die bekannte, bei Hof längst zirkulierende Manuskriptversion.“³ Doch Cervantes lebt seinen Erfolg, noch 1605 werden sechs weitere Auflagen in Madrid, Lissabon und Valencia verlegt. Es formiert sich der Versand in die Neue Welt und bereits vor der Veröffentlichung des Zweiten Teils erscheinen eine englische und eine französische Übersetzung.⁴

Der *Quijote* wurde schließlich in 68 Sprachen übersetzt und ist mit über 2300 Auflagen weltweit nach der Bibel das meistverbreitete Werk.⁵

Jaime Fernández hat in seiner *Bibliografía del Quijote por unidades narrativas y materiales de la novela* mehr als 5.000 Titel und nahezu 19.000 Einträge dazu gesammelt.⁶ Er hat sich mit sämtlichen Arten von Kritiken befasst: „La crítica positivista, la esteticista, la psicoanalítica, la marxista, la romántica, la nueva crítica organicista, la deconstructivista, la esotérica, la estilística-lingüística, la existencialista, la estructuralista, la „blanda“ y la „dura“, todas tienen cabida en

¹ Kindler, 1989, S. 820

² Vgl. Kindler, 1989, S. 820

³ Hassauer, 2005, S. 156

⁴ Vgl. Hassauer, 2005, S. 156

⁵ Vgl. Kindler, 1989, S. 824

⁶ Vgl. Fernández, 1995, S. VII

las páginas de esta obra.“⁷ Zu Beginn hat er den Roman in narrative Elemente geteilt, später hat er jene Referenzen angeführt, die sich auf den gesamten Text beziehen.

Alleine die Sammlung jener Werke, die sich auf die Textstelle über die Windmühlen beziehen, füllt neun Seiten und reicht von Eugenio Frutos´ *La interpretación filosófica del Quijote*⁸ aus dem Jahr 1947 über Arturo Buyllas *Enfermedad cerebral de Don Quijote*⁹ aus dem Jahr 1905.

In Friederike Hassauers *Frauen können kein Latein oder das Dilemma des Quijote. Sprachenstreit als Geschlechterstreit im Siglo de Oro* wiederum wird die „Momentaufnahme des Sprachenstreits im *Quijote*“¹⁰ in Bezug auf „den Status der Diglossie Latein/Castellano im *Siglo de Oro*“¹¹ analysiert. Im weiteren Textverlauf werden „spanische Positionen geschlechtsspezifischer Lateinsprachigkeit im Rahmen der europäischen Querelle des femmes“¹² präsentiert.

Man sieht an dem bisherigen Gesagten, dass der *Quijote* unglaublich vielfach erforscht worden ist. Schon dieser kurze Abriss zeigt, welche ganz unterschiedlichen Schwerpunkte sich in der Forschung gebildet haben.

Auch andere Medien haben sich dem Thema *Don Quijote* angenommen, in der bildenden Kunst unter anderem die Vertreter Paul Cézanne, Pablo Picasso und Salvador Dalí. Auch in der Musik wurde der *Quijote* zum Thema von Opern und Balletten. Zu den frühesten Werken zählen die Opern von Henry Purcell und Giovanni Paisiellos sowie die von Georg Philipp Telemann verfaßte *Don Quijote-Suite*. Im 19. Jahrhundert sind die bekanntesten Werke zu diesem Thema *Die Hochzeit von Camacho* von Felix Mendelssohn, *Don Quijotte* von Jules Massenet und die symphonische Dichtung *Don Quixote* von Richard Strauss. Aus dem 20. Jahrhundert sind die drei Lieder *Don Quijotte à Dulcinée* von Maurice Ravel zu nennen. Weiters kam es in den sechziger Jahren auch zur Produktion eines

⁷ Fernández, 1995, S. VII

⁸ Vgl. Fernández, 1995, S. 132

⁹ Vgl. Fernández, 1995, S. S. 130

¹⁰ Hassauer, 2005, S. 157

¹¹ Hassauer, 2005, S. 157

¹² Hassauer, 2005, S. 157

Broadway-Musicals und unter den unzähligen Verfilmungen erlangte vor allem der unvollendete Film von Orson Welles aus dem Jahre 1955 Bedeutung.¹³

Der Grundtenor eines großen Teils aller Werke läuft auf dieselbe These hinaus: „die scheinbare oder offensichtliche *locura* des Helden“¹⁴.

Heinz-Peter Endress formuliert es folgendermaßen:

Dadurch nun, dass Don Quijote das ihm durch Bücher vermittelte und von diesen hochstilisierte Ritterideal in unermüdlichem, selbstopferndem Einsatz zu verwirklichen trachtet, ist er ein Idealist. Dadurch aber, dass er die literarisch idealisierten, fiktiven Protagonisten der Ritterbücher für wahr und wirklich hält – was er von Anfang an beharrlich und bisweilen mit verwirrend geschickter Argumentation tut -, ist er ein Narr.¹⁵

Ich schließe mich jener Sekundärliteratur an, die den *Quijote* nicht für verrückt erklärt, sondern sein oft eigentümliches Verhalten mit einer Zeitverschiebung erklärt.

Cervantes hat eine mittelalterliche Figur in eine neuzeitliche Umgebung gesetzt und immer, wenn die mittelalterliche Welt des *Quijote* mit der neuzeitlichen Welt seiner Umgebung zusammen prallt, kommt es zu Konfliktsituationen.

Mir kommt es hier auf die Gleichzeitigkeit an. Man darf sich nicht vorstellen, dass die Frühneuzeit konsekutiv an das Mittelalter anschließt.

So lässt sich zeigen, dass Cervantes in seinem Werk zwei unterschiedliche fiktive Welten darstellt, die sich auch als Episteme betrachten lassen.¹⁶

Zu unterscheiden ist einerseits die mittelalterliche Welt, der „Denkrahen“¹⁷, in dem sich *Don Quijote* bewegt. Abgeschwächt und lächerlich gemacht wird dieser „Denkrahen“¹⁸ schon zu Beginn des Romans, als Cervantes seinen Protagonisten bei der Lektüre der negativ besetzten Ritterromane beschreibt.

¹³ Vgl. Kindler, 1989, S. 825

¹⁴ Wolfzettel, 2005, S. 161

¹⁵ Endress, 1991, S. 7

¹⁶ Schwetz/Wurl, 2006, S. 8

¹⁷ Schwetz/Wurl, 2006, S. 8

¹⁸ Schwetz/Wurl, 2006, S. 8

Dem gegenüber steht seine gesamte Umwelt, „deutlich personifiziert in der Figur des Sancho Panza, die mit der Autorität des Mainstream das Urteil “verrückt” fällen und durchsetzen [sic!] kann, weil sie sich selbst unter dem Anspruch des “Normalen” sieht.“¹⁹

Christoph Strosetzki formuliert dieses Phänomen in folgender Weise:

Im *Don Quijote* geht es jedoch zumeist um die Frage nach der gesellschaftlichen Akzeptanz von Vorstellungen. Wie werden sie anderen plausibel gemacht? Wann werden sie bezweifelt, abgelehnt oder ausgelacht? Um zu sehen, wo die Grenzen der Akzeptanz sind, wird ein besonders extremer Fall gewählt. Man begnügt sich damit, das als Wahrheit zu betrachten, was von den anderen als solche anerkannt wird. Es reicht aus, wenn man damit operieren und interagieren kann. Wahrheit ist das intersubjektiv Anerkannte.²⁰

In der vorliegenden Arbeit soll die These argumentiert werden, dass es sich zwar um eine verrückte, aber im Sinne einer auf der Zeitachse verrückten Sichtweise handelt, nämlich um eine „diachron in die Epoche des Mittelalters verschobene Sichtweise, nicht aber um eine mehr oder minder krankhafte Vorstellung“²¹. Diese Epochenfrage werde ich in der vorliegenden Arbeit anhand eines Vergleichs der Rechtssysteme von Mittelalter und Frühneuzeit und der Anwendung dieser Darstellungen auf drei ausgewählte Textstellen bearbeiten. Daraus ergibt sich auch der Titel der Arbeit: *Die zwei Seiten/Zeiten der Windmühle: Die mittelalterlichen Aspekte und die frühneuzeitlichen Aspekte des Don Quijote im Recht.*

¹⁹ Schwetz/Wurl, 2006, S. 9

²⁰ Strosetzki, 1991, 173-174

²¹ Schwetz/Wurl, 2006, S. 9

2. DER MITTELALTERLICHE MENSCH

2.1. Eine allgemeine Charakterisierung und Epochenabgrenzung

Ohne die gesamte wissenschaftliche Epochendebatte behandeln zu können, soll hier unterstrichen werden, dass bereits die Einführungswerke die folgenden zentralen Wissensselemente enthalten:

Beschreibt man den Stereotypen eines mittelalterlichen Menschen, so wird man dies mit dem einenden Band der Religion beginnen, sie ist das zentrale Element der Epoche.

Le Goff schreibt folgendermaßen:

In dieser von der Religion beherrschten und bis in ihre intimsten Strukturen durchdrungenen Gesellschaft wurde dieses Menschenbild offenbar von der Religiösität definiert, vor allem durch die höchste Ausdrucksform der religiösen Gelehrsamkeit, die Theologie. Wenn ein Menschentyp aus dem Panorama des mittelalterlichen Menschen ausgeschlossen werden konnte, dann der zutiefst Ungläubige, jener Typus, der später als Libertin, als Freidenker, als Atheist bezeichnet werden sollte.²²

Im Laufe der Zeit änderte sich das Bild des Menschen in Bezug zu Gott oftmals, hin vom positiven, eng mit Gott verbundenen Geschöpf zum schwachen, gedemütigten Wesen.²³

Auch die Wertung der Arbeit ist eng mit der Religion verbunden. „Einerseits wird der Fluch- und Sühnecharakter der Arbeit betont, andererseits die Möglichkeiten der Arbeit als Werkzeug zur Erlösung und zum Heil.“²⁴

Die *laboratores* halten schließlich auch Einzug in die Grundstruktur der mittelalterlichen Bevölkerung, der Einteilung nach Adalberon in *oratores*, *bellatores*, *laboratores*, also Betende, Kämpfende und Arbeitende.²⁵

²² Le Goff, 1994, S. 10

²³ Vgl. Le Goff, 1994, S. 11

²⁴ Le Goff, 1994, S. 11

²⁵ Vgl. Le Goff, 1994, S. 18

„Der Begriff der Gliederung der Gesellschaft in Stände durchdringt im Mittelalter alle theologischen und politischen Betrachtungen bis in ihre Fasern.“²⁶

Er wandelt sich weg von der ursprünglichen Gliederung hin zu einem weiten Begriff, einer Gliederung in bis zu zwölf Stände.

Im mittelalterlichen Denken wird der Begriff „Stand“ oder „Orden“ in all diesen Fällen zusammengehalten durch das Bewußtsein [sic!], daß [sic!] jede dieser Gruppen etwas von Gott Gesetztes darstellt, ein Organ im Weltbau ist, ebenso wesentlich und ebenso hierarchisch-ehrwürdig wie die himmlischen Throne und Mächte der Engelhierarchie. In dem schönen Bild, das man sich von Staat und Gesellschaft machte, wurde jedem der Stände seine Funktion zugewiesen, nicht seiner erprobten Nützlichkeit, sondern seiner Heiligkeit oder seinem Glanz und Schimmer entsprechend.²⁷

Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der sog. Ständetypisierung.

„Das mittelalterliche Bild der Gesellschaft ist statisch, nicht dynamisch“²⁸, sagt Huizinga und spricht damit die Sicht des mittelalterlichen Menschen an, die besagt, dass Veränderung bzw. *mutabilitas* mit Sünde verbunden ist, weil sie die Ordnung und die Stabilität beeinträchtigt.

Das Leben des mittelalterlichen Menschen ist weiters geprägt durch das Feudalwesen²⁹, ein Charakteristikum der Epoche.

Man unterscheidet zwei unterschiedliche Arten der Belehnung: die Belehnung als *alodio* und die Belehnung als *beneficio*.

Die Adeligen erhielten für die Erfüllung ihrer Pflicht, der Krone für Kriegsdienste zur Verfügung zu stehen, ganze Länder oder Städte – neben Sold und Verpflegung. Die Belehnung für geleistete Dienste nennt man Belehnung als *alodio*.

Belehnung als *beneficio* liegt hingegen vor, wenn „der Schwächere sein bisher freies Gut unter den Schutz des Stärkeren stellte und von ihm als Lehen zurücknahm“³⁰.

²⁶ Huizinga, 1975, S. 56

²⁷ Huizinga, 1975, S. 56

²⁸ Huizinga, 1975, S. 56

²⁹ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 64-68

³⁰ Rauchhaupt, 1923, S. 65

Das Wort Feudal [sic!] wird vom lateinischen fides, Treue, abgeleitet und will dann der Hauptpflicht der Adligen Ausdruck geben, oder vom gotischen tiuth, Gut, Sold; letzterenfalls läge das Schwergewicht auf ihrem Rechte auf Unterhalt. Da das Wort feudo schon im 9. Jahrhundert vorkommt, ist es schwer, noch festzustellen, ob es mehr der idealen oder der realen Seite des Verhältnisses zwischen Lehensgeber und –Nehmer [sic!] Ausdruck geben wollte.³¹

Kastilien nahm ausnahmsweise keine Vorreiterrolle bei der Entstehung des Feudalwesens ein, denn dieses bildete sich vorrangig dort heraus, wo die ersten Erfolge der Reconquista verzeichnet wurden wie in Navarra, Galicien, Aragón und Katalonien. Über Kastilien erfolgte einige Zeit später die Verbreitung in den weiteren Provinzen.³²

Der Lehensherr hatte Anspruch auf folgende Leistungen innerhalb des verliehenen Gebietes:

1. Die Ernennung der Justiz- und Verwaltungsbeamten; 2. Anspruch auf Leistungen persönlicher und sachlicher Art durch die Bewohner seiner Herrschaft z.B. auf Kriegsdienste (Fonsadera), Unterkunft und Verpflegung (Yantar und Conducho), Kopfsteuer (Maravedises, Minción), das Besthaupt im Falle des Todes des Lehnsmanne usw.; 3. Die Leistung eines Pachtzinses (Canon); 4. ausschließliches Recht auf Ausnutzung von Jagd, Fischerei und Wald, Erbauung von Mühlen usw. 5. sonst noch etwa das Recht auf Rücknahme oder Rückfall des Lehens, wovon natürlich Sklaven [...] ausgeschlossen waren, und sonstige Abgaben.³³

Der Lehensherr war also gegenüber dem Lehensmann oftmals in einer mächtigeren Situation als der König ihm gegenüber. Die Stellung der Lehensherren jener Zeit wird oft mit der eines Fürsten innerhalb ihrer Ländereien verglichen. Die Stellung der Adligen manifestierte sich nicht zuletzt in dem Umstand, dass der König kein direktes Durchgriffsrecht besaß.

Die Frauen der Lehensherren spielten eine tragende Rolle: war der Ehemann abwesend oder gar tot, so übernahmen sie die Stellung als Lehensherr.

Ursprünglich waren die Lehen nicht erblich, aber die Adligen schafften es, dem König das Recht auf Erblichkeit abzurufen. Dies führte zur Etablierung der

³¹ Rauchhaupt, 1923, S. 65

³² Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 65

³³ Rauchhaupt, 1923, S. 67

Primogenitur, sodass der älteste Sohn gegen Abschlagzahlungen das gesamte Lehen übernehmen konnte und damit keine Macht gegenüber dem König eingebüßt wurde.³⁴

„Die Rechte des einzelnen adligen Lehnsmanne ergaben sich dem König oder sonstigen Lehnsherrn gegenüber aus dem Lehnvertrag.“³⁵ Näher beschrieben handelte sich hierbei um ein Vertragsverhältnis zwischen zwei Ungleichen, welches die Epoche prägt.

Gerhard Lubich versteht das Mittelalter „allein als Kollektiv, in dem das Individuum seinen Platz im Ständesystem durch Geburt zugewiesen bekam“³⁶ und führt weiter aus:

Die Krisen der Zeit waren beträchtlich, Epidemien, Hungersnöte, Krieg und Unsicherheit waren verbreitet, doch stand der Allgegenwart des Todes und dem Bewusstsein der eigenen Vergänglichkeit insbesondere die nach wie vor existierende höfische Welt des Adels entgegen. Diese war fixiert auf ein Ritterideal, das kaum noch Bezug zur Wirklichkeit aufwies und sich in Ritualen ohne Aussagekraft, schönem Schein und prachtvoller Inszenierung eines Traums erschöpfte.³⁷

Das Ende des Mittelalters wird meist „um 1500“ datiert. Dieser Zeitraum richtet sich nach vier Ereignissen³⁸, die den Epochenübergang zur Neuzeit einläuten:

- Johannes Gutenberg erfindet den Buchdruck,
- Konstantinopel wird von den Osmanen erobert,
- Christopher Kolumbus entdeckt Amerika und
- der Beginn der Reformation durch Martin Luther.

„Ob und inwieweit man diesen Ereignissen tatsächlich epochemachende Kraft zusprechen möchte, lässt sich diskutieren.“³⁹

³⁴ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 67

³⁵ Rauchhaupt, 1923, S. 67

³⁶ Lubich, 2010, S. 165

³⁷ Lubich, 2010, S. 152

³⁸ Vgl. Lubich, 2010, S. 16

³⁹ Lubich, 2010, S. 16

Vor dem Hintergrund der Überlegung, dass Definitionen mit bestimmten Absichten gemacht werden, muss man in diesem Fall der Epochenabgrenzung bedenken, dass es sich bei den genannten Ereignissen „nicht um tatsächliche Neuerungen, sondern in der Regel um erfolgreiche Wiederaufnahmen von bereits im Mittelalter Bekanntem“⁴⁰ handelt.

Amerika wurde bereits durch die Wikinger entdeckt, wenn auch nicht kontinuierlich besiedelt; der Fall Konstantinopels war von langer Hand vorbereitet; Johannes Gutenberg verfeinerte lediglich die ersten Ansätze des Buchdrucks, indem er wieder verwendbare Letter einsetzte; und die Reformation war zu diesem Zeitpunkt aus der Sicht der römischen Kirche lediglich eine unter vielen Ketzereien.⁴¹

Folgende Leitbegriffe⁴² werden zur Beschreibung des Epochencharakters der Frühen Neuzeit verwendet:

- ein enormes Bevölkerungswachstum,
- ein florierender Handel und die ansteigende Bedeutung des Gewerbes, vor allem in der Agrarwirtschaft,
- damit einher geht ein effektvoller sozialer Wandel,
- durch das Austragen von politischen Konflikten zwischen Fürsten und Ständen kommt es zur „Differenzierung von Herrschaftsformen, die als „Entstehung des modernen Staates“ bezeichnet wird“⁴³,
- das Aufkommen von Konfessionen und damit den Auslauf einer einheitlichen abendländischen Christenheit,
- das Weltbild und das Wissenschaftsverständnis befinden sich im Wandel und
- Europa expandiert nach Übersee.

⁴⁰ Vgl. Lubich, 2010, S. 16

⁴¹ Vgl. Lubich, 2010, S. 16

⁴² Vgl. Schorn-Schütte, 2009, S. 18-19

⁴³ Schorn-Schütte, 2009, S. 19

Nicht der radikale Bruch prägte jene Jahrzehnte, sondern der wahrnehmbare, aber langsame Wandel, der innerhalb von rund zwei Generationen zu veränderten Verhältnissen führte. Das war nicht die Ablösung des sogenannten „Traditionalen“ durch eine wie auch immer zu charakterisierende „neue Zeit“; für die Zeitgenossen war vielmehr die Erneuerung der Traditionen das „Neue“, darin lag ein großes Potential für Wandel.⁴⁴

⁴⁴ Schorn-Schütte, 2009, S. 24

2.2. Der Ritter des Spätmittelalters

Um das Rittertum zu charakterisieren, setze ich beim sogenannten Ritterideal⁴⁵ an.

Nach Lanz sind die Ursprünge noch weitgehend verborgen, doch sollte man von drei verschiedenen Quellen ausgehen, die erst allmählich zu einem einheitlichen Tugendkatalog verschmolzen sind.⁴⁶

Das erste „Bündel von spezifisch ritterlichen Tugenden“⁴⁷ bildet das kirchlich-religiöse Ideal, dessen Entwicklung sich am weitesten zurückverfolgen lässt.

In den Jahrhunderten nach dem Zusammenbruch des Römischen Reiches prägten sich die Begriffe *Militia Christi* und *Militia Secularis*.

Unter dem Begriff *Militia Christi* wurden jene Mönche zusammengefasst, „die mit geistlichen Waffen im Dienste Christi den Teufel bekämpften“⁴⁸. Die Mitglieder der *Militia Secularis* hingegen mussten vierzig Tage Busse tun, wenn sie im Kampf töteten.

Unter das beschriebene Ideal fallen z.B. die Tugenden der Frömmigkeit, der Demut und der Nächstenliebe.

Als zweite Ausformung des Ritterideals wird der romantische Aspekt angesehen. Dieser manifestiert sich später in den Minneliedern.

Das dritte Bündel von Tugenden bildet schließlich das kriegerische oder feudale Ritterideal. Eine der herausragendsten Tugenden, die Treue, fällt unter diese Kategorie. Weiters die Standhaftigkeit, die Beständigkeit einer Erscheinung, die Tapferkeit, die Kühnheit und der Mut.

Die Ausformung der genannten Tugenden erlebt im Hochmittelalter ihren Höhepunkt, das hier vorgezeichnete Ritterideal gilt im Kern aber in das

⁴⁵ Vgl. Lanz, 2205 S. 9-98

⁴⁶ Vgl. Lanz, 2005, S. 11

⁴⁷ Lanz, 2005, S. 11

⁴⁸ Lanz, 2005. 11

Spätmittelalter hinaus. Prioritäten werden verrückt, z.B. gelangt im Spätmittelalter der militärische Aspekt zu Lasten der Minne in den Vordergrund.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass „das Ritterideal“ als solches nicht existiert. Vielmehr ist es ein „heterogenes Konglomerat verschiedener Wertvorstellungen“⁴⁹, geprägt durch unterschiedlichste Einflüsse.

Unstrittig ist, dass „das Zusammenwachsen der *milites* mit dem Adel und somit die Umwandlung der Ritter von einer offenen Kriegerklasse ohne rechtlichen Status in einen sozial und rechtlich geschlossenen Stand“⁵⁰ im Zuge des 13. Jahrhunderts finalisiert wird.

Im Hochmittelalter hatte die Ritterschaft noch zentrale Bedeutung für die kriegerischen Auseinandersetzungen. Am Übergang vom 12. zum 13. Jahrhundert aber entwickelte sich das Söldnertum und beteiligte sich tatkräftig am kriegerischen Geschehen.⁵¹

Der Fahrende Ritter des 15. Jahrhunderts war nicht mehr der ausziehende junge Ritter des Hochmittelalters. Sein Typus war zu einer Kultfigur geworden, die das Ideal des Dienstes und individueller Leistung in sich vereinigte. Er wurde durch einschlägige Rituale und Literatur zu einem Idol für Krieger Ruhm und gesellschaftliche Anerkennung. Das Kultmuster zeichnete ihn als begeisterten Anhänger der Turniere und als kampferfahrenen Krieger infolge seiner weiten Fahrten durch Europa und über dessen Grenzen hinaus. Seine Reisen sollten hehre Ziele verfolgen und wurden nicht selten in Gelübde eingebunden. Der ‚gerechte Lohn‘ aller Mühen und Strapazen waren die Ehren, die ihm die weltlich ausgerichtete Gesellschaft erwies.⁵²

⁴⁹ Lanz, 2005, S. 22

⁵⁰ Lanz, 2005, S. 19

⁵¹ Vgl. Wohlfeil, 2005, S. 33

⁵² Wohlfeil, 2005, S. 32

2.3. „Der hohle Kopf“^{53, 54}

Auch Wolfram Nitsch hat sich in seinem Aufsatz „Der hohle Kopf – Don Quijote und die Technik“⁵⁵ mit dem Windmühlenkapitel beschäftigt.

Laut Nitsch ist die Technik ein zentrales Thema im *Quijote*:

„Cervantes´ bekanntester Roman erzählt von einer Welt voller Neuerungen, die den Helden immer wieder beschäftigen und teilweise auch sein Handeln bestimmen.“⁵⁶

Im Aufsatz werden neben den Windmühlen auch Feuerwaffen, die Druckerpresse und die Bühnenmaschinerie des Barocktheaters erwähnt, wobei laut dem Autor

Cervantes beide Apparaturen (Anm.: Druckerpresse und barocke Bühnenmaschinerie) im gleichen Maße wie andere Ausprägungen neuzeitlicher Technik für ein zunehmend indirektes und opakes Weltverhältnis verantwortlich macht, ihre persuasive Wirkung jedoch ganz unterschiedlich einschätzt und den Buchdruck für weit weniger gefährlich hält als die künstliche Magie des Theaters.⁵⁷

Der Aufsatz befasst sich zuerst mit den Feuerwaffen, denen *Don Quijote* eine lange, kritische Rede widmet. Seiner Meinung nach „entwerten die Feuerwaffen die ritterliche Tugend des Mutes, da sie den persönlichen Zweikampf mit Schwert und Lanze durch einen mehr oder weniger anonymen Konflikt aus der Distanz ersetzen und somit ermöglichen, dass feiges Fußvolk den berittenen Helden überwältigt [...]“⁵⁸

„Der Mechanismus der Mühlen entzieht sich zwar weniger der Einsicht als jener der Feuerwaffen, da er die menschlichen Gesten noch nachbildet, die er setzt und verstärkt; doch verbirgt er sich für den fachfremden Betrachter gleichfalls in einem Gehäuse und erregt somit seine Einbildungskraft.“⁵⁹

⁵³ Nitsch, 2005, S. 137-148

⁵⁴ **Dieses Kapitel wurde aus der Unterlage Schwetz/Wurl, 2006, S. 19-22 übernommen!**

⁵⁵ Nitsch, 2005, S. 137-148

⁵⁶ Nitsch, 2005, S. 138

⁵⁷ Nitsch, 2005, S. 138

⁵⁸ Nitsch, 2005, S. 138

⁵⁹ Nitsch, 2005, S. 140

Don Quijote akzeptiert die gut gemeinten technischen Erklärungen von Sancho nicht, er vermittelt dem Leser das Gefühl, als wolle er die Windmühlenflügel mit menschlichen Armen verwechseln, er personifiziert also Maschinen. Deutlich sieht man, wie die beiden unterschiedlichen Welten aufeinander stoßen und es stellt sich die Frage, wie Maschinen als moderne technische Errungenschaften die Handlungen beeinflussen. Auch die Müller am Ufer des Kanals können seine Fahrt nicht stoppen, da er sie mit ihren mehligem Gesichtern nicht als hilfsbereite Menschen erkennen will. Wie bereits oben erwähnt, klagt er stets, wenn seine „vernünftigen“ Erklärungen keinen Sinn mehr ergeben, den geheimnisvollen Zauberer als Schuldigen an, der sich gegen ihn verschworen hat.

Im zweiten Buch finden sich Techniken zum Zwecke der Unterhaltung.

Zu Beginn berichtet Litsch über den Vorfall mit der tragbaren Puppenbühne des Maese Pedro⁶⁰:

Wenn Don Quijote sie im Zuge einer öffentlichen Vorführung zerschlägt, um die bedrängte Heldin zu retten, dann erliegt er bühnentechnischen Spezialeffekten, die den anfangs noch durchaus kritischen Zuschauer allmählich vergessen lassen, dass es sich um ein bloßes Schauspiel handelt. Zu diesen Effekten gehören eine ebenso helle wie begrenzte Kerzenbeleuchtung, welche die ganze Aufmerksamkeit auf die Szene lenkt; ferner eine ohrenbetäubende, aus Alarmsignalen und Kanonendonner gebildete Geräuschkulisse; vor allem aber die fingerfertige Manipulation der Marionetten, die an einen Taschenspielertrick erinnert.

[...]

Eine noch stärkere Wirkung geht von der Bühnenmaschinerie im Schlosspark der Herzöge⁶¹ aus, die Don Quijote zur eigenen Belustigung eingeladen haben. Das Zauberpferd Clavileño, auf dem der Ritter und sein Knappe durchs Firmament zu fliegen vermeinen, ist zwar nur eine hölzerne Maschine zur Täuschung der Sinne. Große Blasebälge stiften die Illusion einer schnellen Bewegung; Angeln mit brennendem Werg täuschen die Nähe der Sterne vor; und zuletzt suggerieren Feuerwerkskörper im Innern des Pferdes eine unsanfte Landung. Insofern erschöpft sich das Clavileño-Abenteuer in einer „bien fabricada aventura“, bei der die natürliche oder teuflische Magie eines Zauberers durch die künstliche Magie eines Regisseurs vorgegeben und vertreten wird. Doch diese erweist sich als so mächtig, dass einen Augenblick lang alle Beteiligten der Sinnestäuschung verfallen, nicht nur der Ritter selbst [...]⁶²

⁶⁰ Vgl. Cervantes, S. 741ff

⁶¹ Vgl. Cervantes, S. 848ff

⁶² Nitsch, 2005, S. 141

In Barcelona trifft *Don Quijote* schließlich auf die Illusion des sprechenden Kopfes⁶³ im Hause des Don Antonio. Dieser Kopf kann laut Don Antonio auf Fragen mit „ja“ und „nein“ antworten und auch die Zukunft voraussagen. Außer den Eingeweihten kann sich niemand der Wirkung des Kopfes entziehen, nach anfänglichem Zögern auch *Don Quijote* und Sancho nicht.

„Für beide wird die mittelalterliche Legende Realität, nach der Albertus Magnus einen sprechenden Kopf, wenn nicht gar einen ganzen Androiden gebaut haben soll – sehr zum Ärger seines Schülers Thomas von Aquin, der den Apparat angeblich eigenhändig zerstörte.“⁶⁴

„Nicht von ungefähr erscheint sie (Anm.: die Druckerpresse⁶⁵) im gleichen Kapitel wie der theatralische Sprechapparat; denn ihre Besichtigung gibt Anlass zu einer narrativen Gegenüberstellung zweier Illusionstechniken, die in der Kultur des *Siglo de Oro* miteinander rivalisieren.“⁶⁶

Als *Don Quijote* in der Stadt eine Druckerei entdeckt, macht er einen Rundgang.

Im Hinblick auf die Gefahren des Buchdrucks deutet er an, dass die mechanische Reproduktion von Texten dem Autor die Kontrolle über sein Werk entzieht. Anlässlich der Publikation des ersten Teils hatte er bereits das Risiko einer respektlosen Lektüre gedruckter Bücher durch ihr größtenteils anonymes Publikum ermessen.⁶⁷

In der Schlussbetrachtung erklärt Wolfram Nitsch noch einmal treffend:

Während die Druckerpresse nur einen individuellen Wahn begünstigt, der im Gebilde des hohlen Kopfes modellhaft anschaulich wird, droht die Sprechmaschine sämtliche Zeitgenossen des Ritters, selbst ungleich vorsichtigere Leser, in ihren Bann zu schlagen. Indem sie ähnlich wie die neuen agrarischen oder militärischen Techniken ihren Mechanismus verbirgt, erzeugt die Bühnentechnik des Barocktheaters eine trügerische, auf Unsichtbarkeit gegründete Sichtbarkeit, die alle Welt um den Verstand zu bringen vermag.⁶⁸

[...]

⁶³ Vgl. Cervantes, S. 1021ff

⁶⁴ Nitsch, 2005, S. 143

⁶⁵ Vgl. Cervantes, S. 1021ff

⁶⁶ Nitsch, 2005, S. 145

⁶⁷ Nitsch, 2005, S. 146

⁶⁸ Nitsch, 2005, S. 148

2.4. Der gerechte Krieg des Ritters⁶⁹

Was passiert, wenn zwei Subjekte – seien dies Staaten, Gruppen oder Individuen – aufeinandertreffen? Wenn beide Überlegenheit und Herrschaft gegenüber dem jeweils anderen beanspruchen, kommt es zum Kampf, aus dem gewöhnlich das eine Subjekt als Herrscher und das andere als Beherrscher hervorgeht. Ob ein solcher Kampf gerechtfertigt ist oder sich rechtfertigen lässt, wurde in Spanien hinsichtlich der Legitimität des Krieges diskutiert. Innenpolitisch bot das Feudalsystem ein Beispiel für die Beziehung von Herrscher und Beherrschtem im Verhältnis von Herren und Vasallen. Die Diskurse des gerechten Krieges und des Feudalismus gehören also zusammen.⁷⁰

Damit stellt Christoph Strosetzki den Zusammenhang zwischen der Lehre vom gerechten Krieg, auch *Bellum iustum* bzw. *guerra lícita* genannt, und dem das Mittelalter charakterisierende Feudalsystem her.

Thomas von Aquin folgt mit den von ihm genannten Voraussetzungen für einen gerechten Krieg antiken Vorreibern und der These Augustinus von Hippo.

Voraussetzungen für einen gerechten Krieg nach Thomas von Aquin sind die Autorität des legitimen Fürsten zu befehligen, die Schuldhaftigkeit jener, gegen die sich der gerechte Krieg richtet und abschließend die gute Absicht, das Gute zu fördern und das Böse zu vernichten.⁷¹

Francisco de Vitoria führt die Lehre vom gerechten Krieg im Jahre 1539 weiter aus. Folgende Legitimationsgründe⁷² rechtfertigen nach seiner These einen gerechten Krieg:

- Beleidigung
- Raub von Eigentum
- Unterdrückung der Guten und Unschuldigen

Frederick H. Russell gibt in *The just war in the middle ages* folgende Begründung: „Theories of the just war arose out of the need to justify warfare on juridical, moral and especially religious grounds.“⁷³

⁶⁹ Vgl. Schwetz/Wurl, 2006, S. 10-12

⁷⁰ Strosetzki, 2005, S. 251

⁷¹ Vgl. Strosetzki, 2005, S. 263

⁷² Vgl. Strosetzki, 2005, S. 263-267

Wenn tatsächlich in der Diskussion über den gerechten Krieg immer wieder hervorgehoben wird, dass dessen eigentliches Ziel die dauerhafte Herstellung von Frieden sei, dann ist es natürlich, dass vor allem im Interesse des Friedens Krieg geführt werden kann und gegen jede Bedrohung von Frieden und Sicherheit vorgegangen werden muss.

[...]

Allerdings setzen sich Friedensapelle nur dort durch, wo nicht gegen Ungläubige gekämpft wird. Wo Ungläubige die Gegner sind, gibt es nicht nur keine Kommunikation zwischen den Parteien, sondern auch das Recht zum vernichtenden Präventivschlag. Es hat sich also gezeigt, dass im *Don Quijote* die geläufigen Argumente zur Legitimierung des Krieges angeführt und exemplifiziert werden.⁷⁴

Es ist eindeutig, dass *Don Quijote* nach der Lehre des gerechten Krieges lebt. Immer, wenn er sich auf einen Kampf einlässt, ist er der fixen Überzeugung, dass Unrecht geschehen ist und er eingreifen muss, um der Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen.

⁷³ Russel, 1977, S. 1

⁷⁴ Strosetzki, 2005, S. 269

**3. STRAFRECHT IM SPÄTEN MITTELALTERLICHEN
SPANIEN**

3.1. Einführung⁷⁵

Im Laufe der Reconquista kam es zur Entwicklung des Foralsystems. Um der Krone die Unterstützung der Adeligen und der Städte für die Zukunft zu sichern, musste der König ihnen Privilegien zugestehen. Die Adeligen nutzten die Situation, um den Stand der Monarchen zu schwächen. In dieser Situation des Druckes auf die Krone beehrten auch die Städte auf und auch ihnen wurden „entsprechend ihren Leistungen im Felde größere Freiheiten, Selbstverwaltung und Einwirkung auf die Leitung des Staates“⁷⁶ zugebilligt.

Die Privilegien des Adels und der Städte wurden in *Fueros nobiliarios* und *municipales* formuliert; sie wurden zusammengefasst unter der Bezeichnung *Derecho foral*, Foralrecht. Die Verschiebungen innerhalb der Stände und der Hinzutritt der Städte führten schließlich zum Verschwinden der Konzilien in ihrer alten Zusammensetzung und zu ihrer Ersetzung durch die Cortes, in denen neben den Bischöfen und Adligen auch die Städte Sitz und Stimme eingeräumt erhielten.⁷⁷

Dass die Königswürde erblich war, war zur Wende des 9. Jahrhunderts im Gegensatz zur Reihenfolge bereits außer Frage gestellt. Die Streitfrage der Reihenfolge beschäftigte die Monarchie noch lange. Als zum Beispiel der älteste Sohn von Alfonso el Sabio (1252-1284) starb, kam es zu unterschiedlichen Ansichten, ob schließlich dessen Sohn, Alonso de la Cerda, oder Sancho, der jüngere Bruder des Verstorbenen, den Thron besteigen sollte.

Sancho bestieg schließlich gegen den Widerruf seines Vaters und des Papstes den Thron.

Unveräußerliche Rechte des Königs waren *Justicia* [sic!], *Moneda* [sic!], *Fonsadera* [sic!] und *Yantar* [sic!]. Unter *Justicia* [sic!] war in diesem Zusammenhange nicht nur die Rechtsprechung zu verstehen, sondern auch die Ernennung der zur Rechtsprechung befugten Personen und die Verwaltung. *Moneda* [sic!] umfaßte das Recht, Münzen zu schlagen und die Kopfsteuer einzufordern, die alle 7 Jahre neu festgelegt wurde.

⁷⁵ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 60-75

⁷⁶ Rauchhaupt, 1923, S. 61

⁷⁷ Rauchhaupt, 1923, S. 61

Fonsadera [sic!] war die persönliche Verpflichtung jedes einzelnen Untertanen, Kriegsdienste zu leisten oder ihre Ablösung in Geld. Yantar [sic!] war die Verpflichtung der Städte oder einzelner, dem Könige nebst Gefolge während ihrer Reisen Unterkunft und Verpflegung zu geben, die ebenfalls vielfach abgeschätzt und in Geld entrichtet werden konnte.⁷⁸

Zum Eigentum der Krone gehörten eroberte Städte inklusive der vornehmsten Häuser, Festungen und Schlösser. Zu den Haupteinnahmequellen zählten ein Fünftel der im Kampf erbeuteten Wertgegenstände, Ländereien und Städte. Auch auf die feindlichen Führer und deren Familien und Besitztümer hatte der Monarch das Vorrecht.

„Alles dieses wurde nicht Privateigentum des Königs, sondern gehörte zur Krone, die darüber weiter verfügte. Diese Weiterverfügung geschah in Form der Belehnung mit einem Señorío, einer Herrschaft, zur Nutznießung.“⁷⁹

Die Adeligen setzten die Krone immer massiver unter Druck, sodass die in den Lehen verbrieften Rechte bald auch zum Teil unveräußerliche Rechte der Krone enthielten, wie zum Beispiel die höchstinstanzliche Rechtsprechung innerhalb der belehnten Herrschaft.

Die aufmüpfigen Adeligen trieben die Monarchen sogar so weit, ihnen das Vermögen aus ihrem Privatbesitz abzutreten. Alfonso el Sabio und sein Nachfolger Sancho waren tatsächlich bereit, sich von ihren privaten Besitztümern zu trennen, um sich die Gefolgschaft und Unterstützung zu sichern. Alfonso el Sabio wandte sich aber schließlich auf Rat seines Schwiegervaters, Jaime I. von Aragón, in letzter Konsequenz mehr den Städten und Bischöfen zu.⁸⁰

„Unter Alfonso XI. el Justiciero (1312-1350) hatte die Verarmung des Staates derartige Maße angenommen, daß [sic!] Ausgaben von mehr als 9 Millionen Maravedis nur 1,6 Millionen an Einnahmen gegenüberstanden.“⁸¹

⁷⁸ Rauchhaupt, 1923, S. 61

⁷⁹ Rauchhaupt, 1923, S. 62

⁸⁰ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 62

⁸¹ Rauchhaupt, 1923, S. 63

Reichtum galt als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Adel bzw. zum Reiter- oder Ritterstand. So konnte ein Teil der Familie zum Adel gehören, der andere Teil nicht.

Die Adeligen genossen allerlei Privilegien gegenüber den übrigen Freien. Die Todesstrafe konnte nur im Falle des Verrats verhängt werden, sie zahlten keine Grundsteuer, da sie das Land im Normalfall nicht selbst bebauten und ihre Besitztümer wurden durch hohe Strafen geschützt. „Ihren Vasallen gegenüber konnten sie nach Belieben verfahren, sie sogar töten lassen.“⁸²

Die allgemeine und besondere Aufgabe und Pflicht der Adligen war es, ihrem Könige Kriegsdienste zu leisten. Als Belohnung erhielten sie dafür außer den genannten persönlichen Vorrechten Sold, Verpflegung, Wundengeld und an ihrer Stelle oder außerdem Land oder Städte und sogar den Luftraum zu Verwaltung und Ausnutzung. So entfaltete sich das Feudalwesen. Aber neben der Belehnung als Alodio [sic!] für geleistete Dienste entwickelte sich noch die Belehnung als Beneficio [sic!], bei der der Schwächere sein bisher freies Gut unter den Schutz des Stärkeren stellte und von ihm als Lehen zurücknahm.⁸³

In diesem, die Epoche des Mittelalters prägenden, Feudalsystem lebt *Don Quijote*. An einer weniger bekannten Stelle kommt dies besonders gut zum Ausdruck: Sancho soll für seine Verdienste wie oben beschrieben Land erhalten und mit der Regentschaft einer Insel belohnt werden. Das XLII. Kapitel des Zweiten Buches⁸⁴ handelt von den Ratschlägen, die Don Quijote Sancho Panza erteilt, bevor dieser sich zur Regentschaft begibt.

Schließlich gehörten auch noch die Städte zum damaligen Gleichgewicht. Während der Reconquista erlangten sie wieder an Bedeutung und Einfluss, da sie nicht nur Soldaten bereitstellen, sondern auch „das unentbehrliche Menschenmaterial für die Wiederbesiedlung der den Arabern abgenommenen und von ihnen entblößten Städte und Landstrecken“⁸⁵.

⁸² Rauchhaupt, 1923, S. 64

⁸³ Rauchhaupt, 1923, S. 65

⁸⁴ Vgl. Cervantes, S. 865ff

⁸⁵ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 73

Die Folge dessen war zuerst eine Unterstützung der inneren Siedlungspolitik, die durch Heranziehung von Kolonisten und Parzellierung größerer Liegenschaften und Freigabe zur intensiveren Bewirtschaftung charakterisiert war. Die Dorfschaften, die sich so bildeten, hatten gewöhnlich als festen Kern befestigte Rittersitze oder Klöster. Die äußere Grenze war nicht genau umrissen und schloß [sic!] die nähere Umgebung der Ortschaft, den Alfoz, ein.⁸⁶

Die Städte besaßen eine eigene Gerichtsbarkeit inklusive Verwaltung, die von einem sog. „Alcalde“⁸⁷ ausgeübt wurde. Garantiert wurden ihnen ihre Rechte durch „Cartas-pueblas“⁸⁸ bzw. „Cartas de población“⁸⁹.

Cartas pueblas werden wie folgt definiert:

Se designa con este nombre al conjunto de normas fijadas por el Rey, señor o propietario de un lugar, para determinar las condiciones, económicas principalmente, a que quedarán sometidos todos aquellos que pueblen o vengán a poblar tierras que le pertenecen.

El contenido de la carta de población viene determinado por el fin con que se otorga, y así regula las regulaciones económicas con el señor (cánones y prestaciones que deberán pagarle los cultivadores), prestaciones personales, facultad y condiciones para abandonar las tierras, etc.⁹⁰

Auch bei den Städten regte sich in dieser Zeit der Wunsch nach weiteren verbrieften Rechten. Die Krone gewährte diese „Fueros“⁹¹ vom 11. bis zum 14. Jahrhundert in Hinsicht auf die fordernden Adeligen gerne. Die sog. *Fueros municipales* orientierten sich jedenfalls am Gewohnheitsrecht und an den bisherigen Gesetzen.

Fueros municipales werden wie folgt definiert:

Son el conjunto de normas jurídicas que regulan la vida local y las cargas y derechos de los vecinos y moradores, recogido en una redacción o texto único que es dado o recibe la confirmación (carta de confirmación) del Rey o del Señor.

Los elementos que forman el Fuero son variadísimos y de todo tipo.⁹²

⁸⁶ Rauchhaupt, 1923, S. 74

⁸⁷ Rauchhaupt, 1923, S. 74

⁸⁸ Rauchhaupt, 1923, S. 74

⁸⁹ Rauchhaupt, 1923, S. 74

⁹⁰ Azcárraga, Pérez-Prendez Muñoz-Arraco, 1997, S. 160

⁹¹ Rauchhaupt, 1923, S. 74

⁹² Azcárraga, Pérez-Prendez Muñoz-Arraco, 1997, S. 160

Durch die beschriebenen Zugeständnisse an Adel und Städte war die Macht der Zentralregierung auf ein Minimum beschränkt. Formal war weiterhin der Monarch oberstes Organ von Verwaltung und Rechtsprechung, wobei es nicht zuletzt durch die Genehmigung der *Fueros* zu einer Aushöhlung der Macht der Krone kam.

Die folgenden Unterkapitel sind der Darstellung des Strafrechts des späten mittelalterlichen Spanien gewidmet, geprägt durch eine dynastische, genealogische Selbstinszenierung und dem Drang nach Normativierung bzw. Standardisierung zur Festigung der Macht der Krone.

3.2. Bildung erster staatlicher Institutionen⁹³

Das Land war in einen Unmenge ausschließlich selbstischen Interessen dienender, kleiner und kleinster Gemeinschaften zerlegt, die naturgemäß leicht und häufig mit dem königlichen Oberherrn oder miteinander in Streitigkeiten gerieten. Zur Stärkung der Stellung der Parteien wurde es zweckdienlich gefunden, Freunde zu gewinnen und Anschluß [sic!] zu suchen. Aus diesem Bestreben entstanden Zusammenschlüsse mannigfachster Art.⁹⁴

Waren die Mitglieder Meister eines Handwerks oder Gewerbetreibende, so nannte man den Zusammenschluss *Cofradías* oder Bruderschaften bzw. *Gremios* oder Gilden.

Schlossen sich zwei Städte zusammen oder eine Stadt und Ritter, so nannte sich das jeweilige Schutzbündnis *Hermandad* oder *Unión*.

Taten sich einige *Hermandades* zusammen, nannte man sie wiederum *Cofradías*.

Auch die Landesfürsten vereinigten sich in Allianzen.⁹⁵

„In den Städten kamen die ersten Zusammenschlüsse als eine Art Verbrüderung der Bürger zustande, um gegen Bedrückungen ihrer Oberherren, des Königs oder der Adligen Front zu machen.“⁹⁶

Schnell fanden sich die verschiedenen Städte zusammen, um *Hermandades* zu gründen und schließlich sollten sich ganze Provinzen als *Cofradías* selbst verwalten.

1226 wurde die *Unión* vom Bischof von Zaragoza, dem Infanten von Aragón, Räten und Städten von Zaragoza, Huesca und Jaca und später auch Adeligen aus Katalonien gegründet.

„Da aber diese Städtebünde im wesentlichen [sic!] und trotz etwaiger gegenteiliger Beteuerungen ihren eigensten Interessen im Gegensatz zu denen des Königs dienten, so hob sie Fernando el Santo (1217 bis 1252) als politische Organisation auf und gestattete ihnen nur, sich religiösen

⁹³ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 90-93

⁹⁴ Rauchhaupt, 1923, S. 90

⁹⁵ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 90

⁹⁶ Rauchhaupt, 1923, S. 90

Zwecken zu widmen, wie etwa der Mildtätigkeit und dem Bestattungswesen.⁹⁷

Alfonso el Sabio, der Nachfolger Fernando el Santos, bestärkte das Verbot, war aber in seinem Handeln nicht so konsequent.

Erst sein Sohn Sancho verlegte sich darauf, die Städte zur Bildung von Bruderschaften zu animieren.⁹⁸

1295 taten sich wiederum 33 Städte Galiciens und Leóns zu einem Schutzbund gegen die Krone und den Adel zusammen.

Inhalt dieser Städtebundsakte war im wesentlichen [sic!] folgender:
Die Städte waren bereit, dem König weiterhin die üblichen Abgaben zu zahlen. Sollten der König, die Alcalden, Merinos oder sonstigen Herren die Privilegien der Städte verletzen, so würden diese dagegen gemeinschaftlich auftreten. Wenn der königliche Richter eine Entscheidung unter Verletzung der Fueros fällen sollte, so würde der geschädigte Teil seinem Rate Mitteilung erstatten und nötigenfalls beim König Abänderung erbitten. Wenn ein Adliger oder Geistlicher mit Gewalt einem Bürger einer angegliederten Stadt ohne Ermächtigung des Richters ein Pfand oder sonst etwas fortnehmen, ohne Ersatz zu leisten, so würde sich der Rat gegen ihn erheben und, wenn er nicht stark genug wäre, seine Festung einzunehmen, so würden die übrigen ihm helfen, um des Angreifers Häuser niederzureißen, seine Weinstöcke und Obstbäume niederzuhauen und ihm jeden nur möglichen Schaden zuzufügen. Wenn ein Adliger oder eine andere Person ein Mitglied der Bruderschaft herausforderte oder tötete, so würden alle Räte sich zusammentun, um ihm zu begegnen oder ihn zu töten und sein Vermögen zu vernichten. Wenn der Richter aus eigenem Antriebe oder auf Befehl des Königs jemand zum Tode verurteilte, ohne ihn gemäß den Fueros zu hören, so sollte er getötet werden. Wer es versuchen sollte, auf Grund königlicher Schreiben in den Fueros nicht vorgesehene Abgaben einzutreiben, sollte ebenfalls getötet werden. Die Räte sollten als ihre Vertreter für die Cortes nur die geeignetsten Personen auswählen, die auch willig wären, dem König und ihren Städten zu dienen. Jeder Rat sollte alle zwei Jahre je zwei Vertreter ernennen, die sich zum ersten Male in León, später nach Vereinbarung vereinigten, um über die genaue Befolgung der Fueros zu wachen. Bürger, die sich ihren Vertragspflichten entzogen, könnten überall, ausgenommen im Hause des Königs ergriffen werden, um als Meineidige bestraft zu werden.⁹⁹

⁹⁷ Rauchhaupt, 1923, S. 91

⁹⁸ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 91

⁹⁹ Rauchhaupt, 1923, S. 91-92

Die Schutzbündnisse der Städte hatten noch lange Zeit große Bedeutung, auch wenn sie, wie unter Juan I. 1390, immer wieder verboten wurden.

Schließlich bildete sich aus diesen Zusammenschlüssen die *Santa Hermandad* der Katholischen Könige¹⁰⁰ - siehe Kapitel 3.4.

¹⁰⁰ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 93

3.3. Die Bedeutung des *Fuero Juzgo*¹⁰¹

Um der Entstehung des *Fuero Juzgo* nachzugehen, muss man in der Geschichte Spaniens weit zurück gehen.

Im Jahre 654 wurde am 8. Konzil von Toledo die Anwendung des römischen Rechts verboten. Somit galt das gotische Recht nun für alle Bewohner Spaniens. Über eine Neufassung, dem *Liber judiciorum* und über Ervigs *Lex renovata* kam es schließlich „zu der großen *Compilación* des *Fuero Juzgo* auf dem Konzil von Toledo vom 9. November 694“¹⁰².

Das fertig gestellte Gesetzeswerk wurde genannt: *Liber Gotorum*, *Liber judicis*, *Liber Judiciorum*, *Liber iudicum* und *Forum iudicum*. Daraus entstand die seit dem 13. Jahrhundert übliche Bezeichnung als *Fuero Juzgo*. Die Handschriften des 8. und 9. Jahrhunderts, ebenso aber oft schon ältere Handschriften, weisen vielfach nachträgliche Zusätze von Privatpersonen auf. Diese Form des *Fuero Juzgo* wird *Vulgata* genannt. Der *Fuero Juzgo* kann, ebenso wenig wie bereits der *Liber judiciorum*, nicht eigentlich eine Kodifikation genannt werden, sondern ist eher eine *Recopilación*, da er in Wirklichkeit eine Zusammenstellung der bisher erlassenen und noch geltenden Gesetze unter Angabe von deren Verfassern ist.¹⁰³

Auf Grund dieser Interpretation stellt sich nicht die Frage nach dem Verfasser des *Fuero Juzgo*, sondern nach dem Herausgeber und welche Materialien dieser gesammelt hat. Eine einheitliche Antwort wird man in der Literatur zu dieser Fragestellung aber nicht finden.¹⁰⁴

Nachdem Latein damals die Amtssprache in Spanien war, war auch der *Fuero Juzgo* in lateinischer Sprache abgefaßt.¹⁰⁵ Die erste offizielle Übersetzung in spanischer Sprache wurde erst von Fernando el Santo 1241 in Auftrag gegeben.

Der *Fuero Juzgo* ist in einen „Einleitenden Titel und 12 Bücher“¹⁰⁶ unterteilt.

¹⁰¹ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 33-53, 58-60

¹⁰² Rauchhaupt, 1923, S. 34

¹⁰³ Rauchhaupt, 1923, S. 34

¹⁰⁴ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 35

¹⁰⁵ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 36

¹⁰⁶ Rauchhaupt, 1923, S. 36

Der *Fuero Juzgo* behielt auch neben den von Adel und Städten ab dem 11. Jahrhundert erwirkten *Fueros* Geltung. Das gotische Recht bewies damit Wurzelfestigkeit, auch wenn es an Wirkungskraft erheblich einbüßte, denn jene Regelungen, die neu erlangten Privilegien der unterschiedlichen Gruppen entgegenstanden, wurden aufgehoben.¹⁰⁷

Mit der ersten Übersetzung des *Fuero Juzgo* ins Spanische im Jahr 1241 widerfuhr der Gesetzessammlung eine neue Bedeutung, als sie nach der Rückeroberung Córdobas diesem als *Fuero municipal* verliehen wurde. Auch unter Alfonso el Sabio wurde der *Fuero Juzgo* weiter als geltendes Recht anerkannt und angewendet. Seine Geltungszeit zog sich weiter bis zur Regentschaft von Juan II. (1406 bis 1454). Bemerkenswert ist weiters, dass diese Sammlung nicht nur in Kastilien anerkannt war, sondern auch in Aragón und Katalonien.¹⁰⁸

Andererseits kann es nicht Wunder nehmen, wenn bei der Zerfahrenheit der politischen Lage und der beginnenden Zersplitterung des Rechts der *Fuero Juzgo* trotz seiner Weitergeltung nicht immer strikte oder sinngemäße Befolgung fand, sondern im Gegenteil und trotz ihm sich eine Rechtssprechung ausbilden konnte, die wohl eher der Laune oder dem Rechtsempfinden des jeweiligen Richters entsprach, als mit dem geschriebenen Recht in Einklang stand.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Vgl. Rauchhaupt 1923, S. 58

¹⁰⁸ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 59

¹⁰⁹ Rauchhaupt, 1923, S. 60

3.4. Kastilien als Vorreiter der Vereinheitlichung¹¹⁰

Der ernstzunehmende Plan einer Vereinheitlichung des spanischen Rechts ging von Fernando el Santo (1217 bis 1252) aus. Auf Grund der Zersplitterung, die als Folge des Foralsystems Spaniens Rechtslandschaft ausmachte, wollte er mit der Herausgabe eines „Gesamt-Kodex“¹¹¹ das spanische Recht vereinheitlichen.

Leider konnte er diesen Plan nicht mehr vor seinem Tode umsetzen und beauftragte daher seinen Sohn Alfonso el Sabio (1252 bis 1284) mit der Erstellung des Werkes.

Alfonso übernahm diesen Auftrag mit der größten Gewissenhaftigkeit und im Glauben an die heilsamen Wirkungen eines allgemeinen Gesetzbuches. Und wenn er in der Folge binnen weniger als 10 Jahren zwei große gegensätzliche und mit einander [sic!] unvereinbare Kodifikationen herausgab, von denen die eine auf dem altüberlieferten Fuero Juzgo aufbaute und die andere auf dem erst eben in Mode kommenden klassischen römischen und Dekretalenrecht, so will es fast dünken, als ob es ihm weniger auf die Art der Ausführung des überkommenen Auftrages ankam, als vielmehr auf die Tatsache seiner bestmöglichen Ausführung überhaupt. Alfonso war ein sehr gelehrter Mann, der über einen weiten Blick verfügte, wenschon er in der praktischen Politik nur wenig Geschick bewies oder wenig glücklich war.¹¹²

Dieses Unternehmen der Erfassung des Rechts wird nicht zuletzt auch als dynastisch genealogische Selbstinszenierung zu werten sein.

Der erste Versuch der Erstellung eines Gesamt-Kodex endete im *Fuero Real*¹¹³, der vom Adel abgelehnt wurde.

Da die Wahl zum Kaiser unmittelbar ins Haus stand, wollte Alfonso el Sabio die Normativierung bzw. Standardisierung des Rechts vorantreiben. Bei einer Vereinigung mehrere Länder war es von erheblichem Vorteil, wenn in jedem von ihnen „gesicherte und klare Zustände“¹¹⁴ herrschten.

¹¹⁰ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 96-98

¹¹¹ Rauchhaupt, 1923, S. 96

¹¹² Rauchhaupt, 1923, S. 96-97

¹¹³ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 97-105

¹¹⁴ Rauchhaupt, 1923, S. 97

Er gab daher schon 1256 den Auftrag zur Verfassung der *Partidas*¹¹⁵, die dem Adel mehr entgegenkommen sollten.

Fernando el Santo hatte seinem Sohn nur eine Vorarbeit hinterlassen, einen Entwurf eines Gesamt-Kodex, später *Septenario*¹¹⁶ genannt. Der *Septenario* unterschied zwei Teile, der erste Teil widmete sich dem Allgemeinen, der zweite Teil der Religion und dem Glauben „als der Grundlage aller Wissenschaft“¹¹⁷.

Im übrigen [sic!] hatte sich der König aber ein weiteres Ziel gesteckt, insofern er ein Werk schaffen wollte, das die Guten zu ihrem Wohlergehen beraten und sie gegen die Bösen schützen sollte. Wie in einem Spiegel sollten sie sich in diesem Buche sehen und ihre Handlungen danach einrichten.¹¹⁸

Es gibt zwei unvollständige Handschriften des *Septenario*, im Escorial bzw. in Toledo.

Da der *Septenario* nur bis zu den ersten beiden Teilen gedieh, ist nicht bekannt, ob er als Vorarbeit für den *Fuero Real* oder die *Siete Partidas* zu werten ist.

3.4.1. Der *Fuero Real*¹¹⁹

Der *Fuero Real* wurde auch mit den Namen *Fuero del libro*, *Fuero Castellano* oder *Flores de las leyes* bezeichnet.

Der *Fuero Real* war gewissermaßen eine Sammlung der Normen im Sinne des *Fuero Juzgo* und der Foralgesetzgebung. Orientiert hatte man sich ev. am *Fuero de Soria*, der nach dem Vorbild des *Fuero de Cuenca* erstellt wurde.

Der *Fuero Real* wurde im Jahre 1255 fertig gestellt und im selben Jahr bereits einigen Städten wie Aguilar de Campóo, Burgos, Niebla oder Valladolid als *Fuero* verliehen.

¹¹⁵ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 112-123

¹¹⁶ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 97

¹¹⁷ Rauchhaupt, 1923, S. 97

¹¹⁸ Rauchhaupt, 1923, S. 97

¹¹⁹ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 98-105

Äußerlich führte er sich zwar selbst nur als einen Spezial-Fuero ein, wie sie während der letzten Jahrhunderte allgemein gegeben waren. Aber dadurch, dass in den mit ihm begabten Orten neben ihm keine weiteren Fueros mehr zugelassen blieben und baldigst alle Städte der Monarchie ihn erhalten sollten, waren die Wege zur Vereinheitlichung der Foralgesetzgebung vermittels eines überall gleichlautenden Gesetzes gebahnt.¹²⁰

Der *Fuero Real* enthielt noch gotische Elemente, aber auch bereits römisch-rechtliche Ansätze, wollte damit aber noch keineswegs auf die römisch-rechtlichen *Siete Partidas* hinweisen.

Die erste von drei Ausgaben des *Fuero Real* stammte aus dem Jahr 1500 von Alonso Díaz de Montalvo in Salamanca, die zweite Ausgabe aus dem Jahr 1836 von der Real Academia de la Historia in Madrid. Deren Abdruck wurde 1847 in den *Códigos Españoles* von La Publicidad herausgegeben.

Der *Fuero Real* war eine eigenständige Kodifikation. Er unterteilte sich in vier Bücher ohne Überschriften, die wiederum in 72 Titel mit 545 Gesetzen zerfielen. Vergleicht man die Einteilung des *Fuero Real* mit dem *Fuero Juzgo*, so stehen vier Bücher zwölf Büchern gegenüber, eine Veränderung, die nicht bewusst erfolgt war.

Auffällig war insofern höchstens die Hineinbeziehung des christlichen Bekenntnisses in den Rahmen eines weltlichen Gesetzes. Aber dem lag wohl noch ein besonderer Wunsch des frommen Vaters des Kodifikationsgedankens Fernando el Santo zugrunde, denn sie fand sich bereits in dem noch unter ihm begonnenen Septenario.¹²¹

Das erste Buch handelte von religiösen Fragen, dem König und der Beamten. Ein Ausschnitt der komprimierten Darstellung der verwendeten Unterlage soll exemplarisch für die weiteren Bücher zitiert werden, um eine Idee des damaligen Rechtsgebrauchs zu bekommen:

¹²⁰ Rauchhaupt, 1923, S. 98

¹²¹ Rauchhaupt, 1923, S. 99

Die katholische Religion war zu befolgen, die Kirche zu respektieren. Die eingehenden Zehnten sollten für die Abhaltung der Gottesdienste, den Unterhalt der Geistlichen und die Armen verwendet werden. Wer die Kirche betrog, hatte das Doppelte zu zahlen; die Hälfte davon fiel an den Staat. Jeder Untertan war zum Schutz des Königs und seines Eigentums verpflichtet. Auf Zuwiderhandlungen stand der Tod. Wer den König verleumdete, verlor als Adliger die Hälfte seines Vermögens an den König und wurde verbannt; war er Bürger, so konnte der König nach Belieben mit ihm verfahren. Die Vasallen hatten schon bei Lebzeiten des Königs seinem vorausbestimmten Nachfolger, sei er Sohn oder Tochter, zu gehorchen (I, 3, 1); damit war das Thronfolgerecht der Kinder des Königs, das gewohnheitsrechtlich schon lange bestanden hatte, endlich auch gesetzlich anerkannt. – Die Gesetze mussten bekannt gemacht sein und galten dann als bekannt. Die Entscheidungen der Gerichte hatten sich an die Gesetze zu halten. Fehlte ein Gesetz, so entschied der König, und seine Entscheidung erhielt dann, wie bereits lange üblich, Gesetzeskraft. – Die Richter (Alcalden) wurden vom König für einen bestimmten Amtsbezirk ernannt. Daneben konnten von den Parteien auch gewählte Schiedsrichter angerufen werden. Die Schreiber wurden öffentlich angestellt. Sie hatten Protokoll zu führen und Urkunden auszustellen. Sie hatten auch die Abschriften der von ihnen abgefaßten [sic!] Urkunden auszufertigen. Die Parteien konnten sich von Bozeros (Abogados) beraten lassen; Geistliche durften jedoch nur in eigener Sache oder für ihre Kirche auftreten. Ein Christ konnte sich nicht von einem Ketzer, Araber oder Juden verteidigen lassen. Das Honorar des Verteidigers durfte höchstens ein Zwanzigstel des Streitgegenstandes betragen. Die am Erscheinen verhinderte Partei konnte sich durch einen Personero vertreten lassen.¹²²

Man sieht an dieser Darstellung sehr deutlich die Bemühungen einer Vereinheitlichung des Rechtes. Praktische Fragen sollen in allen Provinzen des Reiches in gleicher Art und Weise abgehandelt werden. Doch wird auch hier die noch fehlende Trennung in Verwaltung und Gerichtsbarkeit deutlich am Beispiel der Tätigkeiten rund um die Urkunden.

Das zweite Buch handelte vom bereits relativ gut ausgebauten Prozessrecht und der Ersitzung, das dritte Buch enthielt das Familien-, Erb- und Schuldrecht. Das vierte Buch beschrieb schließlich das Strafrecht und handelte Nachträge ab.

Der *Fuero Real* fand keine positive Gesamtbeurteilung. Die Anordnung war wenig gut gewählt, auch inhaltlich fand er wenig Anklang und die Sprache wurde

¹²² Rauchhaupt, 1923, S. 99-100

oftmals als zu kompliziert kritisiert. Weiters war das Gesetz lückenhaft und hätte somit gar nicht als alleiniges Werk gelten können.

Als einer der Vorzüge wurden Rechtsgebiete genannt, die bisher ungeregelt waren. Hier handelte es sich allerdings nicht um neues, sondern um übernommenes, römisches Recht.

Woran sich der Adel im Detail gestoßen hat, ist nicht bekannt. Allerdings handelte der *Fuero Real* zwar äußerst dürftig, aber doch Lehensrecht ab. Wahrscheinlich hatte der Adel deshalb Interesse an der Beibehaltung des erprobten Rechtes.

Der *Fuero Real* verschwand bereits 1272 - außer in direkt dem König unterstehenden Städten wie zum Beispiel Sevilla und León - wieder von der Bildfläche.

3.4.2. Die Rückbesinnung auf das römische Recht¹²³

Alfonso el Sabio arbeitete weiter am dringenden Wunsch seines Vaters, eine Vereinheitlichung des spanischen Rechts herbeizuführen.

Nur so ist die Tatsache zu verstehen, dass bereits während der Verfassung des *Fuero Real* die Rezeption des römischen Rechts erfolgte. Alfonso wollte auf jeden Fall dem Wunsch des Vaters entsprechen.

Demzufolge nahm er auch in Kauf, das einheimische Recht – sollte mit ihm keine Vereinheitlichung möglich sein – durch ein fremdes, allumfassendes Recht zu ersetzen.

Das römische Recht war in Spanien schon seit der Herrschaft der Römer bekannt. Damals galt das römische Provinzialrecht, welches in das *Breviarium Aniani* übernommen wurde. Teile daraus fanden wiederum Eingang in das gotische Recht und den *Fuero Juzgo*.

Das römische Recht war sehr praktisch ausgelegt.

¹²³ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 105-108

„Und wegen der dabei gefundenen, fast alle Vorgänge des täglichen Lebens erfassenden Methoden hatte es jene erstaunliche Überzeugungskraft erworben, die seine Rezeption nicht nur damals schon in Spanien, sondern später auch in Deutschland nach sich zog.“¹²⁴

Erfasst war das römische Recht bis zu dieser Zeit nur in der Form des klassischen römischen Rechts.

Mit diesem war Barcelona über Rom zuallererst in Berührung gekommen. Durch die geographische Lage hatte das justinianische Recht schon seit langem in Spanien Einzug gehalten.

Auch die Kirche pochte schon lange auf die Geltung des kanonischen Rechts in Spanien, doch gegen diese Privilegierung der geistigen Macht gegenüber der weltlichen Macht hatte sich die Krone lange erfolgreich gewährt.

Mit dem *Espéculo*, dem Entwurf der *Siete Partidas*, wurde dem römischen Zivilrecht und dem kanonischen Recht schließlich Eingang in das kastilische System gewährt.

3.4.2.1. Der *Espéculo*¹²⁵

Der *Espéculo*, der sog. „Spiegel aller Rechte“¹²⁶, wurde möglicherweise schon unter Fernando el Santo abgefasst. Diese Meinung vertritt zumindest die Academia de la Historia, da der *Espéculo* in lateinischer Sprache verfasst war.

Über die Entstehungszeit des Werkes gibt es viele unterschiedliche Thesen.

Über Entstehungsart und Zweck des *Espéculo* berichtete sein Vorwort, daß [sic!] er nach Rat und in Übereinstimmung des Erzbischofs, der Bischöfe, Adligen und besten Rechtsgelehrten, welche die Stände des Reichs darstellten, und einiger Personen bei Hofe und im Reiche abgefaßt [sic!] sei, und daß [sic!] in ihn die besten und zweckmäßigsten *Fueros* übernommen seien, um als allgemeines Gesetzbuch dienen zu können.¹²⁷

¹²⁴ Rauchhaupt, 1923, S. 106

¹²⁵ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 108-112

¹²⁶ Rauchhaupt, 1923, S. 108

¹²⁷ Rauchhaupt, 1923, S. 109

Verbesserungen hätte nur der König unter Zurateziehen des Hofes vornehmen dürfen. Alle anderen sollten 10.000 Maravedis an den König zahlen sofern sie versucht hätten, Regelungen des *Espéculos* umzustoßen.

Das Original sollte am Königshof bleiben, um für Auslegungsschwierigkeiten und bei Berufungen als Nachschlagewerk zu dienen. Jeder Stadt sollte ein eigenes Exemplar übergeben werden.

Allerdings wurde nur ein einziges Exemplar bekannt, welches sich heute in der Biblioteca Nacional befindet, nachdem es ursprünglich in der Bibliothek des Duque del Infantado gefunden wurde. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass der *Espéculo* tatsächlich nur ein Entwurf geblieben war, der niemals in Kraft trat. Gleichzeitig wurde er als Vorarbeit für die *Siete Partidas* angesehen. Als Beweise für diese These wurden die ähnliche Entstehungszeit gewertet und die Tatsache, dass sich der Begriff „*Espéculo*“ auch in den *Siete Partidas* fand. Weiters erfolgte dieselbe Gliederung der beiden Werke in sieben Bücher – auch, wenn nur fünf der Bücher des *Espéculo* überliefert sind.

Der wesentlichste Unterschied zwischen *Espéculo* und *Siete Partidas* war folgender: Der *Espéculo* sah in der Thronfolge den ältesten Sohn oder die älteste Tochter des Monarchen als Nachfolger vor, die *Siete Partidas* sahen als Thronnachfolger die Nachkommen des verstorbenen Monarchen unter Ausschluss der jüngeren Geschwister des vorverstorbenen Thronerben vor.

Der *Espéculo* hat seinen Namen möglicherweise dem Septenario entlehnt, in dem bereits die Menschen das Recht wie in einem Spiegel sehen sollten; vielleicht ist er auch infolge der nahen Beziehungen, die Alfonso durch seine Mutter Beatrix von Schwaben mit Deutschland hatte, aus dem dort bereits um 1230 entstandenen Sachsenspiegel übernommen. In der Folge wurde jedenfalls diese allegorische Bezeichnung für juristische Arbeiten häufiger verwendet. Der *Espéculo* ist eine Kodifikation, nicht eine Recopilación.¹²⁸

Den fünf erhaltenen Büchern des *Espéculo* fehlen Überschriften. Das erste Buch enthält die Eigenschaften der Gesetze, die Dreieinigkeit und den Glauben. Das zweite Buch handelt von der politischen Verfassung, dem König der Thronfolge

¹²⁸ Rauchhaupt, 1923, S. 110

und der königlichen Familie. Das dritte Buch umfasst die Bereiche Kriegswesen, Militärflicht und Vasallen. Das vierte Buch enthält Regeln über die Rechtsprechung und das fünfte Buch die Organisation der Gerichte.¹²⁹

Als Vorbild des *Espéculo* dürften die *Fueros* Kastiliens und Leóns gedient haben ebenso wie der *Fuero Juzgo*.

Auffällig ist, dass in den *Espéculo* ausnehmend viel römisches Recht eingearbeitet wurde. Dies macht es umso mehr wahrscheinlich, dass der *Espéculo* nicht als fertiges Werk, sondern als Vorarbeit für die *Siete Partidas* zu betrachten ist.

3.4.2.2. Die *Siete Partidas*¹³⁰

Die *Siete Partidas* wurden im Juni 1256 begonnen und angeblich innerhalb von sieben Jahren fertiggestellt. Eine andere These besagt, dass sie erst im August 1265 vollendet waren.

Grundsätzlich gilt als Verfassungsort Sevilla, doch ist es auf Grund der langen Fertigungsdauer sehr wahrscheinlich, dass die Verfasser an mehreren Orten arbeiteten. Als Beispiel wird hier Murcia als Wohnort Jácomes, eines wahrscheinlichen Mitarbeiters, genannt.

Er wird weiters angenommen, dass Alfonso el Sabio selbst an den *Siete Partidas* mitgeschrieben hat. „Dafür spricht seine sonstige Fruchtbarkeit als Schriftsteller, sein Ruf als Gelehrter und vielleicht auch die Tatsache, daß [sic!] in manchen Handschriften die ersten 7 Zeilen jeder Partida das Akrostichon Alfonso ergaben.“¹³¹

Über den bzw. die Verfasser gibt es viele Theorien:

Die Real Academia de la Historia in Madrid schrieb Alfonso diese alleinige Ehre zu. Allerdings scheint es sehr unwahrscheinlich, dass Alfonso der einzige

¹²⁹ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 110-111

¹³⁰ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 112-127

¹³¹ Rauchhaupt, 1923, S. 113

Verfasser war, denn er war durch seine astronomischen Arbeiten bereits sehr eingespannt. Trotz dieser zeitlichen Komponente darf nicht übersehen werden, dass Alfonso die Erstellung eines Gesamt-Kodex besonders am Herzen lag, da der Auftrag noch von seinem Vater stammte und er dessen Wunsch erfüllen wollte.

Ferner bildeten die Partidas anerkanntermaßen den Niederschlag der gesamten damaligen Kultur und ragten über die Fülle gleichzeitiger Arbeiten weit empor. Im kastilischen Spanisch abgefaßt [sic!], führten sie deshalb zu dessen allgemeiner Einbürgerung als Landessprache. Derart überragende Werke stammen aber erfahrungsgemäß aus ein und demselben Kopfe und derselben Auffassung. Und wenn schon die Partidas vor einer modernen Kritik nicht in jeder Hinsicht als einheitlich durchdachtes und durchgeführtes Werk mehr gelten können, sondern die nicht völlig miteinander abgestimmte und in Einklang gebrachte Zusammenarbeit mehrerer Personen vermuten lassen, so bleibt doch wahrscheinlich, daß [sic!] Alfonso selbst bei dem Aufbau und der Ausarbeitung den Ausschlag gegeben hat, aber im übrigen [sic!] verschiedene Juristen mitgeholfen haben.¹³²

Als möglicher Mitverfasser gilt der ehemalige Erzieher des Königs, Jácome oder Jacobo. Dieser erhielt auch den Beinamen „el de las leyes“¹³³, denn er war der Verfasser der *Suma de leyes* oder *Flores de las leyes*, woraus einige Stücke wortident in die *Siete Partidas* übernommen wurden.

Als mögliche Mitarbeiter wurden weiters der Bischof Fernando Martínez, ein Vertrauensmann Alfonsos, der ihm bei Verhandlungen mit dem Papst um die römisch-deutsche Kaiserkrone geholfen hatte, und Magister Roldán genannt, der im Auftrag der Krone ein Gesetz betreffend Spielhäuser verfasste. Außerdem kommt einige Male die Sprache auf eine Kommission von zwölf Juristen, die dem Monarchen immer wieder zur Hilfe kam.

Der Zweck der Partidas war nach ihrem Vorwort dreifacher Art: sie sollten einmal dienen zur Ausführung des von Fernando el Santo erhaltenen Auftrages, ferner als Richtschnur späterer Könige und zur Erleichterung ihrer Aufgabe und drittens als Belehrung für das Volk über den Bestand des Rechtes, damit es nicht in Irrtümer verfalle, sondern seine Herren liebe und ihnen gehorchte.¹³⁴

¹³² Rauchhaupt, 1923, S. 113-114

¹³³ Rauchhaupt, 1923, S. 114

¹³⁴ Rauchhaupt, 1923, S. 114

Aus diesem dreifachen Zweck kann man nun folgende Schlüsse ziehen:

Der Zentralismus sollte durch die dynastisch genealogische Selbstinszenierung gestärkt werden. Dafür sollten auch die Normativierung und Standardisierung zur Erleichterung der Aufgabe künftiger Könige dienen. Die Belehrung des Volkes über den Bestand des Rechtes kann man auch als sogenannte „Laien-Didaxe“ werten.

Auch zur Geltung der *Partidas* als Gesetz gibt es unterschiedliche Theorien, deren Erörterung aber den Umfang der vorliegenden Arbeit sprengen würde.

Die *Partidas* hießen ursprünglich *Fuero de las leyes* oder *Libro de las leyes*. Der Name „*Siete Partidas*“, abgeleitet von den sieben Unterteilungen, dürfte erst an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert in Umlauf gekommen sein.

Von den *Partidas* gibt es zahlreiche Ausgaben, die sich alle auf drei Ursprungsausgaben zurückführen lassen. Aus dem Jahr 1491 stammt die erste Ausgabe von Alonso Díaz de Montalvo. Gregorio López verfasste die zweite bedeutende Ausgabe, welche 1555 für die „authentische Ausgabe der *Partidas*“¹³⁵ erklärt wurde. Die dritte anerkannte Ausgabe ist jene der Real Academia de la Historia aus dem Jahr 1807, die wie die Ausgabe von Gregorio López als offiziell erklärt wurde.

Bei den beiden offiziellen Ausgaben kam es immer wieder zu Abweichungen, ein Umstand, der sich nicht vermeiden ließ. In einem solchen Falle wurde entschieden, dass der älteren Version des Gregorio López der Vorrang einzuräumen war.

Die *Siete Partidas* bildeten ebenso wie der *Fuero Real* eine eigenständige Kodifikation.

Partida I erörterte den Begriff des Rechts, das Glaubensbekenntnis und die kirchliche Organisation. *Partida* II handelte vom Kaiser, König, dem Volk, dem Beamtentum und den Universitäten. *Partida* III regelte das Gerichtsverfahren und dessen mitwirkende Personen, Eigentum und Servituten inklusive

¹³⁵ Rauchhaupt, 1923, S. 117

Gerichtsverfassung, Prozess- und Sachenrecht. *Partida* IV widmete sich dem Ehe- und Güterrecht und dem Feudalwesen. *Partida* V beinhaltete das Obligationenrecht inklusive des Handels- und Seerechts. *Partida* VI kümmerte sich um die Themengebiete Erbrecht und Vormundschaft. *Partida* VII schlussendlich erörterte das Straf- und Strafprozessrecht jener Zeit.¹³⁶

Die Kritik an den *Siete Partidas* war vielfältig bezüglich ihres teils schwülstigen Stils bzw. Schreibweise, ihrer Wissenschaftlichkeit und des juristischen Gehalts.

Der rechtliche Inhalt der *Partidas* war bereits dahin charakterisiert, daß [sic!] er dem bisherigen, vom gotischen Ursprung weiter entwickelten Foralrecht ganz wesentliche Änderungen brachte. Er bereitete die im *Espéculo* vorbereitete Rezeption des römischen Zivil- und Dekretalenrechts als national-spanisches Recht.¹³⁷

Die Abweichungen zwischen Foralrecht und rezipiertem römischem Recht waren zum Teil sehr gravierend. Grundsätzlich wurde der Einfluss der Kirche gegenüber dem Monarchen maßgeblich erhöht. Die Einsetzung der Bischöfe wurde lange Zeit von den Königen durchgeführt, nun sollte sie dem Papst gebühren. Die geistlichen Gerichte konnten jedwede Verfahren an sich ziehen, in der sie eine Verletzung der Religion sahen wie zum Beispiel beim Ehebruch. Dem Monarchen wurde die Veräußerung von Kroneigentum erlaubt, was dem Adel in der Zukunft zum Vorteil gereichen sollte.¹³⁸

Alfonso el Sabio wollte die *Partidas* als einzig gültiges Gesetz etablieren – Richter in den Städten wandten die *Partidas* auch tatsächlich an. Trotzdem verschwanden die Abschriften noch zu Alfonsos Lebzeiten aus dem Bereich der praktischen Anwendung. Der Adel hatte schon 1272 für seinen Stand die Weitergeltung des *Fuero Real* durchgesetzt und für Alfonsos Nachfolger Sancho sollte das Thronfolgerecht des *Fuero Real* vorteilhafter sein.¹³⁹

¹³⁶ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 118-124

¹³⁷ Rauchhaupt, 1923, S. 125

¹³⁸ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 125-126

¹³⁹ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 126-127

Aber die Partidas besaßen zu viel innere Kraft, um, einmal geschaffen, sobald wieder in Vergessenheit zu geraten. Sie behaupteten ihren Platz als gelehrtes Recht, das auf den Universitäten gelehrt und von den Richtern zur Auslegung der heimischen Foralgesetze herangezogen wurde. Rechtslehre und Praxis nahmen sich ihrer nur umso leidenschaftlicher an, als sie ein aus der Fremde herbeigeholtes, vorzüglich also nur von den darin besonders geschulten höheren Schichten der Bevölkerung verstandenes Instrument waren, dessen Kenntnis diese über die breite, ihm mehr oder minder verständnislos gegenüberstehende Masse hinaushob und sie wie eine Art Geheimwissenschaft untereinander und dem Volke gegenüber verbinden mußte [sic!].¹⁴⁰

¹⁴⁰ Rauchhaupt, 1923, S. 127-128

3.5. Die Entwicklung des spanischen Rechts bis zur Neuzeit¹⁴¹

Aus jener Zeit stammen viele Gesetze, die noch lange in Geltung bleiben sollten. Alfonso el Sabio verlieh neben den *Siete Partidas* weiterhin *Fueros* an die Städte, ebenso wie Ergänzungen zu bereits bestehenden *Fueros*, wie zum Beispiel 1173 an Cuenca.

Alfonso erließ in seiner Regierungszeit Gesetze an sämtliche Oberrichter ebenso wie an die unterinstanzlichen Richter des Reiches.

Auch wenn ihre Gesetzeskraft umstritten war, sind die *Leyes del estilo* hier zu erwähnen, die von Alfonso persönlich verfasst wurden. Sie sollten Form und Art des Verfahrens regeln und wurden in spätere Sammlungen zum Prozessrecht übernommen.

Nennenswert ist weiters der *Ordenamiento de Alcalá*, eine Sammlung von meist bereits existierenden Gesetzen wie zum Beispiel der Gesetze der *Cortes* von Segovia aus dem Jahre 1347.

Manche Regelungen betrafen die *Partidas*, andere den *Fuero Real*.

„Der Ordenamiento de Alcalá hat seit seiner Annahme eine bedeutende Rolle gespielt und ist immer wieder bestätigt und als wesentlicher Bestandteil der Gesetzgebung weitergeführt worden.“¹⁴²

Als weitere Kodifikation des spanischen Rechts wurde schließlich unter Pedro 1353 der *Becerro de behetría* veröffentlicht. Er brachte eine Aufzählung all jener Männer, die „de behetría waren, d. h. sich ihren eigenen Herrn wählen durften“¹⁴³.

¹⁴¹ Vgl. Rauchhaupt, 1923, S. 129-134

¹⁴² Rauchhaupt, 1923, S. 132

¹⁴³ Rauchhaupt, 1923, S. 133

4. STRAFRECHT IM FRÜHNEUZEITLICHEN SPANIEN

4.1. Einführung¹⁴⁴

Charakteristisch für das frühneuzeitliche Spanien war der Umstand, dass die damals herrschenden Könige, auf die im Folgenden näher eingegangen wird, die Strafjustiz in ihren Dienst stellten, eine Sitte, die von den nachfolgenden Herrscherhäusern übernommen wurde.

„Wenn wir von Spanien zu Beginn der Frühen Neuzeit sprechen, dann in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei um ein Konstrukt handelt, denn zu dieser Zeit existiert noch kein einheitlicher spanischer Staat.“¹⁴⁵

1469 ehelichte Ferdinand, der Prinz von Sizilien und der Erbe der Krone von Aragón, Isabella, die Thronanwärterin von Kastilien und Leon. Nach dem Tod ihres Bruders ernannte sich Isabella zur Königin von Kastilien und nahm damit einen Thronfolgekrieg in Kauf. 1475 gewann Isabella den Streit um die Thronfolge mit Portugal und im selben Jahr übernahm Ferdinand Aragón. Ferdinand regierte seine Länder Aragón, Katalonien und Valencia alleine, während gleichzeitig Verträge existierten, die regelten, dass Ferdinand in Kastilien mitregieren sollte. Isabella blieb aber „alleinige „Besitzerin“ Kastiliens und der angeschlossenen Regionen“¹⁴⁶.

Das Eheband zwischen Isabella und Ferdinand stellte also zunächst das einzige Bindeglied zwischen den Königreichen dar, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch kein Einheitsstaat Spanien bestand. Neben der Matrimonialunion der beiden Monarchen hielt die Inquisition als einzige gemeinsame Institution die Teile des Reiches zusammen. Tatsächlich spielte der Einheitsgedanke bei der Einführung dieser Behörde 1478/80 eine große Rolle. Bis zum Tode Isabellas 1504 entstanden keine weiteren übergreifenden staatlichen Institutionen.¹⁴⁷

Durch die bevorzugte Rolle Kastiliens aufgrund seiner Größe, seiner Lage im Herzen der iberischen Halbinsel und des großen Verbreitungsgrades der kastilischen Sprache, kam es immer wieder zum Widerstand der anderen Länder.

¹⁴⁴ Vgl. Gareis, 2003, S. 155-178

¹⁴⁵ Gareis, 2003, S. 156

¹⁴⁶ Gareis, 2003, S. 157

¹⁴⁷ Gareis, 2003, S. 157

Schlussendlich blieben die einzelnen Königreiche eigenständig bis zum Ende der Habsburger-Zeit.

4.2. Rechtsunsicherheit als Merkmal des Rechtssystems¹⁴⁸

4.2.1. Die vermeintliche Reform der Strafjustiz¹⁴⁹

Die oben erwähnten Thronfolgestreitigkeiten wurden auch von rivalisierenden Adelsgeschlechtern genutzt, um ihren Stand bei der Krone zu verbessern. Ein Teil der Adelsfamilien unterstützte daher die „Katholischen Könige“¹⁵⁰, wie Isabella und Ferdinand auch genannt wurden, ebenso wie die Städte.

„Durch den für das Königspaar positiven Ausgang des Bürgerkriegs, wurde eine grundlegende Reform des Staates möglich, wobei die Stärkung der Krongewalt im Vordergrund stand.“¹⁵¹

Kastilien diente – wie für die meisten Reformen – als Ausgangspunkt, denn die gesetzgebende Gewalt, also die Legislative, lag bei den Monarchen und die Ständeversammlung, bestehend aus Adel, Klerus und Vertretern der Städte, auch *Cortes* genannt, konnte nur wenig Einfluss verzeichnen, da die Krone zu einem großen Teil deren Zusammensetzung vorgab. Die theoretische Regelung, dass die *Cortes* ihre Zustimmung zur Aufhebung bestehender Gesetze geben mussten, brachte der Ständeversammlung daher auch wenig tatsächlichen Einfluss. Adel und Klerus fühlten sich in ihren Beziehungen zum Königshaus dermaßen sicher, dass sie auf ihre Plätze in der Ständeversammlung verzichteten und sich in den *Cortes* nunmehr nur noch Vertreter der siebzehn auserwählten Städte einfanden.

Die Vorgehensweise der Monarchen bei der Einberufung der *Cortes* von Toledo 1480 demonstriert die Politik der Krone gegenüber der kastilischen Ständeversammlung in aller Deutlichkeit: Die katholischen Könige nahmen Einfluss sowohl auf die zu behandelnden Themen, als auch auf die Designation der Ständevertreter (*procuradores*), in einigen Fällen setzten sie sogar ihre eigenen Kandidaten durch. Außerdem bestimmten sie Zeit und Ort der Zusammenkunft. Damit wurden Beschlussfassungen

¹⁴⁸ Vgl. Gareis, 2003, S. 155-178

¹⁴⁹ Vgl. Gareis, 2003, S. 159, 163

¹⁵⁰ Gareis, 2003, S. 158

¹⁵¹ Gareis, 2003, S. 159

möglich, die ganz im Sinne der Krone waren. Im Übrigen bedienten sich Isabella und Ferdinand des Instruments der von ihnen erlassenen *Pragmáticas*, Verordnungen, kraft derer – zumindest in der Auslegung der Monarchen – in den *Cortes* erlassene Gesetze aufgehoben werden durften.¹⁵²

Auch die Verabschiedung des Gesetzes von Toledo im Jahr 1480 war von keinem echten Reformgedanken getragen.

Das Gesetz richtete sich gegen „Herren von Festungen“¹⁵³ und besagte, dass jene dieselbe Strafe treffen würde, wie jene Straftäter, die sie in ihren Gemäuern versteckten. Dieses Gesetz sollte die Privilegien der Adligen einschränken, da sie grundsätzlich andere Strafen treffen sollte als jene Menschen von einem niedrigeren Stand.

Auch hier ist festzuhalten, dass die Katholischen Könige dieses Gesetz nicht aus einem Unrechtsbewusstsein heraus erließen, sondern einzig und allein wegen der Festigung ihrer Herrschaft.

4.2.2. „Das Strafrecht in Spanien als Mosaik aus unterschiedlichen regionalen und Rechts-Traditionen“¹⁵⁴

Dem Strafrecht jener Zeit fehlte jegliche Einheitlichkeit:

So reichen die Wurzeln des Strafrechts in den einzelnen Regionen Kastiliens und Aragons bis ins 13. Jahrhundert zurück. Bei aller Verschiedenheit der regionalen Traditionen lassen sich überall drei große Stränge des Rechts herausarbeiten, die sich allmählich miteinander verbanden:

1. Das lokale, langsam gewachsene Gewohnheitsrecht in den Stadtgemeinden und adligen Grundherrschaften; 2. das aus der königlichen Legislative hervorgegangene Recht und 3. das von

¹⁵² Gareis, 2003, S. 159

¹⁵³ Gareis, 2003, S. 163

¹⁵⁴ Gareis, 2003, S. 164

Rechtsgelahrten weiter ausgearbeitete *ius commune*, das stark von der forensischen Praxis geprägt war.¹⁵⁵

Als Beispiel der Nicht-Vereinheitlichung bis ins 18. Jahrhundert hinein dient hier Aragón. Hier kam es schon bald zum Bestehen paralleler Regelungen: auf der einen Seite dienten die sog. *Fueros*, die überall in den Kronländern Aragóns Geltung hatten, als Grundlage des Strafrechts. Daneben hoben König und *Cortes* mit denen von ihnen beschlossenen Gesetzen aber das lokale Recht nicht aus. Es herrschte der Wunsch, das aragonische Recht beizubehalten, aber auch in Aragón wurde schließlich das römische Recht vorherrschend.

Zu einer ähnlichen Vermischung der Rechtstraditionen kam es im 15. Jahrhundert auch in Katalonien, wo der Monarch zwar die gesetzgebende Gewalt ausübte, aber seine Gesetze den in den *Cortes* verabschiedeten Gesetzen nicht widersprechen durften.

Die Grundlage für das kastilische Strafrecht bilden die im vorigen Kapitel bereits beschriebenen *Siete Partidas* von Alfons, dem Weisen. Auch im frühneuzeitlichen Kastilien gibt es zwei Rechtstraditionen: das lokale Recht der Stadtgemeinden und das königliche Recht. Als das lokale Recht schließlich an Bedeutung verlor, war die Einheitlichkeit dennoch nicht gegeben. Denn auch das königliche Recht wurde unterschiedlich interpretiert und die Richter hatten einen großen Ermessensspielraum.¹⁵⁶

¹⁵⁵ Gareis, 2003, S. 164

¹⁵⁶ Vgl. Gareis, 2003, S. 165-166

4.2.3. Das Strafprozessrecht im frühneuzeitlichen Spanien¹⁵⁷

Es existierten zwei Prozessformen nebeneinander, die schließlich im 16. Jahrhundert miteinander verschmelzen sollten:

Der sog. akkusatorische Prozess, *proceso acusatorio*, war die ältere Form. Eingeleitet wurde das Verfahren hier durch die Klage der geschädigten Partei, wessen Interessen schließlich auch im Prozess im Vordergrund standen.

Der inquisitorische Prozess, *proceso inquisitivo*, war die neuere Form und hier bedurfte es nur der Untersuchung eines Richters oder einer Denunzierung, um ein Verfahren einzuleiten.

Hier ging es nun „um die Bestrafung gegen die bestehende Ordnung, also gegen die soziale Gemeinschaft, deren Rechte von der Krone verwaltet wurden.“¹⁵⁸

Da königliches Recht außerdem über regionale und andere Rechte gesetzt wurde, beinhaltete ein Verstoß gegen die soziale Ordnung schließlich auch ein Vergehen gegen die Krone, was ein verändertes Verständnis des Delikts mit einschloss. Dem Strafprozess kam nun die doppelte Funktion zu, einerseits den Schaden am Einzelnen und zugleich denjenigen an der Gemeinschaft zu sühnen. Diese Entwicklung begünstigte die knappere inquisitorische Prozessform gegenüber der langwierigeren ersten Form des Strafprozesses, die der richterlichen Macht engere Grenzen setzte.¹⁵⁹

Im Strafprozess der damaligen Zeit unterschied man zwei Phasen: die *Sumaria* und die *Plenaria*.¹⁶⁰

Die *Sumaria* stellte die Voruntersuchung dar. In dieser Zeit sammelte der Richter alle verfügbaren Informationen rund um das Delikt. Diese Phase stand unter größter Geheimhaltung und der Beschuldigte hatte noch kein Recht auf Parteienstellung bzw. rechtliches Gehör. Entschied der Richter, dass die

¹⁵⁷ Vgl. Gareis, 2003, S. 170-173

¹⁵⁸ Gareis, 2003, S. 171

¹⁵⁹ Gareis, 2003, S. 171

¹⁶⁰ Vgl. Gareis, 2003, S. 171-173

Vorwürfe berechtigt waren, konnte er schnell zu Mitteln wie Verhängung einer Präventivhaft oder Konfiszierung von Eigentum greifen.

Erst nach dieser Phase wurde der Beschuldigte mit den Vorwürfen konfrontiert und es fand ein Verhör statt. Bei den Verhören wurde oft Folter eingesetzt, um ein Geständnis zu erzwingen. Auch ein solches unter Folter erbrachtes Geständnis wurde vom Gericht als Schuldbekennnis anerkannt.

Die *Plenaria* teilte sich wiederum in zwei Phasen:

Den ersten Teil stellte die schriftliche Formulierung der Anklagepunkte dar, auf die der Angeklagte antworten musste.

Im Anschluss daran folgte die sog. *Probatoria*, jener Zeitraum, in dem Kläger und Beklagter die Beweismittel und –schriften begutachten konnten. Beide Seiten durften auf die gegnerischen Schriftsätze reagieren und der Richter bereitete nun das Urteil vor.

„Der definitive Richterspruch, der den Angeklagten verurteilte oder freisprach, bedurfte keiner weiteren Begründung. Es lag daher gänzlich im Ermessen des Richters wie seine Entscheidung ausfiel.“¹⁶¹

4.2.4. Der Instanzenzug¹⁶²

Zwei Gesetze (1493 und 1505) legten die Voraussetzungen fest, um ein richterliches Amt bekleiden zu dürfen. Erste Voraussetzung war die zehnjährige juristische Ausbildung an einer Universität, zweitens mussten die Anwärter ihre Kenntnis des königlichen Rechts beweisen.

Mit diesen Maßnahmen sicherten die Katholischen Könige den Vorrang des königlichen Rechts weiter ab.

Die oberste richterliche Instanz nahmen in Belangen des Strafrechts in Kastilien die *Alcaldes de Casa y Corte* ein, also Richter, die in einer Kammer (*Sala*) organisiert, unmittelbar am Königshof tätig waren und den König zu seinen temporären Residenzen begleiteten. Gegen ihre

¹⁶¹ Gareis, 2003, 172

¹⁶² Vgl. Gareis, 2003, S. 166-168

Entscheidungen gab es in Strafrechtsfällen laut Gesetz aus dem Jahr 1480 keine Berufungsmöglichkeit vor einem anderen Gericht, womit dieses Tribunal zur obersten Instanz in Strafsachen avancierte.¹⁶³

In der Neuzeit kam es zum ersten Mal zu einer Aufteilung in Wirtschafts-, Militär- und andere Tribunale, also eine ungefähre Aufteilung nach Zuständigkeiten.

Um die königliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung auch auf regionaler Ebene zu verankern, setzten die Katholischen Könige *Corregidores* ein.¹⁶⁴ Bald überspannte daher ein Netz von *Corregimientos*, Verwaltungsbezirken, auch abgelegene Landesteile. Die *Corregidores* waren in der Hierarchie relativ weit unten angesiedelt und ihre Amtszeit wurde auf wenige Jahre beschränkt.

Nach dieser Zeit wurden eigene Richter vom König dazu bestellt, ihre Tätigkeiten in der Amtsführung zu kontrollieren. Damit erreichten die Monarchen eine weitere Überwachung für ihre Zwecke.

Zwischen den *Alcaldes de Casa y Corte* und den *Corregidores* gab es weitere Ämter, die je nach Zuständigkeit und gesellschaftlicher Stellung agierten.

Es erfolgte in der Frühen Neuzeit also noch keine Trennung zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit!

¹⁶³ Gareis, 2003, 166

¹⁶⁴ Vgl. Gareis 2003, S. 167-168

4.3. Unterscheidung zwischen weltlicher und geistiger Gerichtsbarkeit¹⁶⁵

Bei der Bestrafung von Verurteilten gab es einen wesentlichen Unterschied zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit. Suchte die Krone für die Ausführung der Strafe nach größtmöglicher Publizität, um die Bevölkerung von Straftaten abzuschrecken, so bemühte sich die Kirche bei der Ahndung interner Straftaten um Diskretion, da Skandale vermieden werden sollten. Von kirchlichen Gerichten wurden daher häufiger Freiheitsstrafen verhängt, als von weltlichen Gerichten. Freilich gilt dies nur hinsichtlich rein kirchlicher Angelegenheiten. Wurden körperliche Strafen von kirchlichen Gerichten verhängt, dann musste der Verurteilte zur Verabreichung der Strafe ohnehin der weltlichen Macht überantwortet werden.¹⁶⁶

Folgende Strafarten existierten im frühneuzeitlichen Spanien:

Schwere Verbrechen hatten Kerkerhaft, Zwangsarbeit, Verbannung oder die Todesstrafe zur Folge. Das öffentliche Zur-Schau-Stellen der Strafe sollte als Abschreckung dienen.

In leichteren Fällen wurden Geldstrafen, oft in Verbindung mit körperlicher Züchtigung verhängt, wobei die „Denunzianten“¹⁶⁷ einen Teil der Geldstrafe für sich beanspruchen konnten.

Die Zwangsarbeit für Häftlinge wurde in der Zeit der Katholischen Könige, Isabella und Ferdinand, eingeführt. Sträflinge als Ruderer für die Galeeren wurden vor allem Ende des 15. Jahrhunderts für die Kriegsführung benötigt.

Später wurden Sträflinge auch als Zwangsarbeiter in den Quecksilberminen eingesetzt, was auf Grund der giftigen Dämpfe einem Todesurteil gleichkam.

Dass Sträflinge als Galeerenruderer eingesetzt wurden, findet sich auch im *Don Quijote* wieder. Kapitel XXIII des Ersten Buches „De la libertad que dio Don Quijote a muchos desdichados que mal de su gorado los llevaban donde no quisieran ir“¹⁶⁸ wird in der vorliegenden Arbeit im Kapitel 6.3. bearbeitet.

¹⁶⁵ Vgl. Gareis, 2003, S. 175-176

¹⁶⁶ Gareis, 2003, S. 175

¹⁶⁷ Gareis, 2003, S. 176

¹⁶⁸ Vgl. Cervantes, S. 199ff

Adelige durften nicht zu Zwangsstrafen verurteilt werden. Sie mussten stattdessen den Dienst an der Waffe in Nordafrika verrichten. Als sich in späteren Jahrhunderten zu wenige Adelige dafür fanden, wurden auch Angehörige niedrigerer Stände für den Dienst an der Waffe herangezogen.

Nur ausnahmsweise mussten sich Adelige egal welchen Ranges der Folter unterziehen: nämlich im Falle der Majestätsbeleidigung. Für Adelige gab es getrennte Gerichte, das Strafmaß war grundsätzlich geringer und einige peinliche Strafen wie zum Beispiel das Auspeitschen durften an Adelligen nicht durchgeführt werden.¹⁶⁹

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

Körperliche Züchtigungen und Verbannung sah man als eine Art Sühne für die verübten Straftaten an, ähnlich wie ein reuiger Sünder sich zur Bußübung kasteit. An eine Wiedereingliederung der straffälligen Personen war in diesem System nicht gedacht. Lange Gefängnisstrafen machten daher im allgemeinen [sic!] wenig Sinn. Vielmehr strebten die Gerichtsherren (Krone, Kirche, senioriale Gerichtsbarkeit) danach, finanziellen Gewinn aus der Bestrafung Abgeurteilter zu ziehen, schließlich wurden die Gehälter zahlreicher Beamter aus diesen Einkünften beglichen.¹⁷⁰

4.3.1. Das Strafrecht der Inquisition¹⁷¹

Wenngleich in der Praxis der Inquisitions-Gerichtsbarkeit der Stand und die persönliche Situation der Angeklagten doch nicht ganz ohne Einfluss gewesen sein dürfte, lag es jedenfalls im Interesse der Inquisition, sich als Institution zu zeigen, die Häretiker ohne Ansehen der Person verfolgt. So konnte sie sich mehr Respekt verschaffen und zugleich ihre Überlegenheit gegenüber der weltlichen Macht demonstrieren.¹⁷²

¹⁶⁹ Vgl. Gareis, 2003, S. 169

¹⁷⁰ Gareis, 2003, 176

¹⁷¹ Vgl. Gareis, 2003, S. 169-170

¹⁷² Gareis, 2003, 169

Die Inquisition selbst sah sich „durch den päpstlichen Auftrag über den weltlichen Bereich hinausgehoben“¹⁷³.

Das Strafrecht der Inquisition ist mit dem weltlichen Recht nur sehr schwer zu vergleichen, da die Inquisitoren nur wenige schriftliche Texte hervorbrachten.

Möglicherweise lag diese Zurückhaltung, sich explizit schriftlich festzulegen auch in der Intention der Inquisition. Zumindest passt sie ins Bild, denn Absichten und Vorgehensweise offen darzulegen, war ohnehin nicht Sache dieser Institution. Undurchsichtigkeit und Unberechenbarkeit zählten zu ihren wesentlichen Merkmalen und es wäre nicht erstaunlich, wenn die Unwilligkeit, Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben, sich auch innerhalb der Institution selbst ausgewirkt hätte.¹⁷⁴

Grundsätzlich kann man feststellen, dass im für die Inquisition geltenden Strafrecht dieselben Stränge zusammenlaufen wie im weltlichen Recht mit Ausnahme des lokalen Faktors.

Häufig kam es zu Kompetenzkonflikten zwischen der Gerichtsbarkeit der Monarchen und jener der Kirche, im Besonderen der Inquisitionstribunale. Die Inquisition hatte eine gewisse Sonderstellung inne: in Glaubensfragen wirkte sie als kirchliches Gericht, gleichzeitig erlangte sie durch ihre Mitgliedschaft in den königlichen Ratskollegien eine gewisse Unabhängigkeit von der Kirche. Der Wunsch des Monarchen, die Inquisition stärker von der Krone abhängig zu machen, führte zur Bildung des Inquisitionsrates, der *Suprema*. Auch die Ernennung der Mitglieder des Rates sollte über die Krone erfolgen, wodurch sich ihr Einfluss in der Inquisition weiter verstärkte. Eine weitere Maßnahme in diese Richtung bedeutete das Vorschlagsrecht der Krone für den Großinquisitor.

Trotz dieser Verästelungen schaffte die Inquisition einen Spagat zwischen Kirche und Krone. Sie nutzte ihre Zwischenstellung, um die größtmögliche Distanz zu beiden Welten herzustellen.¹⁷⁵

¹⁷³ Gareis, 2003, 169

¹⁷⁴ Gareis, 2003, S. 170

¹⁷⁵ Vgl. Gareis, S. 168-169

4.4. Die Wiederbelebung staatlicher Institutionen¹⁷⁶

Die Katholischen Könige nutzten eine mittelalterliche Institution für ihre Zwecke, indem sie 1476 eine rechtliche Grundlage für die Gründung der „*Neuen Hermandad*“¹⁷⁷ schufen.

Ursprünglich waren diese Bruderschaften von den Städten organisiert, nun unterstanden sie aber direkt der Krone als *Santa Hermandad*¹⁷⁸.

Sie waren unter Ausschluss des hohen Adels einheitlich organisiert und erhielten polizeiliche und richterliche Gewalt im Umkreis der Städte, von denen sie unterhalten wurden. Damit sollte vor allem die Kontrolle über ländliche Gebiete gewährleistet werden, in denen keine Ordnungsmacht vorhanden war und in die sich besonders während der Wirren des Bürgerkrieges auch organisierte Banden zurückzogen. Gegenüber der mittelalterlichen Form der *Hermandad*, die eine lokale Erscheinung gewesen war und nur in einigen, begrenzten Regionen überlebt hatte, war die *Santa Hermandad* eine in ganz Kastilien operierende Institution. Sie wurde von der Krone auch in quasi militärischen Aktionen eingesetzt, etwa bei Strafexpeditionen, verstärkte somit als Nebeneffekt auch noch die königlichen Truppen.¹⁷⁹

Die *Alcaldes*, die Richter der *Santa Hermandad*, verkürzten die Strafverfahren zu Lasten der Angeklagten weiter und verliehen der Institution damit ein noch furchteinflößenderes Antlitz. Eine Berufung gegen die Urteile dieser *Alcaldes* war nur am zentralen Hofgericht, dem höchsten Tribunal des Königreiches theoretisch möglich.¹⁸⁰

„Die *Santa Hermandad* zeigt beispielhaft, in welcher Weise die Katholischen Könige die Strafjustiz einsetzten, um einerseits ihre Macht gegenüber anderen gesellschaftlichen Kräften zu stärken, zugleich aber auch die bestehende soziale Ordnung zu festigen.“¹⁸¹

¹⁷⁶ Vgl. Gareis, 2003, S. 160-162

¹⁷⁷ Gareis, 2003, S. 160

¹⁷⁸ Gareis, 2003, S. 160

¹⁷⁹ Gareis, 2003, S. 161

¹⁸⁰ Vgl. Gareis, 2003, S. 161

¹⁸¹ Gareis, 2003, 162

Im *Don Quijote* wird die Santa Hermandad einige Male angsterfüllt von Sancho Panza erwähnt, zum Beispiel wiederum im Kapitel XXIII des Ersten Buches „De la libertad que dio Don Quijote a muchos desdichados que mal de su gorado los llevaban donde no quisieran ir“¹⁸², der Textstelle über die Galeerensträflinge.

Hier fürchtet sich Sancho Panza vor der Verfolgung durch die Bruderschaft, nachdem *Don Quijote* jene Sträflinge freigelassen hat, die für den Dienst als Galeerenruderer vorgesehen waren.

¹⁸² Vgl. Cervantes, S. 199ff

4.5. Die Weiterentwicklung des Rechts bis zur Gegenwart: Grundzüge des heutigen Rechtssystems

Um die Entwicklung des Strafrechts der beiden relevanten Epochen und die dargestellten Eigenheiten besser nachvollziehen zu können, sollte man die Grundzüge des heutigen Rechtssystems kennen.

In den Grundsätzen stimmt das im Folgenden angegebene Rechtssystem europaweit überein.

Heute gilt die Rechtsordnung im Gegensatz zu den dargestellten Systemen für alle Menschen, unabhängig von Standeszugehörigkeit, Status, Beruf, Einkommen, Glaubensrichtung etc. Dies war trotz des dargestellten Epochenwandels vom Spätmittelalter bis in die Frühneuzeit nicht gegeben.

Im Falle der Notwendigkeit wird die Rechtsordnung kraft staatlich organisierten Zwanges durchgesetzt.¹⁸³

Die sog. Rechtsnorm besteht aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge. „Für Rechtsnormen ist es charakteristisch, dass ein abstrakt formuliertes Verhalten mit einer Rechtsfolge verknüpft ist.“¹⁸⁴ D.h. beim Tatbestand handelt es sich um die allgemeine Beschreibung einer Situation bzw. einer Handlung und die Rechtsfolge beinhaltet die Konsequenz dafür.

Zu jeder Rechtsnorm gehört auch eine Sanktion. In den modernen Rechtssystemen ist diese meist nicht direkt bei den einzelnen Normen angefügt, sondern gilt für alle Normen eines definierten Bereiches.¹⁸⁵

Das heute ausgereifte Sanktionensystem steht im krassen Gegensatz zu den beschriebenen Strafrechtssystemen der beiden Epochen. Die Rechtsunsicherheit

¹⁸³ Vgl. Kneihs, 2011, S. 15

¹⁸⁴ Kneihs, 2011, S. 16

¹⁸⁵ Vgl. Kneihs, 2011, S. 16

als Epochenproblem wurde vor allem im Kapitel 4.2. „Rechtsunsicherheit als Merkmal des Rechtssystems“ analysiert.

In der heutigen Rechtsprechung hat der Richter weitaus weniger Spielraum als in den unausgereiften Rechtssystemen des Spätmittelalters und der Frühneuzeit, es ist eine gewisse Rechtssicherheit gegeben. Natürlich kommt es noch immer zu persönlich motivierten Entscheidungen, doch sind die Richter heute weisungsfrei, unabsetzbar und unversetzbar¹⁸⁶ – es gibt keinen König mehr oder die Inquisition, für die sie ihre Urteile fällen. Die Disziplinarkommissionen sind ein weiterer Kontrollapparat.

Die Kritik an den festgeschriebenen Sanktionen hat in der Gegenwart einen anderen Weg eingeschlagen. Heute wird heftig diskutiert, ob das Verhältnis der Sanktionen zwischen Verbrechen gegen Körper und Verbrechen gegen Vermögenswerte im Gleichgewicht ist. Eine weitere Ausführung dieser Debatte würde aber den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.

In den heutigen Rechtssystemen gibt es im Gegensatz zu den beschriebenen Epochen vielfältige Einteilungen des Rechts bzw. der Rechte.¹⁸⁷ Die für die vorliegende Arbeit relevante Einteilung ist jene in öffentliches und privates Recht, denn in Spätmittelalter und Frühneuzeit war auch diese Einteilung noch nicht ausgeprägt bzw. vollzogen und trug wiederum zur Rechtsunsicherheit bei. Diese Einteilung kann auch als Maßstab für den Stand der Entwicklung eines Rechtssystems angesehen werden.

Das öffentliche Recht umfasst im Ergebnis zum einen die Regelungen über die Staatsorgane, die Rechtsetzung, die Kompetenzverteilung im Bundesstaat und die Grundrechte (Verfassungsrecht), zum anderen all jene Materien, bei denen es primär um den Ausgleich zwischen individuellen und gesamtgesellschaftlichen Interessen geht.¹⁸⁸

¹⁸⁶ Vgl. Meissel, 2011, S. 26

¹⁸⁷ Vgl. Kneihls, 2011, S. 16-20

¹⁸⁸ Kneihls, 2011, S. 18

Öffentlich-rechtliche Materien sind z.B. die Bauordnung, die Straßenverkehrs- und Kraftfahrordnung, die Wehr- und Zivildienstpflicht usw.

Aus den genannten Materien ergibt sich, dass auch im öffentlichen Recht die Behandlung von Verhältnissen zu bzw. unter Privaten unter gewissen Umständen notwendig ist.¹⁸⁹

Dem Privatrecht oder Zivilrecht werden diejenigen Rechte und Rechtsverhältnisse zugeordnet, die im Wesentlichen auf die Beziehungen Einzelner untereinander und ihre Interessen bezogen sind und die auf Willensübereinkunft oder doch auf privater Autonomie beruhen, auch wenn der Einzelne seine Ansprüche mit staatlicher Hilfe gegen einen anderen durchsetzen kann. Weil sich das Zivilrecht auf die Verhältnisse Privater zueinander bezieht, wird es auch Bürgerliches Recht genannt.¹⁹⁰

Die Vollziehung der öffentlich-rechtlichen Materien erfolgt von den Verwaltungsbehörden, die meist weisungsgebunden sind.

Die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Rechtssachen wird grds. durch die unabhängigen, ordentlichen Gerichte ausgeübt.¹⁹¹

Welches Gericht zuständig ist, geben die Regelungen des Instanzenzuges vor, welcher im Zivilverfahren dreistufig ist.

Wenn in erster Instanz ein Bezirksgericht zuständig ist, ist eine Berufung nur am übergeordneten Landesgericht möglich, wo in zweiter Instanz ein Berufungssenat entscheidet.

Ist hingegen in erster Instanz ein Landesgericht (Einzelrichter oder Senat) zuständig, ist eine Berufung nur am Oberlandesgericht in zweiter Instanz möglich.

Der Zug an den Obersten Gerichtshof als letzte Stufe ist nur für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung offen.¹⁹²

¹⁸⁹ Vgl. Kneihs, 2011, S. 18

¹⁹⁰ Kneihs, 2011, S. 18

¹⁹¹ Vgl. Kneihs, 2011, S. 18

¹⁹² Vgl. <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/8ab4a8a422985de30122a927b1fc6340.de.html> (08.01.2013)

Da das Strafrecht des Spätmittelalters und der Frühneuzeit das am weitesten entwickelte Rechtsgebiet jener Epochen war und in der vorliegenden Arbeit analysiert wurde, möchte ich nun noch näher auf das Strafrecht der Gegenwart eingehen.

Das Strafrecht gilt als Sonderfall des öffentlichen Rechts. „Im Strafrecht geht es nicht primär um einen Ausgleich der Interessen von Opfer und Täter, sondern vor allem um den Strafanspruch des Staates (als Vertreter der Gesamtgesellschaft), der die Einhaltung bestimmter, im Gemeininteresse unverzichtbarer Verhaltensregeln sichern soll.“¹⁹³

Dieser „Strafanspruch des Staates“¹⁹⁴ wurde den Menschen der beschriebenen Epochen zum Verhängnis.

Das Straf- und Strafprozessrecht wird – obwohl dem öffentlichen Recht zugeordnet – von den ordentlichen Gerichten vollzogen.¹⁹⁵

Der Instanzenzug ist hier allerdings nur zweistufig. Ist in erster Instanz das Bezirksgericht zuständig, so ist wiederum eine Berufung bezüglich Urteil, Schuldfrage oder Ausmaß der Strafe an das übergeordnete Landesgericht, welches in einem Dreirichter-Senat entscheidet, möglich.

Im Falle aller mit höchstens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen, entscheidet das Landesgericht in erster Instanz (Einzelrichter). Eine Berufung aus den oben bereits erwähnten Gründen ist am übergeordneten Oberlandesgericht möglich.

Im Strafprozess wird unterschieden, ob das Landesgericht in erster Instanz als Schöffengericht oder als Geschworenengericht gewirkt hat. War dies der Fall, so muss der Oberste Gerichtshof mit einer Nichtigkeitsbeschwerde angerufen werden. War dies nicht der Fall, wird die Berufung am übergeordneten Oberlandesgericht verhandelt.¹⁹⁶

¹⁹³ Kneihs, 2011, S. 18

¹⁹⁴ Kneihs, 2011, S. 18

¹⁹⁵ Vgl. Kneihs, 2011, S. 18

¹⁹⁶ Vgl. <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/8ab4a8a422985de30122a927b1fc6340.de.html>
(08.01.2013)

„Die rechtlich geschützten Werte in unserer Gesellschaft heißen Rechtsgüter.“¹⁹⁷

Folgende Rechtsgüter sind strafrechtlich geschützt (exemplarische Aufzählung): das Leben des Menschen, das Eigentum, die persönliche Freiheit, aber auch Rechtsgüter der Allgemeinheit wie z.B. die staatliche Rechtspflege.

Der sog. Besondere Teil des Österreichischen Strafgesetzbuches ist nach den strafrechtlich geschützten Gütern aufgebaut.¹⁹⁸

Der strafrechtliche Schutz ist auf bestimmte Rechtsgüter und auf jene Angriffe beschränkt, bei denen mit den Mitteln des Zivilrechts (zB Unterlassungsanspruch, Schadenersatz) und des Verwaltungsrechts (zB unmittelbarer Zwang, Verwaltungsexekution) nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern die besondere Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Angriffes im Interesse des Einzelnen und der Gemeinschaft den Tadel durch öffentliche Strafe erfordert. Nicht jede rechtswidrige Rechtsgutbeeinträchtigung ist auch strafbar (sog fragmentarischer Charakter des Strafrechts), eine Beschränkung des Strafrechts, die kein Mangel ist, sondern ein Vorzug des freiheitlichen Rechtsstaates.¹⁹⁹

Als sog. Strafzwecke werden die Spezial- und die Generalprävention genannt, im ersten Fall geht es um die Verbrechensverhinderung durch Einwirken auf den Täter selbst, im zweiten Fall auf die Allgemeinheit.²⁰⁰

Als Voraussetzung für das staatliche Strafen muss die Schuldhaftigkeit des Handelns bzw. Nichthandelns des Täters, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund schlagend wird, gegeben sein.²⁰¹

Die Art der Strafen hat sich im Vergleich zu den beschriebenen Epochen gewandelt. Es dürfen nur noch Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden, in bestimmten Fällen wird auch einer Diversion, der wahlweisen außergerichtlichen Einigung, zugestimmt.²⁰²

¹⁹⁷ Fuchs, 2012, S. 1

¹⁹⁸ Vgl. Fuchs, 2012, S. 1

¹⁹⁹ Fuchs, 2012, S. 1-2

²⁰⁰ Vgl. Fuchs, 2012, S. 12

²⁰¹ Vgl. Fuchs, 2012, S. 15, 19

²⁰² Vgl. Fuchs, 2012, S. 22-23

5. FOUCAULT UND CERVANTES: DIE BEDEUTUNG
DES KÖRPERS

5.1. Michel Foucault

Paul-Michel Foucault wird am 15. Oktober 1926 in Portiers geboren. Er hat zwei Geschwister, sein Vater ist der anerkannte Chirurg Paul Foucault.

Foucault wächst in einem provinziellen, religiös-geprägten Umfeld auf und besteht 1943 am Jesuiten-Collège das Abitur.²⁰³

Nach einem gescheiterten Versuch wird Foucault schließlich an der Pariser *École Normale Supérieure* (ENS) zugelassen und inskribiert sich an der Sorbonne in den Fächern Philosophie und Psychologie. Jean Hyppolite, Louis Althusser, der Marxist, und Maurice Merleau-Ponty, der Phänomenologe, zählen zu seinen Lehrern.²⁰⁴

In den Jahren bis 1950 begeht Foucault zwei Selbstmordversuche. Als Gründe werden seine Homosexualität und das Leben in der Internatsgemeinschaft genannt. Bereits als Jugendlicher leidet er an Angstzuständen und verfällt später dem Alkohol. Als er sich für eine psychiatrische Behandlung in einer Pariser Klinik entscheidet, kommt es zum Streit mit dem Vater. Durch die Hilfe von Louis Althusser wendet er sich nun voll dem Studium der Philosophie und Psychologie zu.

In seiner Studentenzeit macht Foucault seine ersten Beobachtungen in der Psychiatrie. Als Praktikant besucht er auch die französischen Gefängnisse, was er für sein späteres Werk *Surveiller et punir. Naissance de la prison* nutzen kann.²⁰⁵

1950-1953 ist Foucault Mitglied der Kommunistischen Partei Frankreichs. Zum frühen Austritt bewegen ihn ihre „stalinistischen Lügen“²⁰⁶ und ihre Einstellung gegenüber Homosexuellen.

²⁰³ Vgl. Ruffing, 2008, S. 9

²⁰⁴ Vgl. Ruffing, 2008, S. 10

²⁰⁵ Vgl. Ruffing, 2008, S. 10

²⁰⁶ Ruffing, 2008, S. 11

Foucault erlangt 1948 sein Diplom in Philosophie, 1949 in Psychologie und verfügt im Jahr 1952 weiters über das Diplom in Psychopathologie und das Staatsexamen in Philosophie.

In den Jahren von 1952-1955 unterrichtet er Psychologie als Assistent an der philosophischen Fakultät von Lille und an der École Normale.²⁰⁷

1955 verlässt Foucault Frankreich und geht zuerst als Lektor, später als Leiter der Frankreich-Institute nach Uppsala, Warschau und Hamburg.²⁰⁸

Didier Eribon schreibt über Foucaults Zeit in Uppsala Folgendes:

Es fehlte Foucault nicht an Geld (denn seine Familie unterstützt ihn auch weiterhin), und er war durchaus nicht der Asket, der Mönch, als den man ihn später häufig beschrieb. Er schlemmte gern in guten Restaurants, er trank gern, und die ihm damals Nahestehenden erinnern sich mancher seiner denkwürdigen „Räusche“, etwa jenes Tages, als er gegen Ende eines Essens einen Toast anbringen wollte und sturzbetrunken zu Boden baumelte. [...] Sein Jaguar ist bei allen Uppsalianern, die ihn kannten, zu einer wahren Legende geworden. Jedermann erzählt, dass er wie ein Verrückter fuhr.²⁰⁹

Im Jahr 1960 lernt Foucault seinen Lebensgefährten Daniel Defert kennen.

Im Zeitraum von 1960 bis 1966 arbeitet Foucault als Privatdozent und Professor für Psychologie und Philosophie in Clermont-Ferrand.²¹⁰

Schließlich kehrt Foucault als Leiter des Fachbereiches Philosophie an die neugegründete Reformuniversität in Vincenne nach Paris zurück.

Im Dezember 1970 steht Foucault am Höhepunkt seiner akademischen Karriere, als er seine Inauguralvorlesung als Professor des Lehrstuhls für die *Geschichte der Denksysteme* vor dem *Collège de France* hält.²¹¹

In dieser Zeit widmet sich Foucault verstärkt politischen Aktivitäten. Er gründet unter anderem zusammen mit Journalisten, Anwälten und Ärzten eine

²⁰⁷ Ruffing, 2008, S. 11

²⁰⁸ Vgl. Ruffing, 2008, S. 12

²⁰⁹ Eribon, 1991, S. 129

²¹⁰ Vgl. Ruffing, 2008, S. 16-17

²¹¹ Vgl. Ruffing, 2008, S. 21

Diskussionsplattform über die Haftbedingungen in den französischen Gefängnissen.²¹²

Neben seiner Professorentätigkeit in Paris unternimmt Foucault zahlreiche Auslandsaufenthalte, z.B. nach Brasilien und Japan. Weiters geht er Lehraufträgen an der kalifornischen Universität Berkeley nach.²¹³

Michel Foucault stirbt im Juni 1984 mit 57 Jahren an den Folgen einer HIV-Infektion in Paris. Vor seinem Tod zerstört er einen großen Teil seiner Unterlagen und ordnet ein Verbot für posthume Veröffentlichungen an.²¹⁴

Michel Foucault betont in seinem Werk zwei Thesen:

Erstens, dass der Umgang mit demjenigen, was in einer Gesellschaft herabgesetzt wird (z.B. der Wahnsinn, die Kriminalität, die Sexualität), etwas Wesentliches über diese Gesellschaft selbst aussagt. Zweitens weist Foucault in seinen Arbeiten darauf hin, dass gesellschaftliche Praktiken wie die Gefängnisstrafe oder der Umgang mit Sexualität, die von den meisten von uns als „natürlich“ oder „selbstverständlich“ eingeschätzt werden, Folgen einer ganz bestimmten historischen Praxis sind und verändert werden können.²¹⁵

Foucaults Werk lässt sich in drei Phasen gliedern. Seine erste Phase wird als strukturalistische oder archäologische Phase bezeichnet. Sein Interesse gilt den Diskurspraktiken der Wissens- und Machtdiskurse der Individuen. In dieser Zeit verfasst er unter anderem die Bücher *Wahnsinn und Gesellschaft*, *Die Geburt der Klinik*, *Die Ordnung des Diskurses* und *Archäologie des Wissens*. Foucault will die Regeln der Gesellschaft erforschen, dafür analysiert er die Taten und Aussagen einer Epoche bzw. Gesellschaft.²¹⁶

²¹² Vgl. Ruffing, 2008, S. 22

²¹³ Vgl. Ruffing, 2008, S. 26

²¹⁴ Vgl. Ruffing, 2008, S. 26

²¹⁵ Ruffing, 2008, S. 8

²¹⁶ Vgl. Ruffing, 2008, S. 8

In der zweiten Phase konzentriert sich Foucault auf die Anfänge der Diskurs- und Problemverschiebungen. Diese Periode wird als *genealogisch* oder *Analytik der Macht* bezeichnet und fokussiert sich auf den Körper und jene Mächte, die diesen disziplinieren wie die Macht des Gefängnisses oder der Psychiatrie. In jener Zeit entsteht unter anderem das Werk *Surveiller et punir. Naissance de la prison*.²¹⁷

„Das Resultat dieser Arbeit, die Studie über die Geschichte der Strafsysteme in Frankreich seit dem 18. Jahrhundert, war stärker als alle Bücher Foucaults von Fragen der Gegenwart und seinem eigenen politischen Engagement motiviert.“²¹⁸ Dieses Werk soll in der weiteren Folge im Mittelpunkt stehen, da Foucault hervorhebt, dass die Strafsysteme in die politische Ökonomie des Körpers eingeordnet werden. Das Wissen, in welcher Weise Körper nutzbar bzw. ausnutzbar sind, verleiht Macht.^{219, 220}

Auf dieser Erkenntnis basiert das Sanktionensystem vor allem im Mittelalter und in der Neuzeit, wie in den Kapiteln 3. und 4. der vorliegenden Arbeit beschrieben.

²¹⁷ Vgl. Ruffing, 2008, S 8

²¹⁸ Sarasin, 2005, S. 128

²¹⁹ Vgl. Foucault, 1976, S. 36f

²²⁰ Vgl. Schwetz/Wurl, 2006, S. 32

5.2. Das Werk *Surveiller et punir. Naissance de la prison*²²¹

In seinem 1975 erschienenen Werk *Surveiller et punir. Naissance de la prison* (Strafen und Überwachen. Die Geburt des Gefängnisses) beschreibt Foucault die Entwicklung zum “modernen” Strafrecht und Strafvollzug ab Anfang des 18. Jh. Seine Ausgangsüberlegungen beziehen die Zeit des ausgehenden Mittelalters und das 16. und 17. Jh. mit ein und machen das Buch zu einem interessanten Referenzwerk auch für diese Zeit und damit auch für Cervantes’ *Don Quijote*.

[...]

Dieses Werk enthält folgende These: Das Strafsystem – er dürfte damit wohl Strafgesetz und Strafvollzug meinen - sei **nicht**

... vor allem (oder gar ausschließlich) eine Methode der Unterdrückung von Verbrechen, und in dieser Funktion könne es je nach den Gesellschaftsnormen, den politischen oder religiösen Systemen streng oder nachsichtig, auf Sühnung oder auf Wiedergutmachung, auf Verfolgung von Individuen oder auf Feststellung kollektiver Verantwortlichkeiten gerichtet sein.²²²

Daher sei ein Strafsystem weder durch die “juristische Apparatur der Gesellschaft” noch durch “ethische Grundentscheidungen” hinreichend zu beschreiben. Foucault sieht einen weiteren Kontext – er nennt es “positive” Wirkungen²²³ -, wenn er meint, dass die negativen Mechanismen, wie Einschränkung, Unterdrückung, Prävention und Ausschluss, an “... positive und nutzbringende Effekte geknüpft sind.” Diesen produktiven Aspekt sieht er darin, dass gesetzliche Strafen zwar doch Verbrechen sanktionieren sollen, “... die Definition der Vergehen und deren Verfolgung aber wiederum dazu dienen, die Strafmechanismen in Gang zu halten ...” und er führt dazu aus, dass die verschiedenen Strafsysteme in Beziehung zu jeweiligen wirtschaftlichen Produktionssystemen stünden.²²⁴

²²¹ Dieses Kapitel wurde aus der Unterlage Schwetz/Wurl, 2006, S. 31-33 übernommen!

²²² Foucault, 1976, S. 35

²²³ Foucault, 1976, S. 34

²²⁴ Foucault, 1976, S. 35

Was Foucault mit "Definition der Vergehen" meint, führt er nicht weiter aus. Nun würde eine ausführlichere Beschäftigung mit diesem Thema, vor allem auch in historischer Hinsicht, den Rahmen der vorliegenden Arbeit bei weitem sprengen; ich möchte daher nur darauf hinweisen, dass die wichtigsten großen Verbrechenskategorien sich seit dem Dekalog nicht geändert haben und somit ihre Definition wohl kaum in direkter Abhängigkeit von seither oft ganz unterschiedlichen Wirtschaftssystemen gesehen werden kann.

Anders verhält es sich dagegen mit der Ausgestaltung des Strafsystems im Sinne eines Sanktionensystems. Foucault bezeichnet diesen Bereich auch vereinfacht als die "Verfolgung der Vergehen".²²⁵

Er stellt fest, dass das System (der Strafen) in die politische Ökonomie des Körper [sic!] einzuordnen sei.²²⁶ Es handle sich um Wissen, wie Körper (aus)nutzbar seien. Foucault definiert an dieser Stelle "Körper" nicht, aus dem Text geht aber konkludent hervor, dass mit "Körper" sowohl die Physis des einzelnen Menschen, hier freilich des Delinquenten, als auch das Kollektiv des "Gesellschaftskörpers" gemeint ist.

Er geht von einer ganz allgemeinen Überlegung aus, wenn er den Körper als Gegenstand der Politik sieht:

"Machtverhältnisse legen ihre Hand an ihn, sie umkleiden ihn, markieren ihn, dressieren ihn, martern ihn, zwingen ihn zu Arbeiten, verpflichten ihn zu Zeremonien, verlangen von ihm Zeichen"²²⁷

Er erläutert diese Aussage zwar nicht näher, sie erscheint aber hinreichend anschaulich: Der staatliche Zugriff kann etwa das Tragen von Uniformen, das Vollführen von Ritualen und schließlich das Zurverfügungstellen von Arbeitsleistung und das Erdulden von Sanktionen für mangelnde Einordnung und Zuwiderhandeln verlangen.

²²⁵ Foucault, 1976, S. 35

²²⁶ Vgl. Foucault, 1976, S. 36f

²²⁷ Foucault, 1976, S. 37

Diese politische Besetzung des Körpers sei immer auch an seine ökonomische Nutzung gebunden. Das würde sich beim Strafen dahingehend auswirken, dass die Art der Strafe auch dadurch bestimmt wurde, was ökonomisch, später aber auch gesellschaftspolitisch gerade als schmerzhafter Mangel empfunden wurde. Die Sträflinge sollten diesen Mangel wohl besonders schmerzhaft spüren und stellen dabei ein Potential dar, das – vielleicht auch im Sinne eines Wiedergutmachungsaspektes - zur Behebung dieses Mangels beitragen konnte:

Wenn also in einer Gesellschaft ein Mangel an Arbeitskräften herrschte, so wurde über die Strafe der Zwangsarbeit dieser Mangel behoben. Gab es Mangel an Soldaten, wurden Sträflinge in den Kriegsdienst gepresst. War Freiheit ein hochbewertetes, ersehntes Gut, wurden Gefängnisstrafen als adequate [sic!] Strafen verhängt.²²⁸

²²⁸ Vgl. Foucault, 1976, S. 36

5.3. *Don Quijote* im Lichte Foucaults

Folgende zwei Thesen sollen näher beleuchtet werden:

5.3.1. Der Körper als „Hauptzielscheibe der strafenden Repression“²²⁹ bis ins 18. Jahrhundert²³⁰

Erst dann war das Verschwinden der Martern, der “peinlichen” Strafen, festzustellen, davor war “ der gemarterte, zerstückelte, verstümmelte, an Gesicht und Schulter gebrandmarkte, lebendig oder tot ausgestellte, zum Spektakel dargebotene Körper Hauptzielscheibe der strafenden Repression ...”²³¹.

Wer strafend gegen einen Menschen direkt vorgehen wollte, musste sich an seinen Körper halten. An seine Seele kam die weltliche Macht nicht heran, auch das menschliche Wesen, der verdorbene Charakter eines Verbrechers waren [sic!] nicht direkt zu erreichen, sondern nur auf dem Umweg über den Körper. So erklärt es sich, dass ein ganzer Katalog an Martern – die peinlichen Strafen – instrumentalisiert Wirkungen beim Verbrecher hervorrufen sollten: Sie sollten ihn zur Einsicht des begangenen Unrechts bringen und er sollte dabei lernen, dass die Folgen einer solchen Tat unverhältnismäßig schlimmer - weil sehr schmerzhaft - waren als die Vorteile, die er vielleicht mit einer solchen Untat erlangen konnte. So sollte verhindert werden, dass er wieder straffällig wurde.

Das physische Leiden, der Schmerz des Körpers, wurde als wesentlichstes Element der Strafe betrachtet, war aber zuerst einmal Teil des Ermittlungsaktes:

- in der Folter²³²

²²⁹ Foucault, 1976, S. 14f

²³⁰ **Dieses Kapitel wurde aus der Unterlage Schwetz/Wurl, 2006, S. 34-36 übernommen!**

²³¹ Foucault, 1976, S. 14f

²³² Vgl. Foucault, 1976, S. 54ff

Die Folter war eine Form der rituellen Wahrheitshervorbringung und bestand in einem Katalog von Martern, die nach Schrecklichkeit und Schmerzhaftigkeit in drei Stufen eingeteilt waren. Es war zum Teil dem Richter vorbehalten, welchen Grad der Folter er anordnete, zum Teil hing es aber auch von der Art des vorgeworfenen Verbrechens ab. Gelegentlich wurde auch Rücksicht auf das Alter des Verdächtigten genommen, so wurde bei Kindern meist nur der erste Grad angewendet, der im Vorweisen der Instrumente und Gewaltandrohung bestand.

Die Folter sollte den Delinquenten dazu bringen, eine Tat zu gestehen. Sie sollte also über den Umweg des körperlichen Schmerzes bis zur Unerträglichkeit den Widerstand - den Willen etwas zurückzuhalten und nicht auszusprechen - brechen und ein Geständnis erpressen. Konnte ein Mensch der Folter standhalten, ohne zu gestehen, galt er als unschuldig, die ausgehaltene Folter war für ihn und seine Umgebung ein Zeichen der Rechtfertigung. Konnte er dagegen die Qualen nicht aushalten und gestand, was ihm vorgeworfen wurde, galt er als schuldig, weil seinem Geständnis höchste Beweiskraft beigemessen wurde, was immer es auch enthielt. Die Schmerzen, die er ausgehalten hatte, waren dann nicht ungerecht gewesen, sie wurden bereits als Teil der Strafe betrachtet. Das Geständnis machte die Causa dann notorisch und manifest.²³³

Das Beweisverfahren war damit abgeschlossen und er hatte in der Folge sein Urteil hinzunehmen, das daraufhin ausgesprochen wurde.

- im Vollzug der im Urteil ausgesprochenen Strafe

Die eigentliche Strafe bestand in der Regel in einer peinlichen Strafe, in einer Körperstrafe, die Pein hervorrufen sollte. Das ging vom einfachen Brandmarken etwa eines Diebes – wohl einerseits Strafe durch Schmerz, andererseits aber Signal an die Umgebung, die das sehr wohl deuten konnte – bis hin zu fürchterlichen Martern, die mit einem prolongierten Tod schließlich enden sollten,

²³³ Vgl. Foucault, 1976, S. 53

wenn der Delinquent sein Leben nach damaligen Vorstellungen verwirkt hatte und aus der Gemeinschaft ausgemerzt werden sollte.²³⁴

Es wurden zwar gelegentlich auch Geldstrafen für Bagatelldelikte ausgesprochen, doch mussten die Richter die Vermögenslage der Täter berücksichtigen, die meist Bußgeldzahlungen nicht zuließ.

Einen anderen Weg der Bestrafung konnte man sich damals offensichtlich nicht vorstellen, denn auch wenn scheinbar “nur” Zwangsarbeit oder Gefängnisstrafen verhängt wurden, standen die gräßlichen, körperlich schmerzhaften Umstände – schlechte Behandlung, zusätzliche Quälereien - dabei im Vordergrund.²³⁵ Selbst wenn auf gewaltsame und blutige Züchtigung verzichtet wurde, ging es immer um den Körper und seine Kräfte, Nützlichkeit und Gelehrigkeit.²³⁶

Auch in Cervantes’ Werk geschehen Bestrafungen und Disziplinierungen unter Anwendung von physischer Gewalt. Der Versuch, einen Streit auf friedlichem Weg beizulegen, findet so wenig Beachtung wie Einsicht in Unrecht auf Gesprächsebene zu suchen, was auch die Situation in der Szene mit den Sträflingen, die *Quijote* zu belehren versucht, zeigt. In der Figur des *Quijote* ist es offensichtlich: Er sieht sich dem mittelalterlichen Ehrenkodex verbunden und führt den gerechten Krieg mit seinen Waffen, sobald er einen Anlassfall registriert hat. Aber ich denke, dass auch für seine Umgebung gilt – zwar unausgesprochen und nicht mehr so direkt legitimierbar wie für *Quijote* – dass geschehenes Unrecht zu sehr mit einer kriegerischen Vorstellung verbunden zu sein scheint, als dass man auf Gewalt möglichst unter Verwendung von Waffen verzichtet wollte. Und so wird immer gekämpft, geprügelt und gesteinigt.

²³⁴ Vgl. Foucault, 1976, S. 46f

²³⁵ Vgl. Foucault, 1976, S. 45f

²³⁶ Vgl. Foucault, 1976, S. 36f

5.3.2. Das Fest der Strafe: Strafschauspiel²³⁷

In der einzigen Textstelle des Werkes, die sich auf obrigkeitliches Strafen bezieht, wird dies als öffentliches Spektakel gezeigt, das Strafgefangene "bieten", wenn sie aneinander geschmiedet, eine Kette bildend, oft weit durch das ganze Land zu ihrem Bestimmungshafen getrieben werden.²³⁸ Grausame Spektakel dürften auch zu jeder Zeit immer ein gewisses verrohtes Publikum finden, das dem gebotenen Anblick Unterhaltungswert abgewinnen kann.

Anzumerken ist, dass ein geheimes Gerichtsverfahren – auch in der o.g. Textstelle sind die Gerichtsverhandlungen bereits vorbei und es findet sich kein Hinweis auf Öffentlichkeit – und eine Strafe in aller Öffentlichkeit den Gegensatz zu unserem modernen Strafprozess darstellen und heute – zumindest in zivilisierten Staaten nur noch in Sonderstrafrechten wie etwa Militärstrafrechten oder in Kriegsrechten vorkommen.

Die Öffentlichmachung der Strafe verfolgte damals einen doppelten Zweck:

Sie sollte als pädagogische Maßnahme für die Gesellschaft dienen, um potentielle Nachahmungstäter abzuschrecken. Weiters sollte sie Sühne und Wiedergutmachung öffentlich zeigen und damit allgemein glaubhaft machen.²³⁹

Das musste in zweierlei Hinsicht geschehen, weil auch die Untat in ihrer Wirkung in zwei Richtungen interpretiert wurde:

1. Dem Volk, das in der Person des Opfers durch ein Verbrechen geschädigt und verletzt und so in seiner Gemeinschaft insgesamt beeinträchtigt worden war, bekam Interesse und Anteil an der Bestrafung in Form eines Spektakels zugestanden. So durfte die Bevölkerung dem nicht nur als Zuseher beiwohnen, es war auch üblich, Unmut über das Verbrechen, die vielleicht zu milde empfundene Strafe oder auch über unangemessene Urteile der Obrigkeit durch gezielte Steinwürfe oder etwa Werfen von Unrat auszudrücken.²⁴⁰

²³⁷ **Dieses Kapitel wurde aus der Unterlage Schwetz/Wurl, 2006, S. 36-39 übernommen!**

²³⁸ Vgl. Cervantes, S.199 ff

²³⁹ Vgl. Foucault, 1976, S. 75

²⁴⁰ Vgl. Foucault, 1976, S. 76f

2. Durch die Untat war die von der Obrigkeit inhaltlich ausgestaltete öffentliche Ordnung gestört worden. Foucault sieht darin eine Konstellation von hohem Symbolwert: Es steht hier der Körper des Verbrechers symbolisch dem Körper des Königs gegenüber.²⁴¹

Hier bekommen zwei Überlegungen Bedeutung, die zum Teil schon davor angesprochen wurden:

- Die Feudalordnung bestimmte die gesellschaftlichen Beziehungen und stellt den König sehr weit über den einfachen Menschen. Wenn von einer Relation überhaupt gesprochen werden kann – können ja doch mehrere feudale Herrschaftsebenen dazwischen liegen -, so lässt sie sich nur als sehr deutlich asymmetrisch beschreiben. Und das wurde auch als richtig und angemessen betrachtet.
- Der Körper des Königs, dessen Herrschaftsanspruch als von Gott gegeben betrachtet wurde, wird transzendiert, er steht symbolisch nicht nur für die göttliche Ordnung sondern auch für die davon abgeleitete öffentliche Ordnung.

Nun hat der Verbrecher – und zwar jeder Verbrecher - es gewagt, durch seine Tat eine Art Symmetrie zur königlichen Person zu beanspruchen und mit der öffentlichen Ordnung den Körper des Königs durch das Verbrechen symbolisch verletzt.

Es gilt, die gerechte Asymmetrie wiederherzustellen: Der Körper des Königs muss nun wieder heil gemacht werden, und das ist freilich nicht durch ein harmloses Abstrafen möglich. Daraus erklärt sich der Gewaltexzess in der Strafe. Die damals verhängten Strafen erscheinen für moderne Vorstellungen nicht nur ungeheuer brutal und grausam, sondern stellen auch den für uns als moderne Menschen selbstverständlichen Zusammenhang zwischen Delikt einerseits und Art und Ausmaß der Strafe andererseits für moderne Betrachtungsweisen nicht sehr deutlich her. Das erklärt sich daraus, dass es sich eben um den symbolisch

²⁴¹ Vgl. Foucault, 1976, S .63ff

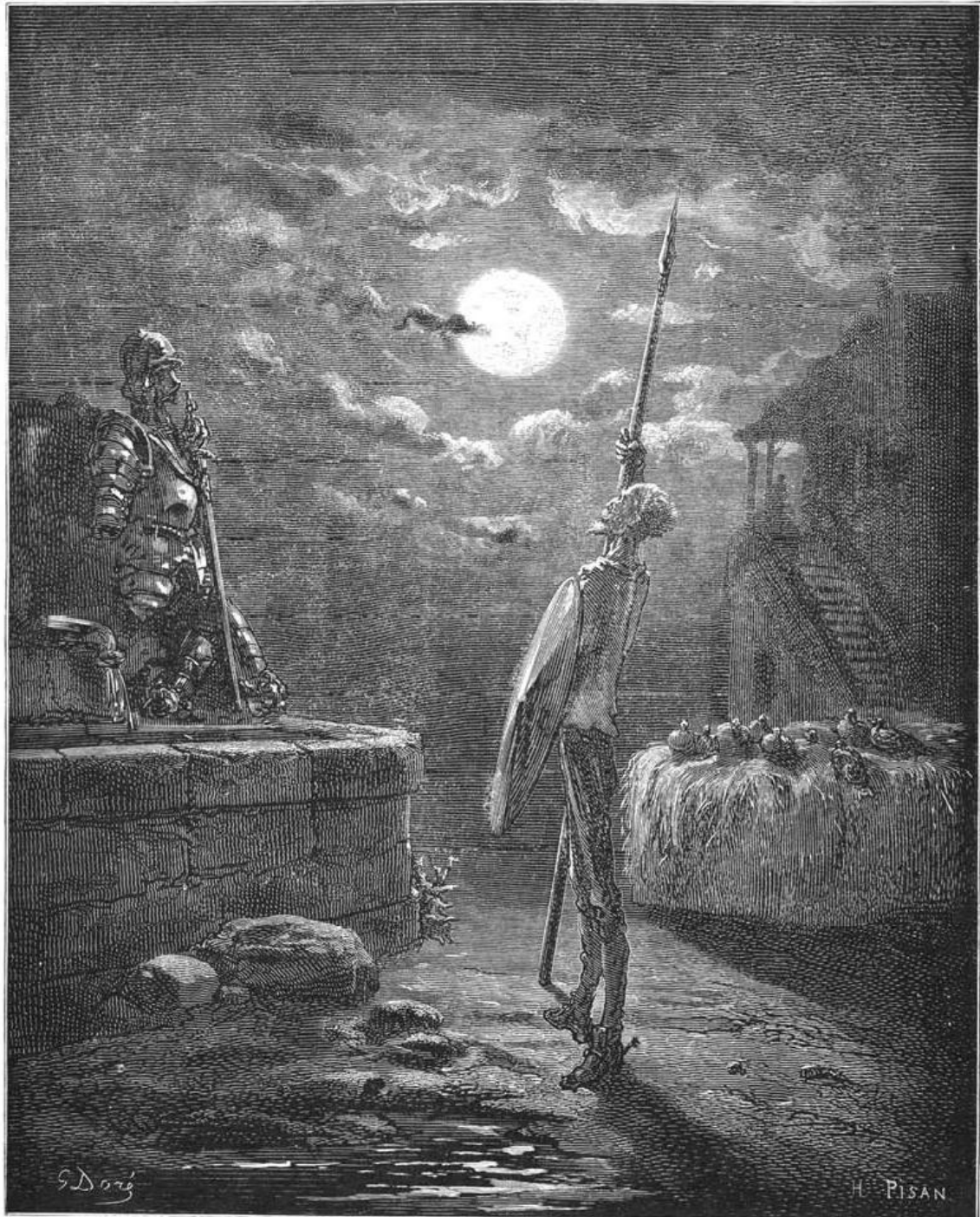
verletzten König handelt und damit eine andere Ebene, nämlich die der verletzten Souveränität betrifft. Daher stellte sich die Frage nach Ausgewogenheit von Vergehen und Strafe überhaupt nicht.

In gewisser Hinsicht spiegelte die Festsetzung des Strafausmaßes die Beurteilung des Verbrechens in seiner Qualität, inwieweit die öffentliche Ordnung durch [sic!] beeinträchtigt wurde, wider. Daraus lässt sich erklären, dass das schlimmste damals zu begehende Verbrechen mit der strengsten Strafe der Königsmord war, das Verbrechen, das sich direkt gegen den Körper des Königs wandte und den größten Verstoß gegen die göttlich legitimierte Ordnung darstellte. Wie ein Königsmörder wurde aber auch der Vatermörder bestraft, weil in der damaligen Vorstellungswelt für den König im Makrokosmos "Reich" die Person des Vaters im Mikrokosmos "Haus und Familie" stand.

Diese Konzepte sind auch in der Textstelle der Galeerensträflinge zu ersehen, wenn man etwa an die unglaublich brutale [sic!] Strafen denkt, die für eigentlich oft gar nicht so schlimme Untaten verhängt wurden. Auch hier lässt sich [...] keine direkte Beziehung zwischen Strafe und individuellen Komponenten des Schuldigen sehen, und was überrascht, ist, dass das in der dargestellten Welt gar nicht als ungerecht empfunden wird: Bei keinem der Delinquenten behauptet *Don Quijote*, dass dieser etwa zu hart bestraft würde. *Quijote* muss schon an den Sachverhalten als solchen und der angemessenen Beweiswürdigung des Richters zweifeln, um zu dem Unrechtsgehalt zu gelangen, der sein Einschreiten erforderlich macht.

6. DIE GLEICHZEITIGKEIT VON
MITTELALTERLICHKEIT UND NEUZEITIGKEIT AN
FALLBEISPIELEN

6.1. Capítulo III. Donde se cuenta la graciosa manera que tuvo don Quijote en armarse caballero.^{242, 243}



244

²⁴² Cervantes, S. 41ff

²⁴³ Dieses Kapitel wurde aus der Unterlage Schwetz/Wurl, 2006, S. 15-16 übernommen!

²⁴⁴ Bildquelle: http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 5 von 122), (24.08.2012)

[...]

Don Quijote baut jetzt seine eigene Welt auf, nicht mehr nur in seinem Kopf sondern auch in äußeren Handlungen: Die Herberge wird zur Burg, was an sich noch keinen Konfliktfall darstellt. Aber nun lagert er die „Waffen“ um einen Brunnen, der für die Umgebung eine wichtige Funktion hat und macht ihn damit unbenutzbar. Der Konfliktfall tritt ein und ein Kompromiss scheint unmöglich, der Brunnen muss entweder als Brunnen oder als Waffenlager dienen. Beide Welten stoßen aufeinander, der unvermeidliche Konflikt wird physisch durch Gewaltanwendung ausgetragen: *Don Quijote* greift an, schlägt zwei Maultiertreiber nieder und wird gesteinigt – die Umgebung ist der Ansicht, zu Recht.

Die durch den Maultiertreiber verabreichte Steinigung stellt einerseits Disziplinierung dar, die den Ist-Zustand korrigieren soll – der Zugang zum Brunnen soll wieder hergestellt werden – und es soll ihm gezeigt werden, dass auch künftig der Brunnen für alle zur Verfügung stehen muss.

Allgemein gesagt: Sein künftiges Benehmen soll nicht mehr darauf abzielen, andere bei Tätigkeiten, die die Allgemeinheit als richtig und wichtig empfindet, zu behindern.

Andererseits erkennt man an dieser Stelle auch eine Bestrafung durch die Gefährten der Niedergeschlagenen für die Gewalttat.

Die folgenden drei Zitate bringen weitere wichtige Aspekte ans Licht:

1. “Contó el ventero a todos cuantos estaban en la venta la locura de su huésped, la vela de las armas y la armazón de caballería que esperaba.

...²⁴⁵

Interessant erscheint hier, dass sich der Schenkwirt für seinen Gast, *Don Quijote*, verstellt und eine Rolle spielt, er ihm sogar von angeblichen Erfahrungen

²⁴⁵ Cervantes, S. 44

berichtet. Vor den übrigen Gästen der Schenke aber macht er sich über den vermeintlichen Ritter lustig.

2. “-¡Oh, tú, quienquiera que seas, atrevido caballero, que llegas a tocar las armas del más valeroso andante que jamás se ciñó espada! Mira lo que haces, y no las toques, si no quieres dejar la vida en pago de tu atrevimiento. ...”²⁴⁶

Mit den eben zitierten Worten begrüßt *Don Quijote* den ersten Eseltreiber, der am Brunnen seine Tiere tränken will. Kurz darauf schlägt er jenen Eseltreiber und auch den zweiten mit seiner Lanze nieder.

Man erkennt an dieser Stelle sehr deutlich, dass *Don Quijote* bereits in seiner eigenen Welt lebt und denkt, man beachte: wir befinden uns erst im dritten Kapitel des Ersten Buches!

3. “... El ventero daba voces que le dejasen, porque ya les había dicho como era loco, y por loco se libraría, aunque los matase a todos. ...”²⁴⁷

Mit diesem Ausruf gibt der Schenkwirt sein doppeltes Spiel preis, und versucht damit, die angespannte Situation zu beruhigen.

In diesem Kapitel zeigt sich *Don Quijotes* Perspektive in aller Konsequenz: Die bösen Folgen eines Abenteuers kann er in sein Konzept einpassen: Je übler es ihm ergeht, desto ruhmvoller war der Kampf, weil der dafür nötige Mut größer war und er seine Ziele ohne Rücksicht auf seine Gesundheit und auch sein Leben verfolgen muss.

[...]

²⁴⁶ Cervantes, S. 44

²⁴⁷ Cervantes, S. 45

6.2. Capítulo VIII. Del buen suceso que el valeroso don Quijote tuvo en la espantable y jamás imaginada aventura de los molinos de viento, con otros sucesos dignos de felice recordación.^{248, 249}

²⁴⁸ Cervantes, S. 75ff

²⁴⁹ **Dieses Kapitel wurde aus der Unterlage Schwetz/Wurl, 2006, S. 18-19 übernommen!**



250

²⁵⁰ Bildquelle: http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 12 von 122), (24.08.2012)

1. "...; porque ves allí, amigo Sancho Panza, donde se descubren treinta o pocos más desaforados gigantes, con quien pienso hacer batalla y quitarles a todos las vidas, con cuyos despojos comenzaremos a enriquecer, que ésta es buena guerra, y es gran servicio de Dios quitar tan mala simiente de sobre la faz de la tierra.
-¿Qué gigantes? – dijo Sancho Panza. “²⁵¹
2. “- Non fuyades, cobardes y viles criaturas, que un solo caballero es el que os acomete.”²⁵²
3. “ Y en diciendo esto, y encomendándose de todo corazón a su señora Dulcinea, pidiéndole que en tal trance le socorriese, ...”²⁵³
4. “-¡Válame Dios!-dijo Sancho-. ¿No le dije yo a vuestra merced que mirase bien lo que hacía, que no eran sino molinos de viento, y no lo podía ignorar sino quien llevase otros tales en la cabeza? ...”²⁵⁴

Diese vier Zitate bringen uns direkt ins Geschehen: in die sogenannte “Windmühlenszene”.

Don Quijote spricht die Windmühlen an, beschimpft sie und droht ihnen. Sancho zweifelt offen am Verstand seines Herrn, wie man an seiner Reaktion – siehe Zitat 4 – erkennen kann. Als Motivation unseres *caballero andante* ist wieder einmal der Minnedienst an seiner Gebieterin Dulcinea²⁵⁵ anzusehen.

Die Verletzungen, die *Don Quijote* hier erhält, sind meiner Ansicht nach als Strafe zu sehen – für seine Verrücktheit, Windmühlen als Riesen anzusehen. Er hat sich in seiner Welt einen Anlass zum Einschreiten geschaffen und sich in seiner Vorstellungswelt zu weit von der Realität – Windmühlen – entfernt. Seine Aktionen sind daher gänzlich unpassend und die beiden Welten stoßen auch hier

²⁵¹ Cervantes, S. 75

²⁵² Cervantes, S. 75

²⁵³ Cervantes, S. 76

²⁵⁴ Cervantes, S. 76

²⁵⁵ Vgl. Cervantes, S. 76

unvereinbar aufeinander: Es kommt zum Äußersten und die Verletzungen erhält er sozusagen als Antwort auf seine Gewalttätigkeit.

[...]

So ist er auch hier nicht belehrbar und die Geschichte kann weitergehen.

Dort wo es auch für *Don Quijote* „mit Vernunft“ unvereinbar und unerklärbar wird, kommt als Deus ex Machina der Zauberer ins Spiel, der für eine unklärbare Situation verantwortlich gemacht wird und der Don Quijote sozusagen den letzten, aber unwiderlegbaren Ausweg bietet, seine Sicht beibehalten zu können.

[...]

6.2.1. Erfindung und Verbreitung der Windmühle

Über die Erfindung der Windmühlen gehen die Meinungen auseinander. Als gemeinsamer Nenner scheint aber der Ausgangspunkt gesichert, dass in den wasserarmen Teilen Asiens die Windmühle schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung geläufig war. Es ist z.B. bekannt, dass der Bau von Windmühlen unter dem Kalifen Omar (634-644) bereits bekannt war.²⁵⁶

Nach Europa soll die Erfindung der Windmühlen erst durch die Kreuzzüge gekommen sein. Vermutlich hat Frankreich als erstes europäisches Land Windmühlen in Betrieb genommen, dies wird aus einem in Mabillon im Jahre 1105 veröffentlichten Dokument ersichtlich. In England nimmt man den Beginn des Betriebes der Windmühlen ab dem Jahre 1140 von Frankreich ausgehend an.²⁵⁷

²⁵⁶ Vgl. Neumann, S. 1

²⁵⁷ Vgl. Neumann, S. 1

Ebenfalls im 12. Jahrhundert gelangten die Windmühlen aus der Arabischen Welt im Zuge der Conquista auf die Iberische Halbinsel. Von der Iberischen Halbinsel aus erfolgte die Verbreitung der Windmühle über ganz Europa.²⁵⁸

Die Windmühlen gehörten zum damaligen Erscheinungsbild der Landschaft und fanden so auch Eingang in die Literatur, wie zum Beispiel in Cervantes' *Don Quijote*.²⁵⁹

Natürlich durften nur die Grundherren Mühlen betreiben und durch eine von Friedrich Barbarossa erlassene Regelung waren die Bauern gezwungen, ihr Getreide in jener sog. Bannmühle mahlen zu lassen, die ihnen zugewiesen wurde. Dies belebte als positiven Effekt die regionale Wirtschaft, aber hatte den Nachteil, dass es keine Konkurrenz und somit keinen Preisdruck gab. Erst im 19. Jahrhundert wurde der sog. Mühlenbann aufgehoben.²⁶⁰

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schwand die Bedeutung der Windmühlen durch die neuen Energieformen der Dampfkraft und Elektrizität. Zur selben Zeit kam es auch zu einer technischen Neuerung, als die Mühlsteine durch Walzenstühle ersetzt wurden. Diese konnten nicht in die Windmühlen integriert werden und so entstanden allmählich große Mehlfabriken.²⁶¹

“Der Windmüllerei fehlte die Kraft zum Schritt in die neue Zeit. Der Einstieg hätte eine breite wirtschaftliche Grundlage gebraucht, einen frischen, nicht in langer Tradition erschöpften Unternehmergeist.”²⁶²

²⁵⁸ Vgl. <http://mittelaltergazette.de/2814/wissenswertes/die-muehle/> (08.01.2013)

²⁵⁹ Vgl. http://www.igwindkraft.at/kinder/index.php?mdoc_id=1000950 (08.01.2013)

²⁶⁰ Vgl. <http://mittelaltergazette.de/2814/wissenswertes/die-muehle/> (08.01.2013)

²⁶¹ Vgl. Bergmann, 2006, S. 5

²⁶² Bergmann, 2006, S. 5

6.3. Capítulo XXII. De la libertad que dio don Quijote a muchos desdichados que mal de su gorado los llevaban donde no quisieran ir.^{263, 264}

²⁶³ Cervantes, S. 199ff

²⁶⁴ **Dieses Kapitel wurde aus der Unterlage Schwetz/Wurl, 2006, S. 24-30 übernommen!**



265

²⁶⁵ Bildquelle: http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 25 von 122), (24.08.2012)

Bei diesem Kapitel handelt es sich um einen für den Autor Cervantes einigermaßen gefährlichen Text, ist es doch die einzige Textstelle im ganzen Werk, die sich auf institutionelles, also obrigkeitliches Strafen bezieht, was nichts anderes als die Diskussion der Durchsetzung des autoritären Zugriffes, der staatlichen Ordnungsmacht bedeutet. Die Themata "Religion" und "Obrigkeit" kritisch zu behandeln war ein damals sehr heikles Unterfangen, zog es doch die sofortige Aufmerksamkeit der Zensur durch die Inquisition auf sich.

Schon der Titel gibt die Perspektive *Don Quijotes* wieder und stellt die Berechtigung des staatlichen Zugriffes in Frage, wenn die Sträflinge als "desdichados"²⁶⁶ bezeichnet und ihr Transport nur als ein unfreiwilliger Weg dargestellt werden [sic!].

[...]

Auf seiner Suche nach weiteren Abenteuern sieht *Don Quijote*, wie etwa zwölf Strafgefangene an einer Kette gefesselt, von ihren Wächtern weitergetrieben werden. Er versteht den Zusammenhang nicht:

"-¿Cómo gente forzada? – preguntó don Quijote-. -¿Es posible que el rey haga fuerza a ninguna gente? ..."²⁶⁷

Diese Frage erscheint seltsam, wenn man bedenkt, dass ein König in dieser Zeit mit absolutistischem Anspruch doch ziemlich willkürlich herrschen konnte. Aber *Don Quijote* befindet sich wieder in seiner mittelalterlichen Vorstellungswelt, in der auch die Macht des Königs – zumindest theoretisch – in der Feudalordnung auf seine Vasallen beschränkt war und er nicht direkt, sondern nur mittelbar über deren Einfluss, zwangsweisen Zugriff auf irgendwelche Menschen aus deren Machtbereich hatte.

[...]

Don Quijote wittert ein Abenteuer in dieser ungewöhnlichen Situation und vor allem das zugrunde liegende Unrecht. Er vermutet, dass der Fall eingetreten ist,

²⁶⁶ Cervantes, S. 199

²⁶⁷ Cervantes, S. 199

dass Unschuldigen Zwang angetan wird und er möglicherweise seiner ritterlichen Verpflichtung nachkommen wird müssen:

„...el cielo me arrojó al mundo y me hizo profesar en él la orden de caballería que profeso, y el voto que en ella hice de favorecer a los menesterosos y opresos de los mayores.“²⁶⁸

Die Wächter gestatten ihm, die Gefangenen selbst zu befragen und er bekommt folgende Antworten:

1. Sträfling: “ ... por enamoraba iba de aquella manera.”²⁶⁹
2. Sträfling: “ ... va por canario, digo, por músico y cantor.”²⁷⁰
3. Sträfling: “ ... por faltarme diez ducados.”²⁷¹
4. Sträfling: “ ... habiendo paseado las acostumbradas, vestido, en pompa y a caballo.”²⁷²
5. Sträfling: “ ... porque me burlé demasiadamente con dos primas hermanas mías y con otras dos hermanas que no lo eran mías.”²⁷³
6. Sträfling: “ ...porque tenía aquél solo más delitos que todos los otros juntos ...”²⁷⁴

Die Situation wird noch komplexer, weil die phantasievoll verschlüsselten Antworten der Sträflinge auf die Befragung *Don Quijotes* eine neue Fiktion schaffen, nämlich die der empörend willkürlichen Justiz, die Sachverhalte bestraft, die keinesfalls Unrechtsgehalt besitzen: verliebt oder ein Musiker zu sein, in Pracht durch die Stadt zu ziehen, mit mehr oder weniger verwandten Mädchen zu scherzen, unter Geldmangel zu leiden – oder sogar mehrere (dieser) “Verbrechen” begangen zu haben. Damit bestätigt sich *Quijotes* Eindruck, dass Unrecht geschehen ist und Unschuldige unterdrückt werden. Es werden ihm die Untaten der einzelnen Häftlinge zwar erklärt, aber er möchte

²⁶⁸ Cervantes, S. 207

²⁶⁹ Cervantes, S. 200

²⁷⁰ Cervantes, S. 201

²⁷¹ Cervantes, S. 202

²⁷² Cervantes, S. 202

²⁷³ Cervantes, S. 204

²⁷⁴ Cervantes, S. 204

offensichtlich von seiner Interpretation der Situation nicht abgehen und gibt immer den Umständen und einem falsch urteilenden Richter die Schuld.

“ ... que el poco ánimo que aquél tuvo en el tormento, la falta de dineros de éste, el poco favor del otro y finalmente, el torcido juicio del juez, hubiese sido causa de vuestra perdición y de no haber salido con la justicia que de vuestra parte teníades.”²⁷⁵

Dazu kommt, dass *Don Quijote* das Konzept der mittelbar ausgeübten staatlichen Autorität nicht versteht: Er sieht Wächter, denen die Verbrecher offensichtlich nichts, was gewalttätige Reaktionen erfordern könnte, angetan haben, die ihrerseits aber die an der Kette Gefangenen weitertreiben, also Gewalt anwenden. Sie haben zwar im staatlichen Auftrag eine gewisse, aber genau begrenzte Macht über die Strafgefangenen, die nicht bis zur Freilassung reicht. Das wiederum ist für *Don Quijote* ein Zeichen bössartiger Willkür und er sagt zu ihnen:

“... y no es bien que los hombres honrados sean verdugos de los otros hombres, no yéndoles nada en ello.”²⁷⁶

Don Quijote sieht also Unschuldige unterdrückt, baut das in seine Welt ein und beurteilt sein kriegerisches Einschreiten als gerechtfertigt.

So werden die Gefangenen befreit und die Wächter für ihre Grausamkeit bestraft.

Jedoch bewegen sich die, die *Don Quijote* für schutzbedürftig gehalten hat, nicht in seiner Vorstellungswelt und funktionieren auch nicht nach deren Regeln: Sie leisten ihm nicht die verlangte und geschuldete Gefolgschaft. So geschieht wiederum Unrecht. *Don Quijote* muss ihr Fehlverhalten nennen und sie rügen und beschimpfen. Es kommt zum Austausch von Verbalinjuriern, infolgederen er und Sancho für die von *Don Quijote* ausgesprochenen Beleidigungen durch die befreiten Sträflinge gesteinigt und ausgeraubt werden.

²⁷⁵ Cervantes, S. 207

²⁷⁶ Cervantes, S. 207

6.4. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit zeigt sehr deutlich die zwei von Cervantes erschaffenen fiktiven Welten des Werkes. Auf der einen Seite die mittelalterliche Welt des *Quijote*, in der er lebt und aufgeht. Auf der anderen Seite die neuzeitliche Umwelt, verkörpert durch Sancho Panza.

Der Epochenwandel vom Spätmittelalter zur Frühneuzeit wurde in den Kapiteln 2. bis 4. beschrieben.

Und immer, wenn diese beiden Welten aufeinandertreffen, kommt es zu Konfliktsituationen.

Don Quijote wird von der Umwelt als verrückt abqualifiziert, auch in der Sekundärliteratur zum Werk wird diese Ansicht ob des Gemütszustandes des Protagonisten unkritisch übernommen. In Heinz-Peter Endress' *Don Quijotes Ideale im Umbruch der Werte vom Mittelalter bis zum Barock* findet sich folgende schon etwas differenziertere Betrachtungsweise:

Durch seine Erscheinung mit der ritterlichen Ausrüstung und den veralteten Waffen und durch seine altertümliche Ausdrucksweise wirkt er schon rein äußerlich auf jedermann wie ein wandelnder Anachronismus. Der Grad des Unzeitgemäßen, die Zeitdifferenz zwischen der unritterlichen und unidealen Gegenwart und der ritterlichen Vergangenheit – oder vielmehr der Märchenzeit, die er für die Vergangenheit hält-, diese zeitliche 'Ver-rückung' ist geradezu das Maß seiner geistigen Verrücktheit.²⁷⁷

Ich bin weitergegangen und habe die These argumentiert, „es handle sich bei *Quijotes* Welt zwar um eine „verrückte“, aber im anderen Sinne des Wortes, nämlich um eine auf der Zeitachse verrückte, also diachron in die Epoche des Mittelalters verschobene Sichtweise, nicht aber um eine mehr oder minder krankhafte Vorstellung.“²⁷⁸

²⁷⁷ Endress, 1991, S. 8

²⁷⁸ Schwetz/Wurl, 2006, S. 9

Dass *Don Quijote* charakteristische Merkmale des mittelalterlichen Menschen trägt, wurde in der Arbeit dargelegt.

Auch Christoph Strosetzki schreibt: „Dass Don Quijote der Diskurs der *guerra lícita* vertraut ist, wird immer wieder dann deutlich, wenn er mit dessen Kasuistik eine Handlung rechtfertigt.“²⁷⁹

Weiters wird dies in der Textstelle über den Kampf gegen die Windmühlen deutlich. Wolfram Nitsch schreibt dazu Folgendes:

Diese konstitutive Opazität neuzeitlicher Technik ist immer im Spiel, wenn sich Don Quijote nicht nur verbal, sondern auch handgreiflich mit Maschinen seiner Epoche auseinandersetzt. Dies gilt bereits für die drei Episoden, in denen er gegen Mühlen kämpft, die wichtigsten Monumente der sogenannten `Ersten Industriellen Revolution` des Spätmittelalters.²⁸⁰

Die oben genannte These habe ich weiters erörtert durch die Darstellung des Epochenwandels im Strafrecht und der Textstellenanalyse anhand der gewonnenen Erkenntnisse, woraus sich der Kreis zum Thema der Diplomarbeit *Die zwei Seiten/Zeiten der Windmühle: Die mittelalterlichen Aspekte und die frühneuzeitlichen Aspekte des Don Quijote im Recht* schließt.

²⁷⁹ Strosetzki, 2005, S. 264

²⁸⁰ Nitsch, 2005, S. 139, 140

7. AUSGEWÄHLTE ABBILDUNGEN



281

²⁸¹ http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 1 von 122), (24.08.2012)



282

²⁸² http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 3 von 122), (24.08.2012)



283

²⁸³ http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 4 von 122), (24.08.2012)

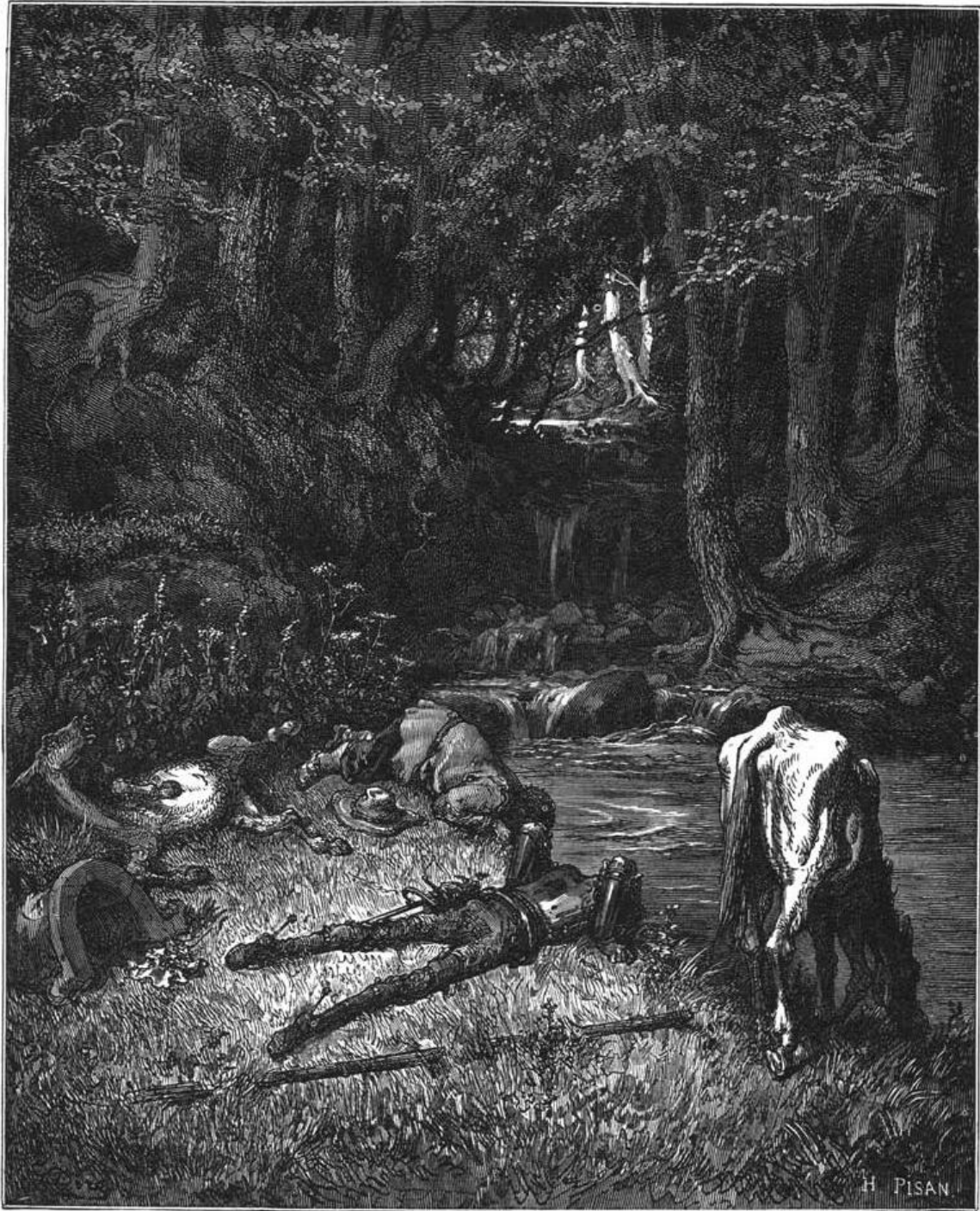


284



285

²⁸⁵ http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 11 von 122), (24.08.2012)



286



287

²⁸⁷ http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 18 von 122), (24.08.2012)



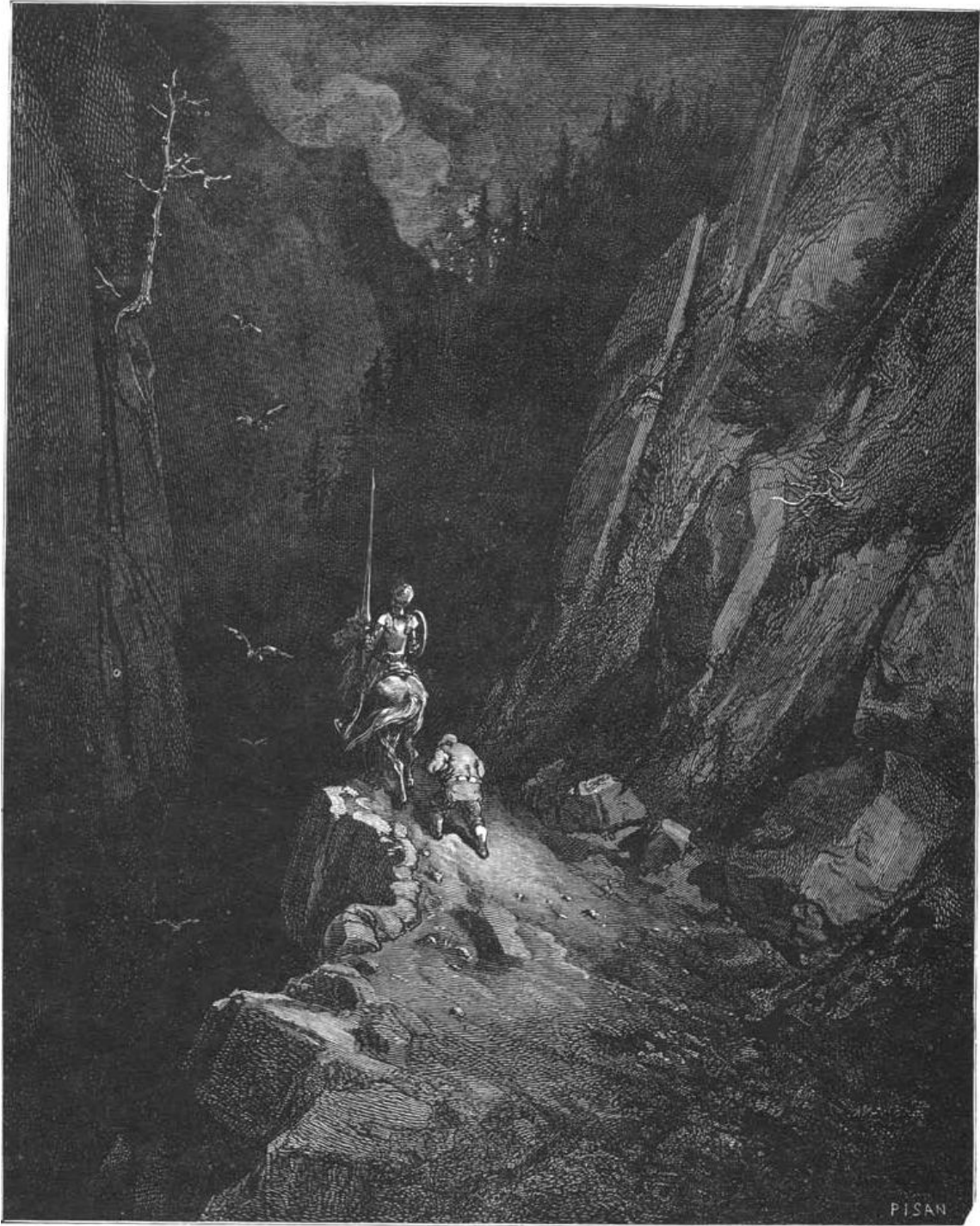
288

²⁸⁸ http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 21 von 122), (24.08.2012)



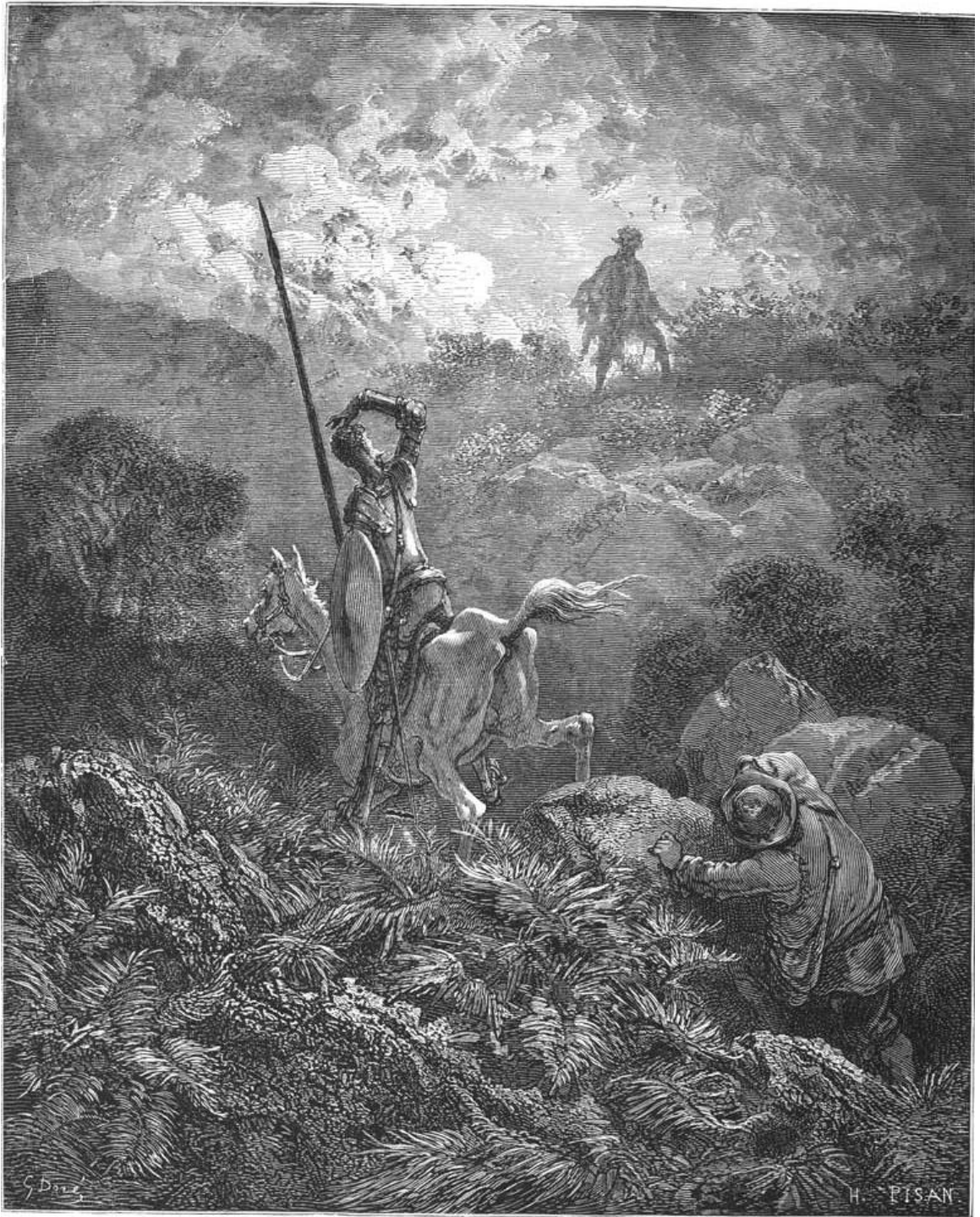
289

²⁸⁹ http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 24 von 122), (24.08.2012)



290

²⁹⁰ http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 28 von 122), (24.08.2012)



291

²⁹¹ http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (Bild 29 von 122), (24.08.2012)



292

8. RESUMEN EN ESPAÑOL

Capítulo 1

Miguel de Cervantes Saavedra publicó la primera parte de la novela *Don Quijote de la Mancha* en el año 1605 y la segunda parte en el año 1615. *Don Quijote* no sólo es la obra principal de Cervantes, sino también la más famosa de la literatura española. El *Don Quijote* está traducido en 68 lenguas y se ha publicado en 2300 ediciones.

La figura de *Don Quijote* es de interés para diferentes temas de investigación porque la obra es una de las más importantes después de la Biblia.

La *Bibliografía del Quijote por unidades narrativas y materiales de la novela* de Jaime Fernández del año 1995 tiene más de 5.000 títulos y cerca de 19.000 entradas. Primero el autor dividió la novela en unidades narrativas y después hizo una referencia completa. Sólo la parte de la bibliografía que se dedica al capítulo con los molinos del viento consta de nueve páginas.

También las artes plásticas se dedicaron al tema del *Quijote*, como por ejemplo Paul Cézanne y Odilon Redon. En el siglo XX hubieron otros grandes artistas como Pablo Picasso y Salvador Dalí que resucitaron a los protagonistas de Cervantes.

También, en la música existen óperas y balés con este tema. Unas de las primeras obras son las óperas de Henry Purcell y Giovanni Paisiello. En el siglo XIX compusieron Felix Mendelsson la ópera *Die Hochzeit von Camacho* y Jules Massenet la ópera *Don Quijotte*, también la obra de Richard Strauss fue de gran importancia.

Asi mismo, existe un musical de Broadway y algunas versiones cinematográficas que representan al *Don Quijote*.

Esta tesis de diploma de igual manera trata de la figura ficticia de *Don Quijote*. He llegado a la conclusión de que *Don Quijote* no es loco, sino que Cervantes, el autor, jugó con los tiempos. Situó una figura medieval en el ambiente de la Edad Moderna. Siempre hay conflictos cuando el mundo medieval y el mundo de la Edad Moderna se encuentran.

Los dos mundos se pueden contemplar como dos sistemas narrativas: la primera parte el modo de pensar del *Quijote* y la otra parte la manera de pensar de su entorno que califica los pensamientos, las actuaciones y el comportamiento del *Quijote* como expresión de locura.

Desde mi punto de vista, esta perspectiva se tiene que poner en entredicho, a pesar de que podría considerarse como poco crítico.

Esta tesis se encuentra conformada por cinco capítulos, los cuales se detallan a continuación:

- **Capítulo 1:** contiene la introducción por el tema.
- **Capítulo 2:** En la segunda parte del trabajo se efectúa una descripción de los hombres de la Edad Medieval, de los caballeros. También se realiza el análisis del texto "Der hohle Kopf" y un discurso sobre la guerra justa.
- **Capítulo 3 y Capítulo 4:** La tercera parte y el capítulo 4 muestran una comparación entre el derecho penal de la Baja Edad Media y de la Temprana Edad Moderna.
- **Capítulo 5:** El Capítulo cinco se dedica a Michel Foucault y su libro "*Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*".
- **Capítulo 6:** La sexta parte del trabajo contiene los análisis de tres capítulos claves del libro, detallados a continuación:

- 1) Capítulo III: En este capítulo se cuenta la graciosa manera que tuvo Don Quijote en armarse caballero.
- 2) Capítulo VIII: El buen suceso que el valeroso Don Quijote tuvo en la espantable y jamás imaginada aventura de los molinos de viento, con otros sucesos dignos de recordar.
- 3) Capítulo XXII: La libertad que dió Don Quijote a muchos desdichados, que mal de su grado los llevaban donde no querían ir.

Capítulo 2

El segundo capítulo trata sobre el hombre medieval. Existían dos conceptos más importantes en este tiempo: La relación sobre el feudo (que es una relación entre desiguales), el sistema foral y la tipificación de los regímenes.

La norma que estuvo en vigor señalaba que la transformación estaba conectada con el pecado porque obstruía la estabilidad y el orden.

El caballero de la Baja Edad Media estaba caracterizado como "miles christianus" con un catálogo de virtudes fuertes: El honor, la fidelidad, la lealtad, la cría, la disciplina y la generosidad.

El principio de la igualdad de los caballeros estaba en vigor. Este principio fue característico para el cierre de los regímenes.

El discurso del Wolfram Nitsch "Der hohle Kopf - Don Quijote und die Technik" muestra la imagen de *Don Quijote* como hombre de la Baja Edad Media, y su problema con las técnicas de la Edad Nueva.

A lo largo de la narración el *Quijote* encuentra molinos de viento, armas de fuego, una prensa para imprimir y la tramoya de un teatro barroco.

De esta manera, el mundo del *Quijote* está lleno de novedades y él busca contestaciones para los movimientos y funciones.

La pregunta principal es que cómo las máquinas modernas influyen las actuaciones de un hombre de la Baja Edad Media. Siempre, cuando *Don Quijote* no puede encontrar una explicación plausible para los sucesos, culpabiliza al mago misterioso, al *deus ex maquina*.

La teoría del *Bellum Iustum* o guerra lícita, es un discurso importante de la Edad Media.

Esta época fue caracterizada por una religiosidad cristiana muy fuerte que consignó la vida cotidiana en todo su detalle. Al mismo tiempo, existía la pretensión de ceder a la violencia y de pacificar.

La teoría del *Bellum Iustum* debía de justificar ético una guerra sobre circunstancias determinadas.

Augustinus von Hippo fue el primero que siguió esta teoría. Thomas von Aquin ha dicho en su libro "*Summa theologica*" lo siguiente: "Los presupuestos de una guerra lícita son la autoridad del príncipe para comandar (*auctoritas principis*), la culpabilidad de esa gente contra la cual la guerra está dirigida (*causa iusta*) y al fin la intención correcta (*intentio recta*) para favorecer lo bueno y para evitar lo malo".

Francisco de Vitoria añadió el presupuesto del liderato adecuado de la guerra.

Cuando el *Quijote* coge las armas, siempre se cree en una guerra lícita. Ocurrió injusticia y él tiene que expiar.

Capítulo 3

En los tiempos de la Reconquista se desarrolló el derecho foral. El Rey tenía que admitir a la aristocracia y a las ciudades privilegios para asegurar su respaldo. La aristocracia aprovechó este momento para desfallecer la Corona.

Los privilegios de la aristocracia y de las ciudades fueron titularizados en los fueros nobiliarios y municipales, en común del término derecho foral.

La aristocracia atornilló la Corona, tanto así, que el Rey dio en los derechos titularizados también derechos inalienables de la Corona, como por ejemplo, la jurisdicción suprema de los territorios enfeudados. Después de todo, los Reyes otorgaron aun su propiedad privada a la aristocracia para asegurar su respaldo. Alfonso el Sabio, al fin terminó estas excrescencias y se volvió hacia las ciudades como consecuencia.

La riqueza era un requisito para formar parte de la aristocracia o para poder ser caballero. De esta forma las familias podían ser separadas. La aristocracia tenía privilegios enormes frente a los otros libres. No pagaban contribución territorial, la pena de muerte podía aplicarse a ellos sólo en el caso de traición y podían tratar a sus vasallos como querían, incluso podían matarlos.

Las ciudades cobraron importancia en el tiempo medieval de España. No sólo movilizaron los soldados para la Reconquista, sino también domiciliaron mucha gente en los territorios reconquistados.

Las ciudades tuvieron una jurisdicción propia, incluso la administración. Sus derechos principales fueron titularizados en cartas-pueblas o cartas de población.

A como he mencionado anteriormente, también tenían privilegios ante los Reyes, y estos fueron titularizados en los Fueros municipales.

En estos tiempos las ciudades y los caballeros llegaron a unirse, a formar hermandades para defenderse de las presiones del Rey y de la aristocracia. Existían más uniones, por ejemplo, las Cofradías de los maestros de artesanía. Las alianzas entre las ciudades tuvieron importancia por mucho tiempo hasta que los Reyes Católicos crearon la Santa Hermandad.

En la Edad Medieval, el derecho visigótico ya estaba en vigor, como una compilación del Fuero Juzgo. El Fuero Juzgo fue escrito en latín, la primera traducción oficial fue publicada en el año 1241.

En el siglo XI, el Fuero Juzgo tenía validez junto a los Fueros de la aristocracia y de las ciudades, sin embargo, este reglamento del derecho visigótico, cuando fue peor en comparación con el reglamento por la misma cosa en los Fueros, fue recogido.

La importancia del Fuero Juzgo creció con la primera traducción a la lengua Española en el año 1241, cuando fue otorgada a Córdoba el Fuero municipal. El Fuero Juzgo estuvo en vigor hasta la regencia de Juan II. (1406 – 1454). Asimismo, este fuero tuvo importancia no sólo en Castilla, sino también en Aragón y Cataluña.

Después de todo, Fernando el Santo (1217 – 1252) tuvo la idea de un código completo, que fue la iniciación de una escena dinástica y genealógica. Su hijo Alfonso el Sabio (1252 – 1284) realizó esa idea en el Fuero Real como código royal con el reglamento más frecuentado del Derecho foral. El Fuero Real al igual que antes, fue derecho visigótico. Como la aristocracia no aprobaba el fuero Real, este fue derogado después de unos años.

En estos años ocurrió una recepción del derecho romano, la cual se ejecutó por primera vez sobre Cataluña puesto que existía mucho tráfico entre Barcelona y Roma.

El código llamado Espéculo fue escrito en los mismos años así como el Fuero Real. Este tenía más recepción del derecho romano, sin embargo, nunca ganó validez.

Finalmente crecieron las Siete Partidas, las cuales tuvieron tres objetivos:

- La realización de la tarea de Fernando el Santo.
- Ser una pauta para Reyes sucesores, para aliviar sus tareas.
- El adoctrinamiento del pueblo.

Las Siete Partidas debían ser el único derecho en vigor. Algunos alcaldes utilizaron este código en la realidad, pero este desapareció en el siglo XIII.

Capítulo 4

El capítulo 4 trata sobre el derecho penal de la temprana Edad Moderna. La característica es el hecho de que los Reyes Católicos usaban el derecho penal para consolidar su política.

Los Reyes Católicos aseguraron la ley de la Corona con una diligencia: Los alcaldes tuvieron que demostrar su conocimiento de la ley ante los Reyes.

En este tiempo España no era un estado unido, sino, sólo una construcción suelta. Fueron los tiempos cuando Ferdinand e Isabella se casaron, los tiempos de los Reyes Católicos.

La falta de seguridad en el derecho penal fue significativa para esta época. Se dio la guerra con Portugal por la Corona de Castilla, tuvo lugar una supuesta reforma del derecho penal sólo para fortalecer la Corona. Castilla fue – como siempre – punto de partida de la supuesta reforma.

Existió una representación llamada *Cortes*. La aristocracia y la clerecía no tuvieron interés para ser miembros en esta representación y por eso sólo

hubieron representantes de las ciudades. En teoría, los *Cortes* tuvieron que dar su afirmación para que los Reyes pudieran abrogar las leyes. Pero en la realidad, los *Cortes* no tuvieron casi influencia.

En el derecho penal de la temprana Edad Moderna faltaba uniformidad, existían diferentes cadenas del derecho. Tampoco existía una prosecución de la vía jerárquica correcta a como existe hoy en día.

Otra característica es que no hubo diferencia entre la administración y la legislación.

Los siguientes tipos de penas fueron de estilo coloquial:

El arresto en la mazmorra, trabajo forzado, la deportación y la pena de muerte. Para los asuntos más fáciles una pena pecuniaria fue considerada coloquial – algunas veces en combinación con el hostigamiento corporal.

El trabajo forzado fue implementado posterior a los Reyes Católicos porque estos necesitaron a los palistas para los sitios guerreros.

En la punición existía una gran diferencia entre la jurisdicción laica o secular y la eclesiástica. La Corona utilizaba la publicidad del castigo como un recurso para asustar a la gente y evitar la repetición de las faltas. La iglesia se esforzaba por mantener la discreción para evitar escándalos. Por eso la iglesia sancionó en la mayoría de los casos con la encarcelación. En los casos en los que la iglesia sancionó con penas corporales, el condenado fue remitido al poder mundial.

La inquisición fue otro instrumento de este tiempo. Desafortunadamente, no hay suficientes textos escritos para hacer una comparación entre el derecho penal de la inquisición y el derecho penal mundial. Existen teorías que indican que este fenómeno fue la intención de la inquisición para mantener misterioso.

La inquisición se colocó entre la Corona y la iglesia, siempre para producir un distanciamiento mayor entre ambos.

Los Reyes Católicos utilizaron la institución medieval de las Hermandades para sus fines. En estos tiempos las Hermandades fueron subordinadas directamente

de los Reyes en lugar de las ciudades. Debieron controlar las zonas rurales para la Corona y los alcaldes de las Hermandades cesaron los procesos en contra de los acusados.

Capítulo 5

El capítulo cinco trata de Michel Foucault y su obra "*Surveiller et punir. Naissance de la prison*".

Michel Foucault nació el 19/10/1926 en Poitiers y fue uno de los filósofos franceses más importantes. Fue también psicólogo, sociólogo, historiador y traductor.

Fue miembro del Collège de France, donde tuvo una cátedra propia. Durante su carrera vivió en los países de Suecia, Tunesia, Alemania y Polonia

En su obra "*Surveiller et punir. Naissance de la prison*", Foucault describe el desarrollo del Derecho de la pena moderna. La realización del libro inicia con el desarrollo en la Baja Edad Media y va a los siglos XVI y XVII, por eso considero el libro muy interesante para el análisis del *Quijote*.

El libro tiene dos declaraciones importantes para el *Quijote*: El cuerpo fue la diana favorita en castigarse hasta el siglo XVIII y la fiesta del castigo, el espectáculo del castigo.

Primera declaración: "El cuerpo fue la diana favorita en castigarse hasta el siglo XVIII ": Cuando quisieron castigar a alguien, tuvieron que castigar contra el cuerpo. El poder laico o secular no podía llegar al alma, tampoco al carácter malo de un bandido. La única vía fue a través del cuerpo. Existía un catálogo de penas corporales que las personas debieron de memorizar, que las consecuencias eran más fuerte que las ventajas.

La tortura formaba parte de la investigación. Ella consistió en un catálogo de penas corporales, clasificado de acuerdo a la gravedad de la pena. A los niños

sólo les fue adoptada la primera clase, que consistía en la amenaza de la violencia.

La tortura fue utilizada para obligar a la gente a confesar. Cuando una persona se negaba a confesar, esta fue aplicada a inocentes.

Segunda Declaración: "La fiesta del castigo, el espectáculo del castigo". La publicidad de la pena persiguió dos objetivos:

- 1. El pueblo que fue afectado a causa de un crimen, debía de tomar parte del castigo en forma de espectáculo. La gente podía reclamar castigos más fuertes o muchas veces expresaba su desagrado a través de pedradas fuertes.
- 2. El orden público fue molestado por el crimen y ahora el cuerpo del bandido estaba en contra del cuerpo del Rey. El bandido ha herido de manera simbólica el cuerpo del Rey y ahora se tiene que corregir por medio de castigos contra el bandido.

Capítulo 6

El capítulo seis contiene el análisis de tres pasajes del texto.

El primer pasaje es el siguiente: **Capítulo III:** Donde se cuenta la graciosa manera que tuvo *Don Quijote* en armarse caballero.

Don Quijote ahora ya vive en su propio mundo. La hospedería se volvió un castillo y el caballero triste quiere tirar sus "armas" al pozo. Pero otros huéspedes quieren usar el pozo por el agua..... Por ello se forma un conflicto muy grave, Don Quijote lucha una guerra lícita y como resultado el caballero y Sancho tienen que huir.

El segundo pasaje es el siguiente: **Capítulo VIII:** Del buen suceso que el valeroso Don Quijote tuvo en la espantable y jamás imaginada aventura de los molinos del viento, con otros sucesos dignos de feliz recordación.

Aquí estamos en la escena de la lucha del *Quijote* contra los molinos del viento. Don Quijote no cree en las técnicas nuevas y los molinos del viento son gigantes para él. Las heridas del caballero se pueden ver como castigo por no comprender de que se trata de unos molinos del viento.

El tercer y último pasaje es el siguiente: **Capítulo XXII:** De la libertad que dio Don Quijote a muchos desdichados que mal de su gorado los llevaban donde no querían ir.

Ese es el único pasaje en la obra que muestra un atropello de la institución, el estado.

9. BIBLIOGRAPHIE

I. Verwendete Ausgaben des *Don Quijote de la Mancha*

Cervantes, Miguel de: *Don Quijote de la Mancha* (Edición del IV Centenario; Real Academia Española, Asociación de Academias de la Lengua Española).

Cervantes Saavedra, Miguel de: *Leben und Taten des scharfsinnigen Edlen Don Quixote von La Mancha* (Aus dem Spanischen von Ludwig Tieck; Zürich: Diogenes Verlag AG, 1987).

II. Unterlagen

Lanz, Rainer: *Ritterideal und Kriegsrealität im Spätmittelalter: Das Herzogtum Burgund und Frankreich* (Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich; 2005).

Schwetz, Elisabeth/Wurl, Ursula: *Strafen und Disziplinieren in Cervantes' Don Quijote* (Literaturwissenschaftliches Seminar Spanisch; O. Univ.-Prof. Dr. Friederike Hassauer, M.A. (USA); SS 2006).

III. Sekundärliteratur

Ascunce, José Ángel: *La tragedia de Don Quijote y el Quijote como tragedia* (Kassel: Edition Reichenberger; 2005).

Azcárraga Servert, Joaquín de/Pérez-Prendes Muñoz-Arraco, José Manuel: *Lecciones de historia del derecho español* (Tercera Edición Revisada; Madrid: Editorial Centro de Estudios Ramón Areces, S.A.; 1997).

Bergmann, Therese: *Windmühlen im Weinviertel. Ein Beitrag zur Bewahrung ihrer Geschichte* (2., revidierte Auflage; Retz: Verlag Günther Hofer; 2006).

Brauchitsch, Heinrich von: *Geschichte des spanischen Rechts* (Berlin: Allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt; 1852).

Ciruelo, Pedro: *Verwerfung des Aberglaubens und der Zauberei. Ein Inventar des Volksglaubens in der spanischen Renaissance* (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte, Band 7; Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag GmbH, Academic Press Fribourg; 2008).

Close, Anthony: *La concepción romántica del Quijote* (Traducción castellana de Gonzalo G. Djembé; Barcelona: CRÍTICA; 2005).

Cuenca, Luis Alberto de: *Visiones del Quijote desde la crisis española de fin de siglo* (Colección Biblioteca Cervantina, numero 9; Madrid: Visor Libros; 2005).

Die großen Klassiker. Literatur der Welt in Bildern, Texten, Daten. Miguel de Cervantes Saavedra (Dargestellt v. N. Sorg; Salzburg: Andreas & Andreas; 1979).

Duby; Georges: *Ritter, Frau und Priester: die Ehe im feudalen Frankreich* (Übersetzung von Michael Schröter; 2. Auflage; Frankfurt am Main: Suhrkamp; 1986).

El Quijote. Biografía de un libro (Madrid: Biblioteca Nacional; 2005).

Engels, Odilo: *Reconquista und Landesherrschaft. Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter* (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Heft 53; Paderborn: Ferdinand Schöningh; 1989).

Endress, Heinz-Peter: *Don Quijotes Ideale im Umbruch der Werte vom Mittelalter bis zum Barock* (Tübingen: Max Niemeyer Verlag; 1991).

Eribon, Didier: *Michel Foucault. Eine Biographie* (Aus dem Französischen von Hans-Horst Henschen; Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; 1991).

Fisch, Michael: *Werke und Freuden. Michel Foucault – eine Biografie* (Bielefeld: transcript Verlag; 2011).

Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; 1976).

Fried, Johannes: *Das Mittelalter. Geschichte und Kultur* (München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG; 2011).

Fuchs, Helmut: *Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat* (8., überarbeitete Auflage; Wien: Verlag Österreich GmbH; 2012).

Gareis, Iris: „Dynamik und Stagnation. Rahmenbedingungen der Strafjustiz im frühneuzeitlichen Spanien“, in: Rudolph, Harriet/Schnabel-Schüle, Helga: *Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa* (Trier: Kliomedia; 2003), S. 155-178.

Gurjewitsch, Aaron: *Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen* (5. Auflage; München: Verlag C. H. Beck; 1997).

Hassauer, Friederike: „Frauen können kein Latein oder das Dilemma des *Quijote*. Sprachenstreit als Geschlechterstreit im *Siglo de Oro*“, in: *Entgrenzungen. Für eine Soziologie der Kommunikation. Festschrift für Georg Kremnitz zum 60. Geburtstag* (Hrsg. v. Peter Cichon, Barbara Czernilofsky, Robert Tanzmeister, Astrid Hönigsperger; Wien: Edition Praesens, Verlag für Literatur- und Sprachwissenschaft; 2005).

Huizinga, Johan: *Herbst des Mittelalters: Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden* (11. Auflage; Stuttgart: Kröner; 1975).

Kneihns/Bydlinski/Vollmaier/Welan: *Einführung in das österreichische Recht* (Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG; 2011).

Langdon, John: *Mills in the medieval economy* (Oxford: University Press; 2004).

La imagen del Quijote en el mundo (Barcelona: Lunwerg Editores; 2004).

Le Goff, Jacques: *Der Mensch des Mittelalters* (3. Auflage; Frankfurt/New York: Campus Verlag GmbH; 1994).

Le Goff, Jacques: *Die Intellektuellen im Mittelalter* (Überarbeitet von Gabriele Bonhoeffer; Stuttgart: Klett-Cotta; 2001).

Le Goff, Jacques: *Phantasie und Realität des Mittelalters* (Aus dem Französischen übersetzt von Rita Höner; Stuttgart: Ernst Klett Verlag; 1990).

Le Goff, Jacques: *Ritter, Einhorn, Troubadoure. Helden und Wunder des Mittelalters* (Aus dem Französischen von Annette Lallemand; München: Verlag C. H. Beck oHG; 2005).

Lechner, Auguste: *Don Quijote* (Nachdichtung des berühmten Werkes der Weltliteratur; Innsbruck; Wien: Tyrolia-Verlag; 1987).

Lubich, Gerhard: *Das Mittelalter. Orientierung Geschichte* (Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG; 2010).

Maihold, Harald: *Strafe für fremde Schuld? Die Systematisierung des Strafbegriffs in der Spanischen Spätscholastik und Naturrechtslehre* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, Band 9; Köln: Böhlau Verlag GmbH & Cie; 2005).

Martín, José Luís: *La Edad Media en España. El predominio musulmán. Siglos VIII – XII* (Madrid: Anzos, S. A.; 1995).

Martín, José Luís: *La Edad Media en España. El predominio musulmán. Siglos XIII – XV* (Madrid: ANZOS, S. A.; 1995).

Meissel/Ofner/Perthold-Stoitzner/Windisch-Graetz: *Grundbegriffe der Rechtswissenschaften* (2., erweiterte Auflage; Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung; 2011).

Moos, Peter von: „Öffentlich“ und „privat“ im Mittelalter. *Zu einem Problem historischer Begriffsbildung* (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Band 33; Heidelberg: Universitätsverlag Winter GmbH; 2004).

Neumann, Friedrich: *Die Windkraftmaschinen. Windmühlen, Windturbinen und Windräder* (3. Auflage; Leipzig: Reprint Verlag; Reprintauflage der Originalausgabe von 1907).

Nitsch, Wolfram: „Der hohle Kopf. Don Quijote und die Technik“, in: *Miguel de Cervantes' Don Quijote. Explizite und implizite Diskurse im Don Quijote* (Hrsg. v. C. Strosetzki; Berlin: Erich Schmidt Verlag; 2005).

Rauchhaupt, Friedrich Wilhelm von: *Geschichte der spanischen Gesetzesquellen von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Heidelberg: Carl Winters Universitätsbuchhandlung; 1923).

Ruffing, Reiner: *Michel Foucault* (Paderborn: Wilhelm Fink Verlag GmbH & Co. Verlags-KG; 2008).

Russell, Frederick: *The just war in the middleages* (Cambridge studies in medieval life and thought; Third series; Band 8; Cambridge: Cambridge Univ. Press; 1977).

Sarasin, Philipp: *Michel Foucault zur Einführung* (Hamburg: Junius Verlag GmbH; 2005).

Schorn-Schütte, Luise: *Geschichte Europas in der Frühen Neuzeit. Studienhandbuch 1500-1789* (Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG; 2009).

Strosetzki, Christoph: „Diskurse des Feudalismus und des gerechten Krieges im Don Quijote“, in: *Miguel de Cervantes' Don Quijote. Explizite und implizite Diskurse im Don Quijote* (Hrsg. v. C. Strosetzki; Berlin: Erich Schmidt Verlag; 2005).

Strosetzki, Christoph: *Miguel de Cervantes* (München: Verlag C.H. Beck; 1991).

Weich, Horst: *Don Quijote im Dialog. Zur Erprobung von Wirklichkeitsmodellen im spanischen und französischen Raum* (Passauer Schriften zu Sprache und Literatur, Band 3; Passau: Andreas-Haller-Verlag; 1989).

Weßling, Hartmut: *Mit der Kraft von Wind und Wasser. Alte Windmühlen in Niedersachsen und Brehmen* (Hannover: Schlütersche GmbH & Co. KG; 2000).

Wohlfeil, Rainer : „Ritter im Spanien des 16. Jahrhunderts aus historischer Sicht. Eine Studie zum caballero andante / errante“, in: *Miguel de Cervantes' Don Quijote. Explizite und implizite Diskurse im Don Quijote* (Hrsg. v. C. Strosetzki; Berlin: Erich Schmidt Verlag; 2005).

Wolfzettel, Friedrich: „*Don Quijote*: ein deambulatorischer Roman?“, in: *Miguel de Cervantes' Don Quijote. Explizite und implizite Diskurse im Don Quijote* (Hrsg. v. C. Strosetzki; Berlin: Erich Schmidt Verlag; 2005).

IV. Lexika, Nachschlagewerke

Bibliografía del Quijote por unidades narrativas y materiales de la novela (Hrsg. v. Jaime Fernández S. J.; Alcalá de Henares: Centro de Estudios Cervantinos; 1995).

Geschichte der spanischen Literatur im Überblick (Hrsg. v. Martin Franzbach; Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co; 1993).

Kindlers neues Literatur Lexikon (Band 3; Hrsg. v. Walter Jens; München: Kindler Verlag GmbH).

Lexikon des Mittelalters (6 Bände; München, Zürich: Artemis Verlag; 1980 ff).

Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe (3. Auflage; Hrsg. v. A. Nünning; Stuttgart, Weimar: J. B. Metzler; 1998).

Metzler Philosophenlexikon (3. Auflage; Hrsg. v. B. Lutz; Stuttgart, Weimar: J. B. Metzler; 2003).

Philosophisches Wörterbuch (15. Auflage; Hrsg. v. Georgi Schischkoff; Stuttgart: Alfred Kröner Verlag; 1960).

Spanische Literaturgeschichte (2. Auflage; Hrsg. v. H.-J. Neuschäfer; Stuttgart, Weimar: J. B. Metzler; 2001).

V. Internet

www.donquijotedelamancha2005.com (01.05.2010).

<http://www.castillalamancha.es/clmqijote/home/constructor.asp?PAG=/clmqijote/home/mapas.asp> (01.05.2010).

<http://ferienhaus-bretagne-finistere.com/Josselin/Ritterideal.pdf> (30.08.2012).

<http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/8ab4a8a422985de30122a927b1fc6340.de.html> (08.01.2013)

<http://mittelalterm Gazette.de/2814/wissenswertes/die-muehle/> (08.01.2013)

http://www.igwindkraft.at/kinder/index.php?mdoc_id=1000950 (08.01.2013)

Bildquelle:

http://www.gasl.org/refbib/Dore_Don_Quijote.pdf (24.08.2012).

10. KURZVITA

geboren am 23.01.1982 in Linz an der Donau, Oberösterreich

1988 – 1992 Volksschule Ottensheim

1992 – 2000 Realgymnasium Fadingerstraße in Linz mit Schwerpunkt in Physik, Biologie und Chemie

Juni 2000 Matura mit ausgezeichnetem Erfolg

Oktober 2000 Beginn des Studiums der Biologie in Salzburg

Oktober 2001 Beginn des Studiums der Veterinärmedizin in Wien

2002 – 2010 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, abgeschlossen mit dem Titel Mag.iur.

seit 2002 Studium der Romanistik (gewählte Sprache Spanisch) an der Universität Wien

Sommer 2004, 2012 Sprachaufenthalte in Málaga und Cádiz

Juni bis Juli 2006 Tätigkeit als Reiseleiterin für PDM SWISS in Südeuropa

2005 – 2006 Aufsicht im Kunsthistorischen Museum Wien

Juni bis August 2008 Betreuerin im Österreich-Pavillon bei der EXPO 2008 in Zaragoza

2006 bis 2010 Parlamentarische Mitarbeiterin

seit 2010 bis heute Fachreferentin für Arbeit und Soziales, Gesundheit und Gleichbehandlung im österreichischen Parlament